



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

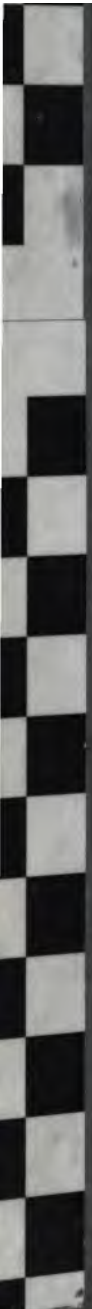
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Das staatsrechtliche Verhältnis...

Fitte

JN 4002 F5





STANFORD UNIVERS  
LIBRARIES

MAR 8 1971

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XIV. HEFT

DAS STAATSRECHTLICHE VERHÄLTNIS

DES HERZOGTUMS LOTHRINGEN ZUM DEUTSCHEN REICH

SEIT DEM JAHRE 1542

VON

Dr. phil. SIEGFRIED FITTE.



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL.)

1891

BEITRÄGE  
ZUR  
LANDES- UND VOLKESKUNDE  
VON  
ELSASS-LOTHRINGEN.

Band I.

- Heft I: *Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen* von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). Mark 1 50
- Heft II: *Ein andechtig geistliche Bodenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner*. 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altheutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
- Heft III: *Die Almannenschlacht vor Strassburg 357 u. Chr.* von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
- Heft IV: *Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg*. Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. 2 50
- Heft V: *Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass* von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

- Heft VI: *Strassburg im französischen Kriege 1552* von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
- Heft VII: *Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76* von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. 2 —
- Heft VIII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass*. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: *Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maurmünster während des Mittelalters* von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. 2 —
- Heft X: *Goethe und Heinrich Leopold Wagner*. Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 1 50

Band III.

- Heft XI: *Die Armagnaken im Elsass* von Dr. H. Witte. 8. 158 S. 2 50
- Heft XII: *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass*. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50
- Heft XIII: *General Kleber*. Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 1 20
- Heft XIV: *Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542* von Dr. Siegf. Fitte. Mit Karte und Stammtafel. 2 50
- Heft XV: *Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung*. Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 2 50
- Band I: Heft I-V solid in 1/2 frz. gebunden. 10 —
- Band II: Heft VI-X. . . . . 10 —
- Band III: Heft XI-XV. . . . . 10 —

In Vorbereitung:

Ehrismann, August Stüber.

Ney, *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass*. III. (Schluss) Teil von 1791—1870.

DAS STAATSRECHTLICHE VERHÄLTNIS  
DES  
HERZOGTUMS LOTHRINGEN  
ZUM DEUTSCHEN REICH

SEIT DEM JAHRE 1542

VON

Dr. phil. SIEGFRIED FITTE.



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1891.

JN 4002

FS



## Einleitung.

Die Einverleibung des Elsass' durch Frankreich ist schon mehrfach Gegenstand historischer Betrachtung gewesen, und nicht allein nach ihrer eigentlich politischen, sondern auch nach ihrer staatsrechtlichen Seite gewürdigt worden. Noch in jüngster Zeit hat Legrelle in seinem «Louis XIV et Strasbourg»<sup>1</sup> den Gewaltakt des grossen Königs aus dem staatsrechtlichen Verhältnis des Elsass', wie es durch den Westfälischen Frieden geschaffen wurde, zu erklären und zu begründen versucht und damit der deutschen Kritik Anlass zu nochmaliger Beleuchtung dieses traurigen Kapitels unserer Geschichte gegeben.<sup>2</sup> Der Ueberfall Strassburgs bleibt ein Gewaltakt, ein Bruch alles Völkerrechts; aber ebenso bleibt auch die Unnatur der Bestimmungen des Münsterer Friedens bestehen, die mit ihrer Unklarheit und Zweideutigkeit der französischen Vergrösserungssucht selbst in die Hände arbeiteten. «Das heilige Reichsrecht trieb hier eine seiner unmöglichsten Blüten, und das Schwergewicht der eben geschaffenen Verhältnisse drängte dahin, aus dem thatsächlich halben und vorläufigen Zustande einen abschliessenden zu machen.»

Mit einer ähnlichen Folgerichtigkeit hat sich in dem nächsten Jahrhundert das Schicksal des Herzogtums Lothringen erfüllt. Dass es ein Opfer der bourbonischen Reunionspolitik wurde, ist neben seiner gefährlichen Grenzlage auch in seiner staatsrechtlichen Stellung zu Deutschland mitbegründet.

d'Haussonville, der einzige neuere Historiker, welcher dem jahrhundertelangen Kampfe um das westliche Bollwerk des deutschen Reiches eine Spezialuntersuchung gewidmet hat,<sup>3</sup> lässt das zweite, das staatsrechtliche Moment, so gut wie ganz zurücktreten. Zwar giebt er uns in seinem umfangreichen Werk ein anschauliches Bild von dem rastlosen und zielbe-

---

<sup>1</sup> Legrelle. «Louis XIV et Strasbourg.» 4<sup>e</sup> édition 1884.

<sup>2</sup> Marcks, E. «Göttinger Gelehrte Anzeigen.» 1885, Nr. 3.

<sup>3</sup> d'Haussonville. «Histoire de la réunion de la Lorraine à la France.» Paris 1860. 4 Bände.

wussten Vordrängen der Franzosen gegen Lothringen, der merkwürdigen Vermischung von List und Gewalt, welche alle ihre Schritte kennzeichnete, und dem fast dramatischen Ausgang der letzten Katastrophe. Er hat sich dabei auch trotz seines französischen Standpunktes eine aner kennenswerte Unparteilichkeit zu wahren gewusst. Aber wie er im wesentlichen aus französischen Quellen schöpft, so zieht er einen weitläufigen Apparat von Pariser Hof- und Intriguengeschichten heran und vergisst darüber, die Beziehungen des Herzogtums zu Deutschland eingehender zu behandeln. — Das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens zum Reich wird von ihm mit einigen Worten abgethan.

Wollen wir den einschlägigen Fragen näher treten, so müssen wir zurückgreifen auf ältere Veröffentlichungen und zwar vorzugsweise auf das grosse vor 150 Jahren erschienene Werk des Dom Calmet,<sup>1</sup> das, wie mangelhaft auch die Benutzung seiner Quellen, wie einförmig und fast ungeniessbar auch die kompilatorische Manier des gelehrten Benediktiners sein mag, doch dem Forscher eine unerschöpfliche Fülle des Stoffes bietet und seine jüngeren Nachfolger, die Arbeiten Chevrier's<sup>2</sup> und Digot's,<sup>3</sup> weit in den Schatten stellt. Einen willkommenen Beitrag zur lothringischen Geschichte liefert ferner eine fortlaufende Reihe von genealogischen und staatsrechtlichen Werken, die im 16. und 17. Jahrhundert entstanden und einen vorwiegend tendenziösen Charakter an sich trugen. Von diesen verdanken die Schriften der ersten, der genealogischen Gattung, ihren Ursprung zunächst einem genealogischen Irrtum, der sich aus der falschen Auffassung des Begriffs «Lothringen» und der Verwechslung der nieder- und oberlothringischen Stammesdynastie erklärt. Sodann treten sie ein für die Souveränitäts- und Thronaspirationen des herzoglichen Hauses und kommen daher in den Zeiten der Ligue, als die Lothringer der Erhebung der Bourbons auf den französischen Thron entgegenarbeiteten, zu ihrer höchsten Blüte. Auf die harmloseren genealogischen Spielereien eines Boulay,<sup>4</sup> Champier<sup>5</sup> und Wassebourg,<sup>6</sup> die,

<sup>1</sup> Dom Calmet. «Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine.» Nancy 1728. 2<sup>e</sup> édit. 1747/55.

<sup>2</sup> Chevrier. «Histoire générale de Lorraine et de Bar.» 1758.

<sup>3</sup> Digot. «Histoire de Lorraine.» Nancy 1856. Zu nennen ist noch Huhn, «Geschichte Lothringens», 1877; deren wissenschaftliche Wertlosigkeit jedoch Sauerland, «Kritische Bemerkungen zu Dr. E. Th. Huhn's Geschichte Lothringens», überzeugend nachgewiesen hat.

<sup>4</sup> Boulay. «Les généalogies des ducs de Lorraine.» Metz 1547.

<sup>5</sup> Champier. «Genealogia Lotharingiae principum» 1547.

<sup>6</sup> Wassebourg. «Antiquités de la Gaule, Belgique, Austrasie et Lorraine.» Paris 1549.

von ihrem lebhaften lothringischen Nationalgefühl verblendet, einen Zusammenhang ihres angebeteten Herrscherhauses nicht nur mit den Karolingern und Merovingern, sondern sogar mit den Trojanern zu erweisen suchten, folgte damals unter dem Eindruck der wachsenden Grösse der lothringischen Guises Rosières «stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum ab Antenore ad haec Caroli III tempora (1580). Es war ein an sich ebenso wertloses und an offenkundigen Fälschungen reiches Machwerk und gewann nur dadurch eine besondere praktische Bedeutung, dass es zum Parteiprogramm der Lothringer gegen die französischen Erbansprüche Heinrichs IV. wurde. Mit dem glänzenden Siege des Bourbonenkönigs trat der naturgemässe Rückschlag in dieser genealogischen Tendenzliteratur ein. Nacheinander erschienen jetzt eine Reihe von Gegenschriften, um die Fälschungen und Irrtümer, welche sich in den lothringischen Stammbaum eingeschlichen hatten, zu berichtigen.<sup>1</sup> Wenn diese Werke, unter denen sich die von Vignier und Baleicourt vor allem durch das ihnen beigefügte Urkundenmaterial auszeichnen, staatsrechtliche Fragen über Lothringen nur hie und da berührten, so wurde denselben seit den französischen Invasionen und der gewaltsamen Unterjochung des Herzogtums (1634) ein erhöhtes Interesse entgegengebracht. Aus dem Schosse des Pariser Kabinetts selbst gingen Staatsschriften und Memoires hervor, die zur Rechtfertigung seiner lothringischen Politik dienen sollten.<sup>2</sup>

Ohne diesen offiziellen Charakter zu tragen, sind doch auch die derselben Periode zugehörenden Arbeiten von Chiflet und Blondell<sup>3</sup> nicht frei von Einseitigkeit. Beide Autoren lassen sich in ihrer literarischen Fehde um die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Bar unverkennbar von ihrem habsburgisch-lothringischen, beziehungsweise französischen Standpunkt beeinflussen.

Unter den deutschen Publizisten hat sich mit der lothringischen Frage zunächst Couring beschäftigt, der in dem 27. Ka-

---

<sup>1</sup> Godefroy. «Généalogie des ducs de Lorraine.» Paris 1624. — Chautereau le Febvre «Considérations historiques sur la généalogie de la Maison de Lorraine.» Paris 1642. — Vignier. «La véritable origine des très illustres Maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche.» 1649. — Baleicourt (Hugo). «Traité historique et critique sur la maison de Lorraine.» 1711.

<sup>2</sup> Avenel. «Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'état du cardinal de Richelieu.» VIII, 713.

<sup>3</sup> Chiflet. «Commentarius Lothariensis, quo praesertim Barrensis ducatus Imperio asseritur.» Antwerpen 1649. — Blondell. «Barrum—Campano—Francicum adversus commentarium Lothar. J. J. Chifletii.» Amsterdam 1652.

pitel seines berühmten Werkes «de finibus Imperii Germanici»<sup>1</sup> den Chiflet-Blondellschen Streit einer eingehenden Kritik unterzog und ausserdem eine Einzelschrift über die herzogliche Familie<sup>2</sup> verfasste. — In der Blütezeit der französischen Eroberungspolitik schrieb dann der Strassburger Böckler «de iure Galliae in Lotharingiam», und auf dem Ryswicker Kongress stellte der nachmalige Kanzler Ludewig die stets bereite Feder in den Dienst der Alliierten, um in seiner «Lotharingia contra Gallorum postulationes vindicata» die hochgeschraubten Forderungen Ludwigs XIV. zurückzuweisen und den Kongress zur Verteidigung der herzoglichen Rechte anzuspornen. Beachtenswert ist auch die aus der Mascovschen Schule zu Leipzig (1748) hervorgegangene Dissertation «de nexu Lotharingiae cum Imperio Romano-Germanico».

Von den grossen staatsrechtlichen Kompendien des 17. und 18. Jahrhunderts, die an vereinzelt Stellen das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens berühren, sind insbesondere Limnaeus,<sup>3</sup> Pfeffinger in seinem Kommentar des Vitriarius<sup>4</sup> und Moser zu nennen. Doch vermögen auch sie kein anschauliches und in den Rahmen der geschichtlichen Ereignisse leicht sich einfügendes Bild davon zu gewähren.

In den folgenden Blättern soll der Versuch gemacht werden, die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit 1542 klarzulegen. Die Begrenzung des Themas durch das Jahr 1542 wird durch die weiteren Ausführungen sich rechtfertigen.

---

## Die Entstehung des Herzogtums Lothringen und seine Entfremdung vom Deutschen Reich.

Durch den Vertrag von Verdun war die Erbschaft Karls des Grossen nach altfränkischer Sitte unter die drei Söhne Ludwigs des Frommen geteilt worden. Wie die Frankenkönige ihr Königtum stets als persönlichen Besitz aufgefasst hatten, so

---

<sup>1</sup> Opera. Tom. I, 423. Das Kapitel trägt die Ueberschrift: Quae in Lotharingico regno duces Lotharingiae tenent, illa pene omnia hodie iuris esse imperialis Germanici.

<sup>2</sup> «De familia ducum Lotharingiae.» Tom. V, 871.

<sup>3</sup> Limnaeus. «Juris publici Imperii Romano-Germanici.» Tom. I, lib. V, cap. 11 «De Lotharingiae duce.» Tom. IV, 855. Tom. V, 409.

<sup>4</sup> Pfeffinger. «Vitriarius Illustratus.» II, 79 ff.

wurde auch bei der Gründung der neuen Reiche wenig Rücksicht auf Stammesunterschiede genommen; die rein dynastischen Interessen überwogen. Dennoch erhielten die beiden jüngeren Söhne Ludwigs durch den Vertrag wirkliche, in sich abgeschlossene und auf natürlicher Grundlage beruhende Reiche,<sup>1</sup> die den Keim zur Entstehung der deutschen und französischen Nation in sich trugen, während das Reich des älteren Lothar aus den mannigfaltigsten, politisch und geographisch verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengesetzt war und von Anfang an nur geringe Lebensdauer versprach.

Schon der Tod des Gründers löste durch eine neue Teilung den Zusammenhang der willkürlich vereinigten Ländermasse; dem jüngeren Lothar fielen die nördlichen Gebiete der väterlichen Herrschaft zu, ein schmales, von der Nordsee bis zum Schweizer Jura langhin gestrecktes Grenzland, das nach ihm — bezeichnend genug für die Unnatur dieses karolingischen Staatengebildes Lotharingien, Lothringen, genannt wurde. Wie ein Keil eingeschoben zwischen das west- und ostfränkische Reich, war es den Einflüssen beider in gleichem Masse zugänglich und den Eroberungsgelüsten ihrer Herrscher, die nach den alten Stammsitzen ihres Hauses, nach Aachen und den Maas- und Mosellanden strebten, gleich schutzlos preisgegeben.

Lothars II. Tod führte nach kurzem Wallengang zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen zu dem Mersener Vertrag, der dem ostfränkischen Reich den Hauptteil der lothringischen Beute zubrachte, die es nachmals durch den Vertrag von Ribemont<sup>2</sup> (Februar 880) in vollem Umfang für sich gewann. Der Versuch König Arnulphs, seinem Bastardsohne Zwentibold in Lothringen eine selbständige Herrschaft zu gründen, missglückte; Ludwig das Kind fand auch dort Anerkennung. Nach seinem frühen Tode kam das Land vorübergehend in die Gewalt der westfränkischen Karolinger und wurde erst unter den kraftvollen sächsischen Kaisern wieder dauernd dem Ostreich eingefügt.

Im Jahre 1048 wurde die Teilung des alten Lotharingiens in zwei Herzogtümer, Ober- und Niederlothringen, welche schon seit 959 bestanden hatte, endgültig festgesetzt. Oberlothringen, das südliche, im Quellgebiet der Maas und Mosel gelegene und darum im Mittelalter auch Mosellanien genannte Herzogtum, erhielt Graf Gerhard von Elsass, bei dessen Nachkommen es bis 1737 verblieb. Nur sie galten im eigentlichen

---

<sup>1</sup> Wittich. «Die Entstehung des Herzogtums Lothringen.» S. 7.

<sup>2</sup> Dümmler. «Geschichte des ostfränkischen Reiches.» 2. Aufl. III, 134.

Sinne als Herzoge von Lothringen, obwohl auch die Herrscher von Niederlothringen, die Herzoge von Brabant, offiziell diesen Titel führten.

Als der am äussersten nach Westen vorgeschobene Posten des deutschen Reiches war Lothringen den wechselvollen Schicksalen eines Grenzlandes preisgegeben und reizte von jeher die Eroberungslust des französischen Nachbarn. Aber der Schrecken des deutschen Namens und die Ohnmacht der Kapetinger, die im eignen Lande kaum sich ihrer Vasallen erwehren konnten, liess Jahrhunderte hindurch keine ernstliche Gefahr aufkommen. Philipp der Schöne erst, der Begründer der modernen französischen Monarchie, streckte mit Erfolg seine räuberische Hand über die lothringische Grenze aus. Zwischen ihm und den Grafen von Bar, die nächst den Herzogen und den Inhabern der drei Bistümer die bedeutendste Territorialmacht im alten Oberlothringen befassen, entspann sich ein Grenzstreit um die Verdunsche Abtei Beaulieu en Argonne (1286), der sich durch eine Reihe von Jahren hinzog und in verhängnisvoller Weise mit den grossen europäischen Konflikten der damaligen Zeit, dem Kampfe zwischen England und Frankreich, zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich, vermischte. Die Bemühungen der deutschen Könige, insbesondere Rudolfs von Habsburg und seines Nachfolgers, die Reichsgrenzen gegen Frankreichs Uebergriffe zu schützen, waren vergeblich, da Rudolf sich auf die Einsetzung von Untersuchungskommissionen beschränkte, Adolfs und Eduards Verbündeter aber, Graf Heinrich von Bar, in die Gefangenschaft Philipps des Schönen fiel. Erst 1301 erhielt er seine Freiheit zurück, musste jedoch als Preis dafür den westlich der Maas gelegenen Teil seiner Herrschaft von dem französischen König zu Lehen nehmen; <sup>1</sup> *vela ja une entrée et commencement de s'agrandir du costé de France sur ses voisins, assçavoir sur Lorraine et consequemment sur l'Empire, wie es in einem lothringischen Diskurs über die Souveränität des Herzogtums aus dem Jahre 1564 heisst.* <sup>2</sup> Auf diese Weise wurde der grössere Teil der Grafschaft Bar, der auch die Hauptstadt gleichen Namens mit einbegriff, dem deutschen Reiche entfremdet, die Grafen wurden immer mehr in die Interessen des französischen Hofes hineingezogen und leisteten den Valois in den englischen Kriegen Heeresdienste.

---

<sup>1</sup> Dom Calmet. I<sup>re</sup> édition II, 343 (auch im folgenden ist Dom Calmet gewöhnlich nach der ersten Ausgabe zitiert, nach der zweiten nur bei besonderem Vermerk).

<sup>2</sup> «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» Nancy 1855. I, 185.

Fast zu derselben Zeit (1300) waren infolge der Vermählung Philipps des Schönen mit der Erbtöchter von Champagne auch die Herzoge von Lothringen für einige kleinere Lehen, wie Neufchateau, Chastenoy, Montfort und Grant, die sie früher von den Grafen von Champagne empfangen hatten, Lehnsträger Frankreichs geworden.<sup>1</sup> Sie traten alsbald in die engsten Beziehungen zu den französischen Königen, während ihr Verhältnis zum Reiche sich lockerte.

Ein festeres Band schien sich zwischen den Grafen von Bar und dem Reiche wieder anzuknüpfen, als Karl IV. 1354 den Grafen Robert zum Reichsfürsten und Markgrafen von Pont-à-Mousson ernannte.<sup>2</sup> Da indess die neue Markgrafschaft den Kern des rechts der Maas gelegenen Barer Gebietes bildete, der Graf aber, wie es in dem ihm ausgestellten Diplom hiess, nur «tamquam marchio Pontensis, sacri Imperii vasallus et princeps» war, so darf man daraus schliessen, dass Kaiser und Reich sich ihrer Rechte auf den anderen Teil der Grafschaft hegeben hatten.

In diesen Zusammenhang gehört die vielumstrittene Frage, ob der herzogliche Titel, den die Herrscher von Bar nachweislich zuerst im Anfang des Jahres 1355 führten, deutschen oder französischen Ursprunges ist. Da die Ernennungsurkunde sich nirgends vorgefunden hat, so wurde der Phantasie oder der Parteilidenschaft der Forscher von jeher ein weiter Spielraum geboten. Die französischen Autoren entscheiden sich fast sämtlich für eine Erhöhung des Grafen durch König Johann, die ältesten historischen Zeugnisse schreiben dieselbe Karl IV. zu. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die beiden vielfach angeführten Nachrichten einer Metzger Reimchronik und der Chronik des Doyen von St. Theobald in Metz,<sup>3</sup> die für das Jahr 1353 die Ernennung des Grafen durch Karl IV. und als Ort Metz angeben, auf einer Verwechslung mit der gleichzeitigen Errichtung der Markgrafschaft Pont-à-Mousson beruhen. In der zweiten Chronik wird nämlich berichtet «vint en Metz Charles, le roi des Romains, et fist ou adonc duc du comte Wansellin de Lucemburg et duc du comte de Bar»; Wenzels Herzogsdiplom aber ist vom 13. März 1354,<sup>4</sup> von demselben Tage wie das markgräfliche des Grafen Robert von Bar datiert. Ausserdem erscheint Robert noch in einer Urkunde Karls IV. vom Dezember 1356 nur als comes et marchio, während er sich selbst schon Anfang 1355 dux nennt. — Wenn nun die Zeugnisse für den deutschen König als Urheber der Barischen Herzogswürde schwach genug sind, so liegen solche für König

<sup>1</sup> Dom Calmet. II, 427.

<sup>2</sup> Das Diplom ist abgedruckt bei Dom Calmet. Preuves II, 619.

<sup>3</sup> Beide sind abgedruckt bei Dom Calmet. Preuves II, 121, 183.

<sup>4</sup> Böhmer. «Regesta Imperii.» VIII. 142.

Zeit, die älteste  
unbegründet  
Graf Robert  
nachträglich  
Denn dass  
Lehen, erkennt  
grosse poli-  
frage.  
Eondellischen  
der  
1901. nach  
Ansicht ent-  
solches  
nach nach  
Lehen,  
zwischen  
König  
Karl IV.  
zwischen  
in  
unver-  
re-  
Wärde  
Kaiser  
steint.  
der  
die  
und  
Anstuck  
warin  
Markgrafschaft

Den 11. Juni 1190  
Der neueste Autor über diese Frage, Louis Germain, will in  
seinem Buch "L'erection du duché de Bar" (Mélanges his-  
toriques de l'Université de Nancy 1888 S. 1) nicht sehr überzeugenden  
Beweis führen. Den Verlust des so wichtigen Diploms legt er  
auf König Johann als Urheber der barischen Herzogswürde be-  
zogen. Den Verlust des so wichtigen Diploms legt er  
auf Johann II. zurück, der sich nicht um die Angelegenheit  
gekümmert hätte. Germain glaubt, dass die Urkunde  
nicht existiert, weil sie für den Zweck der barischen Herzogswürde  
nicht notwendig war.





Pont-à-Mousson und alles, was die Herzoge diesseits der Maas innegehabt, dem Grafen Adolf von Berg als erledigtes Reichslehen übertragen wurde.<sup>1</sup> Der Graf vermochte sich jedoch nicht gegen den Erben von Französisch-Bar zu behaupten und erhielt erst nach mehreren Jahren als Ersatz für den Schaden, den er «um unsere und des Reiches Lehen, die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, einzufordern,»<sup>2</sup> erlitten hatte, von Sigismund die Bewilligung, sechs Tournosen Zoll auf dem Rhein zu erheben.

Ein zweiter ungleich bedeutungsvollerer Prüfstein für die Stärke der kaiserlichen Autorität in diesen westlichen Grenzlanden wurde der lothringische Erbstreit zwischen dem Grafen Anton von Vaudemont und dem Herzog Renatus von Anjou und Bar. Zur gütlichen Beilegung des Zwistes wurde, nachdem das Waffenglück sich bereits gegen Renatus ausgesprochen, ein Schiedsgericht berufen, das jedoch seine Inkompetenz für diesen Fall erklärte und auf den Kaiser als den Oberlehnsherrn über Lothringen, als natürlichen Richter, hinwies.<sup>3</sup> Sigismund zitierte darauf beide Parteien vor sich; da aber die Rivalen sich für kurze Zeit geeinigt hatten, kam die Sache erst nach Verlauf von zwei Jahren 1434 auf dem Baseler Konzil zum Austrag. Dort wurde Renatus als rechtmässiger Herzog anerkannt, ein Urteil, dem weder der Gegner sich fügte, noch der Kaiser Nachdruck verleihen konnte. Noch Jahre währte der Streit, in den sich von Anfang an der übermütige Herzog Philipp von Burgund eingemischt hatte, fort, und nur ein schiedsrichterlicher Spruch Karls VII. von Frankreich beschwichtigte endlich (1441) den Widerstand des Grafen von Vaudemont. Es war bezeichnend genug für die Ohnmacht des Kaisers, dass ein französischer König sein Urteil vollstrecken musste.

Man erkennt daraus deutlich, wie sehr das Ansehen des Reiches in den lothringischen Landen geschwächt war. Von Burgund und Frankreich gleichmässig umworben und bedrängt, von Kaiser und Reich im Stiche gelassen, waren die Herzoge im wesentlichen auf ihre eigene Kraft angewiesen. Ihr Selbstbewusstsein hob sich, sie mochten keinen andern Herrn über sich erkennen. Dazu die stolzen Ansprüche, die prunkenden Titel, die ihnen aus der Erbschaft des Schäferkönigs Renatus von Anjou zufielen. Sie nannten sich Könige von Sicilien, Aragonien, Jerusalem, und gefällige Autoren sorgten dafür, auch die Herkunft ihres Geschlechtes mit dem Glanze mythenhaften Alters auszuschmücken.

«Niederrheinisches Urkundenbuch.» IV, 115.

II, 775.

diplomati

en Urkunden bei Vaudemont, «Corps universel di-

les gens » II,

Johann von Frankreich nur aus viel späterer Zeit, die ältesten aus dem sechszehnten Jahrhundert, vor. Nicht ganz unbegründet wird daher Dom Calmets Vermutung<sup>1</sup> sein, dass Graf Robert sich selbst den Herzogstitel beigelegt hätte und erst nachträglich die Bestätigung seiner beiden Lehnsherren erhielt. Denn dass beide das Recht hatten, ihm diesen Titel zu verleihen, erkennt Dom Calmet sehr wohl; gerade hierin besteht die grosse politische und staatsrechtliche Bedeutung dieser Streitfrage.

Sie bildet bereits den Mittelpunkt der Chiflet-Blondellschen Kontroverse. Chiflets Triumphe über diese Bekräftigung der deutschen Oberhoheit über ganz Bar, auch nach 1301, nach der französischen Lehnshuldigung, tritt Blondells Ansicht entgegen, «es sei absurd, dass Karl IV. jenseits der Maas ein solches Recht ausgeübt hätte». Der eine betrachtet Bar also auch nach dem Vorgange von 1301 in vollem Umfange als deutsches Lehen, der andere berücksichtigt, allerdings von seinem französischen Standpunkte aus, die Maasgrenze. Dom Calmet leugnet König Johanns Berechtigung, die Grafen zu Herzogen zu ernennen, keineswegs, nimmt aber offenbar das grössere Recht für Karl IV. in Anspruch; es habe indess eine Verständigung darüber zwischen beiden stattgefunden. Es ist derselbe Gedanke, der sich schon in dem obenerwähnten Diskurs über die Souveränität Lothringens von 1564 findet, dessen antifranzösische Tendenz freilich unverkennbar ist. «Der Herzog sei in Metz durch Karl IV. à la requête du roi de France erhoben worden.»

Wie dem aber auch sein mag, ob die herzogliche Würde der Barer Grafen von Frankreich<sup>2</sup> oder vom deutschen Kaiser stammt, ob sie endlich, was ziemlich einleuchtend erscheint, aus der eignen Initiative derselben hervorgegangen ist, an der lehnsrechtlichen Stellung des Landes wurde darum nichts geändert. Die Scheidung in Deutsch- und Französisch-Bar, die 1301 begründet worden war, in Barrois non mouvant und Barrois mouvant, wie es später bei den Franzosen hiess, blieb nach wie vor bestehen. Sie findet ihren prägnantesten Ausdruck in einer Urkunde König Sigismunds vom Jahre 1417, worin nach dem Tode des Herzogs Eduard III die «Markgrafschaft

---

<sup>1</sup> Dom Calmet. II, 540.

<sup>2</sup> Der neueste Autor über diese Frage, Léon Germain, will in seiner kleinen Schrift, «L'érection du duché de Bar (Mélanges historiques sur la Lorraine. Nancy 1888/89), mit nicht sehr überzeugenden Gründen König Johann als Urheber der barischen Herzogswürde betrachtet wissen. Den Verlust des so wichtigen Diploms legt er den Herzogen von Lothringen, speziell Karl III. und seinen Nachfolgern zur Last, die ein Interesse daran gehabt hätten, diese Urkunde verschwinden zu lassen, qui témoignait nécessairement de la suprématie et des droits du roi de France.

Pont-à-Mousson und alles, was die Herzoge diesseits der Maas innegehabt, dem Grafen Adolf von Berg als erledigtes Reichslehen übertragen wurde.<sup>1</sup> Der Graf vermochte sich jedoch nicht gegen den Erben von Französisch-Bar zu behaupten und erhielt erst nach mehreren Jahren als Ersatz für den Schaden, den er «um unsere und des Reiches Lehen, die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, einzufordern,»<sup>2</sup> erlitten hatte, von Sigismund die Bewilligung, sechs Tournosen Zoll auf dem Rhein zu erheben.

Ein zweiter ungleich bedeutungsvollerer Prüfstein für die Stärke der kaiserlichen Autorität in diesen westlichen Grenzlanden wurde der lothringische Erbstreit zwischen dem Grafen Anton von Vaudemont und dem Herzog Renatus von Anjou und Bar. Zur gütlichen Beilegung des Zwistes wurde, nachdem das Waffenglück sich bereits gegen Renatus ausgesprochen, ein Schiedsgericht berufen, das jedoch seine Inkompetenz für diesen Fall erklärte und auf den Kaiser als den Oberlehnherrn über Lothringen, als natürlichen Richter, hinwies.<sup>3</sup> Sigismund zitierte darauf beide Parteien vor sich; da aber die Rivalen sich für kurze Zeit geeinigt hatten, kam die Sache erst nach Verlauf von zwei Jahren 1434 auf dem Baseler Konzil zum Austrag. Dort wurde Renatus als rechtmässiger Herzog anerkannt, ein Urteil, dem weder der Gegner sich fügte, noch der Kaiser Nachdruck verleihen konnte. Noch Jahre währte der Streit, in den sich von Anfang an der übermütige Herzog Philipp von Burgund eingemischt hatte, fort, und nur ein schiedsrichterlicher Spruch Karls VII. von Frankreich beschwichtigte endlich (1441) den Widerstand des Grafen von Vaudemont. Es war bezeichnend genug für die Ohnmacht des Kaisers, dass ein französischer König sein Urteil vollstrecken musste.

Man erkennt daraus deutlich, wie sehr das Ansehen des Reiches in den lothringischen Landen geschwächt war. Von Burgund und Frankreich gleichmässig umworben und bedrängt, von Kaiser und Reich im Stiche gelassen, waren die Herzoge im wesentlichen auf ihre eigene Kraft angewiesen. Ihr Selbstbewusstsein hob sich, sie mochten keinen andern Herrn über sich erkennen. Dazu die stolzen Ansprüche, die prunkenden Titel, die ihnen aus der Erbschaft des Schäferkönigs Renatus von Anjou zufielen. Sie nannten sich Könige von Sicilien, Aragonien, Jerusalem, und gefällige Autoren sorgten dafür, auch die Herkunft ihres Geschlechtes mit dem Glanze mythenhaften Alters auszus schmücken.

---

<sup>1</sup> Lacomblet. «Niederrheinisches Urkundenbuch.» IV, 115.

<sup>2</sup> Ibid IV, 191.

<sup>3</sup> Dom Calmet. II, 775.

<sup>4</sup> Die betreffenden Urkunden bei Dumont, «Corps universel diplomatique du droit des gens» II, 2. 278.

Wie einst Böhmen seine Sonderstellung im Reiche auf seinen Königstitel gegründet hatte, so sträubte sich ihr Unabhängigkeitsgefühl gegen die Fessel des Reichsverbandes, und als dieser Verband sie wieder enger zu umschliessen drohte, suchten sie mit aller Kraft sich von ihm loszureissen.

---

### Der Ursprung des Nürnberger Vertrages.

Die Reformen, welche das 15. Jahrhundert der morsch gewordenen Lehnverfassung des römischen Reiches widmete, waren bestimmt, wieder einen festen Zusammenhang mit den einzelnen Gliedern herzustellen. Das centralistische Prinzip, von dem sie ausgegangen, wurde zwar am Schluss von den zersetzenden Kräften des Partikularismus überwuchert. Dennoch waren in dem Kammergericht und in der Landfriedensordnung Organe geschaffen, die die allgemeine Idee des Reiches aufrecht erhalten konnten und ihr den Mittelpunkt gaben, welchen die persönliche Spitze des Kaisertums vom Hause Habsburg ihr nicht zu bieten vermochte.


Die Reichsreformen mussten mit ihrem Bestreben, alle Glieder und Mittel des Reiches zur Einheit zusammenzufassen, am meisten da verletzend und abstossend wirken, wo eine Entfremdung vom Reiche schon eingetreten war. So verweigerten die Schweizer dem Kammergericht den Gehorsam, erklärte der König von Polen Danzig und Thorn für polnische Städte und wies alle Zumutungen des Reiches zurück.<sup>1</sup>

Einen ähnlichen Standpunkt nahmen auch die Herzoge von Lothringen zu den Maximilianischen Reformen ein. Das ständische Gericht war ihnen, die höchstens vor Kaisern und Königen sich zu verantworten gewohnt waren, unerträglich, die Kontributionen, die über sie selbst mit exekutorischer Gewalt verhängt wurden, schädigten sie in ihren Hoheitsrechten. Auf diese Weise entspann sich zwischen ihnen und dem Reiche ein fast fünfzigjähriger Kampf, dem erst der Nürnberger Vertrag von 1542 ein Ende machte.

Wie auf der einen Seite das Verhältnis zum Reich, so bildet auf der anderen das Verhältnis der Herzoge zu Frankreich den Ausgangspunkt des Nürnberger Vertrages; ja dadurch wurde ihm geradezu der äussere Anstoss gegeben.

---

<sup>1</sup> Ranke. «Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.» I, 80.



Die Beziehungen der französischen Könige zu ihren lothringischen Vasallen waren lange Zeit hindurch sehr freundlich gewesen. Sie bedurften ihrer in den schweren Verwickelungen der englischen Kriege und suchten sie durch Anknüpfung persönlicher Verbindungen an sich zu fesseln. Seitdem aber der heimatliche Boden von den äusseren Feinden gesäubert war, und Ludwig XI., der Vorgänger Richelieus, die nicht minder gefährvolle Aufgabe durchgeführt hatte, sich der inneren Feinde seiner Selbstherrschaft, der grossen Vasallen, zu entledigen, erwachten am Pariser Hofe wieder die alten nie ganz erloschenen Bestrebungen nach Erweiterung der östlichen Grenzen mit voller Lebendigkeit. Schon unter Karl VII. war die Idee der Rheingrenze aufgetaucht, sein Sohn und Nachfolger Ludwig XI. richtete dagegen mit grösserer Bestimmtheit sein Augenmerk auf die Herzogtümer Lothringen und Bar. Ein Memorial, das er am Ende seiner Regierung (1483) dem venetianischen Botschafter überreichte, giebt uns darüber Aufschluss.<sup>1</sup> Scheinbar eine Anklageschrift gegen den unruhigen und stets unzufriedenen Herzog Renatus II. von Lothringen, ist es in Wahrheit ein Programm der französischen Arrondierungspolitik.

Der alte König Renatus I. von Sicilien, der die beiden benachbarten Herzogtümer zuerst in seiner Hand vereinigt hatte, war 1480 gestorben, und Ludwig XI. hielt seinem Enkel, Renatus II., welcher schon seit 1473 in Lothringen herrschte, nicht nur die Anjouschen Besitzungen des Grossvaters, sondern auch das Land Bar vor. Er selbst erhob Erbensprüche darauf und verlangte ebenso auch die eine Hälfte des Herzogtums Lothringen für sich, weil Margarethe von England, Renatus I. Tochter, ihm alle ihre Erbrechte übertragen hätte. Er beklagt sich über die Unbotmässigkeit des Herzogs, über seine schwankende Haltung dem aufrührerischen Karl dem Kühnen gegenüber, über sein Einverständnis mit dem Erzherzog Maximilian, dessen Truppen er den Durchzug gestattet habe; und doch sei er, da er den grössten Teil seiner Herrschaften von Frankreich zu Lehen empfangen, ein Unterthan des Königs.<sup>2</sup> Lothringen selbst wird freilich von diesen Herrschaften ausgeschlossen, und weiter unten sogar, wenn auch mit zweifelndem Ausdruck, auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Reiche angespielt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> «Mémoires de Comines.» IV (Preuves) 157.

<sup>2</sup> Ibid. IV, 157. «Qu'il tienne la plus grande part de ses terres et seigneuries du roi et du royaume de France, lesquels valent beaucoup mieux que la duché de Lorraine ne tout ce qu'il contient hors le royaume et parce soit sujet au roi.»

<sup>3</sup> Ibid. IV, 160. «Et si l'on voulait dire, que la duché de Lorraine est fief de l'Empire.»

Das verheissungsvolle Programm Ludwigs XI. kam nicht zur Ausführung; sein Sohn Karl VIII. gab Bar an Renatus II. zurück; das seit dieser Zeit (1484) dauernd mit Lothringen vereinigt blieb. Auch erstreckte sich Frankreichs lehensrechtliche Hoheit nur noch auf den westlichen Teil von Bar, da die champagneschen Lehen, welche die Herzoge von Lothringen über 150 Jahre von den Königen genommen hatten,<sup>1</sup> 1465 ihnen zu freiem Eigentum überlassen waren.<sup>2</sup>

Karl VIII. und sein nächster Nachfolger Ludwig XII. waren bemüht, wieder ein freundschaftliches Verhältnis mit den Herzogen anzuknüpfen und zu erhalten. Ihre weitverzweigte Politik und ihre weltumfassenden Pläne nahmen sie vollauf in Anspruch, und in den kriegstüchtigen Grenznachbarn fanden sie dabei wertvolle Bundesgenossen. Schon Renatus II. hatte sich ihnen am Ende seiner Regierung mit grossem Eifer angeschlossen; sein Sohn, Herzog Anton (1508—1544), war Ludwig XII. in den Krieg der Ligue von Cambray gefolgt und hatte bei Agnadello sich rühmlich hervorgethan, auch in der Schlacht von Marignano unter den französischen Fahnen gefochten. Erst nach der Katastrophe von Pavia vollzog sich ein Umschwung in seiner politischen Haltung. Er näherte sich dem siegreichen Karl V. und zog sich allmählich von Frankreich zurück. Weder an der Ligue von Cognac nahm er teil, noch in die späteren Kämpfe der Habsburger und Valois mischte er sich ein. Zwischen beiden Gegensätzen zu vermitteln, nicht selbst sich von ihnen fortreissen zu lassen, war sein Gedanke. Durch eine Vergrösserung seiner Hausmacht — er hoffte lange Zeit hindurch auf die Erwerbung Gelderns — wollte er wohl dieser unabhängigen Stellung, die seinem Selbstgefühl und seiner Friedensliebe entsprach, noch ein stärkeres Gewicht verleihen.

Der französische Hof geriet darüber in lebhafte Bewegung. Sein alter Einfluss in Lothringen, der sich trotz zeitweiliger Entfremdung seit Jahrhunderten behauptet hatte, schien gefährdet und das wichtige Grenzland, das Ausfallsthor nach Deutschland, wieder in festeren Zusammenhang mit Kaiser und Reich zu kommen. Franz I. besass jedoch ein treffliches Mittel, den Uebermut seines Barer Vasallen zu zügeln, indem er von seiner Oberlehnshoheit, die bisher sehr milde ausgeübt worden

---

<sup>1</sup> Vergl. S. 9.

<sup>2</sup> «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 17. «Lettres du roi Louis XI, par lesquelles il cède et délaisse à Jean, duc de Lorraine, et ses successeurs, le droit d'hommage, service, ressort et souveraineté ès villes et chatellenies de Neufchatel en Lorraine, Chastenoy, Montfort et Frouart.

war, plötzlich einen schärferen Gebrauch machte. Streitigkeiten zwischen den königlichen und herzoglichen Gerichtsbehörden in den terres de la mouvance wurden erst jetzt mit grösserer Strenge gehandhabt,<sup>1</sup> die oberste Jurisdiktion der Krone mit Eifer verfochten. Die Verlobung des lothringischen Thronerben mit Christine von Dänemark, Karls V. Nichte, (1540) verbitterte die Stimmung in Paris noch mehr. Denn die Politik des 16. Jahrhunderts stand noch stark unter dem Einfluss von Familien- und Heiratsverbindungen, und gerade zwischen Lothringen und Frankreich waren vormals auf diesem Wege vertraute Beziehungen unterhalten worden.

Der Entrüstung Franz I. entsprach die eigentümliche Rache, die er an Herzog Anton und seinem Sohne übte. Er nötigte beide im April 1541 zu einem Vertrage, in welchem sie unter möglichst demütigender Form ihre Lehnsabhängigkeit von Frankreich anerkennen und ihm das Versprechen leisten mussten, ihm zu dienen und zu gehorchen envers et contre tous und im Kriegsfall seinen Truppen auch freien Durchzug durch ihr ganzes Land zu gestatten. Allerdings wurde die einschränkende Klausel beigefügt «sans préjudice des droits du saint empire», wie auch die Pflicht des Gehorsams gegen den König sich nur auf ihr vasallitisches Verhältnis erstrecken sollte.<sup>2</sup> Trotzdem war das den Lothringern entwundene Zugeständnis wichtig genug für die Franzosen, da ein neuer Krieg mit Karl V. drohte, auf dessen Gang die Haltung der Herzoge von Einfluss sein konnte. Um jede Regung ihrer Selbständigkeit noch mehr zu unterdrücken, zwang Franz I. sie im November desselben Jahres zu einem neuen Vertrage,<sup>3</sup> durch welchen ihnen gegen die Abtretung der Festung Stenay der Genuss der vielumstrittenen Regalien und Souveränitätsrechte über Bar auf Lebenszeit überlassen wurde. Es war ein Schlag, der sich zugleich auch gegen die Habsburger richtete. Denn Stenay lag auf der Verbindungsstrasse zwischen Lothringen und Luxemburg und öffnete den Franzosen eine der Hauptpforten nach den spanischen Niederlanden. So knüpfte die gemeinsame Gefahr ein neues Band zwischen Karl V. und Herzog Anton.

Da das Herzogtum durch natürliche Grenzen im Westen nicht geschützt wurde und seine militärischen Kräfte für einen bewaffneten Widerstand gegen Frankreich nicht im entferntesten

---

<sup>1</sup> Dom Calmet. II, 1189.

<sup>2</sup> De le servir, honorer et obéir de leurs personnes envers et contre tous, en tant qu'il y sont et peuvent étre tenus pour raison des choses. Die Urkunde ist abgedruckt bei Dom Calmet, «Preuves», III, 391.

<sup>3</sup> Dom Calmet. «Preuves.» III, 392.

ausreichen, so war die Politik der freien Hand und Neutralität, deren sich Anton seit etwa 20 Jahren befeissigt hatte, nur dann gesichert, wenn sich ihm eine starke Rückendeckung bot. Karl V., der im Westen und Osten, gegen die Franzosen und gegen die Türken zugleich engagiert war, konnte sie ihm mit den Mitteln seiner Hausmacht selbst nicht gewähren. Aber war nicht das römische Reich der natürliche Bundesgenosse Lothringens gegen Frankreichs Eroberungsgelüste?

Wohl durch diese Erwägungen wurde der Herzog bestimmt, die Vorteile seiner engen persönlichen Verbindung mit dem Kaiser zu benutzen, um sich mit seiner Hilfe ein dauerndes Schutzverhältnis zum Reich zu verschaffen. Die Furcht vor Frankreich, vor dem Schicksal des Herzogtums Savoyen, das Franz I. 1535 durch plötzlichen Ueberfall unterdrückt hatte, gab so den unmittelbarsten Anlass zum Nürnberger Vertrag vom 26. August 1542.

Schon der chronologische Zusammenhang der Ereignisse — im April und November 1541 wurden jene demütigenden Verträge mit Franz I. und im August des nächsten Jahres der Nürnberger Vertrag geschlossen, — legt die Vermutung nahe, dass das Schutzbündnis der Lothringer mit Kaiser und Reich seinem wahren Wesen nach nichts geringeres als einen Schachzug, eine Verteidigungsmassregel gegen Frankreich bedeuten sollte. Dazu tritt dieser Gedanke in gelegentlichen Aeusserungen der dabei interessierten Persönlichkeiten klar genug hervor.

Im April 1545 führt Granvella in einem ausführlichen Bericht über den Stand der lothringischen Angelegenheiten aus, dass die Herzoge einst nur durch Drohungen zu den schmählichen Erklärungen des Novembervertes gezwungen seien und aus diesem Grunde (parce) sich die Komprehension ihrer Staaten mit dem Reiche verschafft hätten.<sup>1</sup> Noch deutlicher sagt das Karl V. selbst in einem vom 22. August 1551 datierten Briefe an seine Nichte, die Herzogin Christine:<sup>2</sup> Es sei zu besorgen, dass die Franzosen die Auflösung der Freundschaftsallianz betreiben würden, in der Lothringen mit dem Reiche stände und die mit so grosser Mühe und zum guten Teil, um die Knechtschaft Frankreichs abzuwehren, geschlossen sei. Ueberhaupt zeigt sich gerade in den nächsten auf den Nürnberger Vertrag folgenden Jahren die kaiserliche und die lothringische Politik in einer so engen Verbindung, kehrt die Furcht Karls V. vor den französischen Prätionen auf das Herzogtum in seiner und seiner ersten Ratgeber Korrespondenz so häufig wieder, dass die Gemeinsamkeit der habsburgischen und lothringischen

---

<sup>1</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 117.

<sup>2</sup> Druffel. «Beiträge zur Reichsgeschichte.» I, 716.



Hausinteressen beim Zustandekommen des Nürnberger Vertrages und ihre Richtung gegen Frankreich schon daraus gefolgert werden könnte.

Eine andere Frage ist es, ob in diesem Vertrage auch das Interesse des Reiches seine Rechnung fand, und damit kommen wir, nachdem wir das Verhältnis des Herzogs zu Franz I. in seiner allmählichen Erkaltung geschildert und darin gewissermassen den äussern Anstoss erkannt haben, wieder zu der Darstellung der lothringischen Beziehungen zum Reich zurück, zu dem, was man vielleicht die inneren Gründe des Nürnberger Vertrages nennen könnte.

Der Verfall der deutschen Reichsverfassung und die völlige Entfremdung einzelner Glieder, die sich allmählich vollzogen hatte, trat erst dann in ihrer ganzen Schärfe hervor, als ein Versuch gemacht wurde, den alten Organismus neu zu beleben. Es geschah durch den Wormser Reichstag von 1495 und die sich anschliessenden Reformen. Neue Pflichten und Lasten wurden den Reichsständen auferlegt und verursachten vielfach Unzufriedenheit und Unwillen. Insbesondere das Kammergericht war der Gegenstand unaufhörlicher Beschwerden, nicht zum wenigsten wohl deshalb, weil die ihm zustehende Exekutivgewalt die aufstrebenden Territorialmächte in ihrer Entwicklung zu hemmen schien.

Unter der grossen Zahl derer, die über das Kammergericht Klage führten, nahmen die Herzoge von Lothringen eine der ersten Stellen ein. Schon im Jahre 1496 sprachen sie gegen dessen Eingriffe in ihre oberste Gerichtsbarkeit ihre entschiedenste Verwahrung aus<sup>1</sup> und behaupteten, dass sie nach altem Herkommen und Brauch ihrer Vorfahren nicht vor ein fremdes Gericht geladen werden dürften; höchstens vor Kaisern oder Königen hätten sie früher ihre Sache geführt; das ständische Kammergericht wollten sie nicht anerkennen.

Noch dringlicher waren die Vorstellungen, welche sie 1524 an den Nürnberger Reichstag richteten, als wegen der Türkenhilfe und der Reichsanlagen vom kaiserlichen Fiscal « ohngebührliche Monitorien » gegen sie ergangen waren,<sup>2</sup> obwohl, wie sie in der Einleitung ihres Memorials darlegten, das Herzogtum keineswegs dem Reiche unmittelbar unterworfen sei. Sie betrachteten sich demnach als selbstständige und unabhängige Fürsten und lehnten sich gegen die Anforderungen auf, die das Reich zum Zwecke des allgemeinen Wohles an seine einzelnen Glieder stellte. — Der Nürnberger Reichstag liess

---

<sup>1</sup> Harpprecht. «Staatsarchiv des kaiserlichen und des heiligen römischen Reiches Kammergerichts.» II, 97.

<sup>2</sup> Ibid. V, 55.

indess die lothringische Supplikation auf sich beruhen, wahrscheinlich weil andere und bedeutsamere Fragen, so vor allem die Reform des allseitig angegriffenen Reichsregiments, seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen.

Wenige Jahre darauf entbrannte ein neuer Streit zwischen Lothringen und dem Kammergericht, der sich zu einem Kompetenzkonflikt über die Oberhoheit des Reiches im Herzogtum erweiterte und eine fortlaufende Kette von Verhandlungen nach sich zog.

Zwei Lehnsleute des Herzogs Anton, Johann Beier von Boppart und Georg von Ratzenhausen führten vor dem Rittergericht zu Nancy um zwei Schlösser einen Prozess und hatten sich nacheinander deswegen auch an das Reichskammergericht gewandt.<sup>1</sup> Dieses nahm Beiers Appellation an, während die Ritterschaft sie nicht für rechtskräftig erkennen wollte. Sie schickte Deputierte nach Speyer, dem damaligen Sitz des Reichsgerichts, und forderte wegen der Freiheiten des Fürstentums Lothringen die Sache vor ihr Tribunal zurück. Dort abgewiesen riefen die lothringischen Gesandten die Vermittelung des gerade in Speyer (1529) tagenden Reichstages an und reichten bei ihm eine längere Denkschrift ein,<sup>2</sup> welche ihre Weigerung, den Vorladungen der Kammerrichter Folge zu leisten, begründen und rechtfertigen sollte: Die Ritterschaft sei dem heiligen Reiche nicht unterworfen und könnte darum auch nicht vor das kaiserliche Kammergericht gefordert werden; dazu lägen die strittigen Herrschaften im Fürstentum Lothringen, und wäre Beier dessen Lehnsmann; das Fürstentum aber sei «ein frey Fürstentum und habe der Herzog solches von Niemand, denn von Gott dem Herrn». Darum wäre von dem Ritterschaftlichen Gericht keine Appellation möglich, und keiner andern Jurisdiktion würden sie sich fügen. Diesen Erklärungen gegenüber führte Beier, der seine Angelegenheit gleichfalls dem Reichstage unterbreitet hatte, selbst die Oberhoheit von Kaiser und Reich für sich an und vertheidigte die Appellationsinstanz des Kammergerichts über Lothringen;<sup>3</sup> «wider des Heiligen Reiches Recht, Kaiserlichen Landfrieden, auch alt Herkommen und Gebrauch des Fürstentums Lothringen, zur Verachtung Kaiserlicher Majestät höchster Jurisdiktion», sei er in seinen Ansprüchen geschädigt worden.

Der Reichstag trat in diesem Prinzipienkampfe, in welchem das allgemeine Recht des Reiches sich dem Partikularinteresse der Lothringer gegenüberstellte, zwar in gewissem Sinne auf

---

<sup>1</sup> Harpprecht. V, 71 ff.

<sup>2</sup> Ibid. V, 222. Urkunde XXII.

<sup>3</sup> Ibid. V, 231. Urkunde XXIII.

die Seite der Kammerrichter, indem er ihnen den Kläger Beier von Boppart empfahl, gab es aber der Ritterschaft anheim, «ihre angemassete Exception und Freiheit» nachzuweisen.<sup>1</sup> — Auch konnten unzweifelhaft nur auf diesem Wege die langen Zwistigkeiten geregelt werden.

Karl V. selbst gieng von dem gleichen Gesichtspunkte aus. Denn als ihn Herzog Anton persönlich um seine Intervention ersucht und dabei ausgeführt hatte, dass er und sein Herzogtum «mit solchen und gleichmässigen Sachen» weder dem Kaiser noch dem Reich oder dem Kammergericht unterworfen und auch seine Vorfahren niemals in ähnlicher Weise behelligt worden wären, gab er dem Kammergericht sogleich Befehl, den Prozess zu suspendieren, bis ihm ein Gutachten über die Gerechtigkeit des Reiches in Lothringen und über die von den Lothringern angezogenen Freiheiten zugestellt worden sei.<sup>2</sup> — Die Kammerrichter beeilten sich nicht gerade damit. Während das Schreiben des Kaisers vom 30. Juni 1529 datiert war, gieng ihr Bericht erst am 23. Februar des nächsten Jahres nach Barcelona ab. Sie hielten darin mit voller Entschiedenheit an der obersten Jurisdiktion über das Herzogtum fest:<sup>3</sup> «Da dasselbe neben den anderen Reichsfürstentümern in den alten und neuen Registern des Reiches begriffen, die Herzoge, wie andere Reichsfürsten, zu allen Tagen des Reiches vorgefordert würden, dort Session hätten und mit Kammergerichtsbeiträgen und sonstigen Reichsgebühren gleich den übrigen Ständen belegt wären», hätten sie keinen Grund gehabt, Beiers Appellation zurückzuweisen. Sie wollten sogar binnen eines Monats ihr Urteil sprechen, wenn die Ritterschaft auch dann noch darauf beharre, ihnen die Gerichtsakten vorzuenthalten und ihr Erscheinen vor dem Reichstribunal zu verweigern.

Der Kaiser war mit diesem Beschlusse sehr unzufrieden, verlangte nochmalige Suspension, und als das Kammergericht nichtsdestoweniger Mandate und Exekutivbefehle gegen die Lothringer ausstellte, forderte er in einem zweiten Rescripte<sup>4</sup> vom 23. August beide Teile vor sich nach Augsburg. Darauf wurde einem Schiedsgericht, welches aus dem Bischof von Strassburg und dem Kurfürsten von Trier bestand, die gütliche Beilegung des Zwistes übertragen; doch erfolgte der Urteilspruch erst im Juni 1531.<sup>5</sup>

Er brachte nur die Beseitigung eines einzelnen Streitfalles,

---

<sup>1</sup> Harpprecht. V, 233. Urkunde XXIV.

<sup>2</sup> Harpprecht. V, 234 ff. Urkunde XXV.

<sup>3</sup> Ibid. V, 236. Urkunde XXVI.

<sup>4</sup> Harpprecht. V, 240. Urkunde XXVIII.

<sup>5</sup> Ibid. V, 241. Urkunde XXIX.

keine dauernde Lösung des ganzen Konfliktes. Johann Beier sollte unter der Bedingung, dass er die Appellation an das Kammergericht fallen liess, in den Besitz der beiden so lang umstrittenen Schlösser gesetzt werden, ihm jedoch, wenn er nach geschehener Renunciation daran gehindert würde, das Recht vorbehalten bleiben, seinen Prozess am Kammergericht wieder aufzunehmen. Auf der einen Seite also der förmliche Verzicht auf die Appellation und damit eine stillschweigende Anerkennung der lothringischen Prätionen, auf der anderen die ausdrückliche Reservierung der jurisdiktionellen Kompetenzen des Kammergerichtes! Im Widerspruch scheint es freilich damit zu stehen, dass der Kur-Trierer in seinem Vergleich darlegt, wie er dem Kläger Johann Beier zu Gemüte geführt habe: «er würde, wenn er seine Appellation aufrecht erhalte, dem Herzogtum Lothringen eine beschwerliche Neuerung einbringen.» Es war durchaus der herzogliche Standpunkt selbst, der sich in diesen Worten kundgab. Sie kennzeichnen zugleich in sehr treffender Weise die Schwäche des Schiedsspruches, der den Gegensatz zwischen Lothringen und dem Kammergericht nur für eine bestimmte Sache beschwichtigte, die allgemeine Streitfrage aber offen liess.

Diese Streitfrage hatte jedoch — und das wenigstens war der Verdienst des in seinen Anfängen so geringfügigen Konfliktes zwischen Johann Beier und Georg von Ratzenhausen allmählich eine feste Gestalt gewonnen und das Ziel, auf welches die Herzoge hinstrebten, klar gelegt. Nicht allein um die Superiorität des Kammergerichtes handelte es sich für sie; die Hoheit des Reiches schlechthin wiesen sie zurück. Mit bündigen Worten hatten sie die Behauptung aufgestellt, dass ihr Herzogtum dem Reiche nicht unmittelbar unterworfen sei,<sup>1</sup> und fortan waren ihre Bemühungen darauf gerichtet, das Reich zur Anerkennung dieser von ihnen begehrten Ausnahmestellung zu bewegen, und die Fesseln, die die Reichsverfassung mit dem Kammergericht und den Reichsbeiträgen ihnen anlegte, von sich abzustreifen.

In diesem Sinne unterhandelten die Gesandten Herzog Antons im Juni 1531 mit dem kaiserlichen Hofe zu Brüssel. Sie wollten beweisen, dass das Herzogtum ausserhalb des

---

<sup>1</sup> Schon auf dem Reichstag zu Worms von 1495 (s. weiter unten) behauptete Renatus II. «le duché ne relevant point de l'empire» (Dom Calmet II, 1106); desgleichen Herzog Anton in seinem Schreiben an den Reichstag zu Nürnberg von 1524 (siehe S. 17). Aehnlich sind auch die Ausführungen des Ritterschaftsgerichts zu Nancy in der Beierschen Streitsache (S. 18).

heiligen Reiches stände, ihm weder eingeschlossen noch unterworfen sei.<sup>1</sup>

Der Herzog sah sich damals in seiner landesherrlichen Gewalt und seiner persönlichen Würde auf das schwerste bedroht. Ein Teil seiner Stände, darunter das selbstbewusste Kapitel von St-Dié, hatte ihm im Jahr 1530 den Gehorsam verweigert und wagte es sogar, sich auf das kaiserliche Kammergericht und seine Appellationsinstanz über Lothringen zu berufen. Denn sie wollten lieber als freie Herren unter dem unmittelbaren Schutz des Reiches stehen als von den Herzogen abhängig sein.<sup>2</sup> Es war daher für Anton von der grössten Wichtigkeit, eine engere Verbindung seiner unbotnässigen Stände mit dem Reich zu hintertreiben und insbesondere dem Kammergericht den Vorwand zu nehmen, sich in innere lothringische Angelegenheiten einzumischen. Dies konnte allein durch die offizielle Anerkennung der von ihm seit lange beanspruchten Freiheit und Unabhängigkeit seines Herzogtums oder wenigstens durch die Bewilligung des *privelegiums de non appellando* geschehen.

Seine Bemühungen bei Karl V. hatten keinen unmittelbaren Erfolg. Die Antwort des Kaisers auf die Vorstellungen seiner Gesandten war zögernd und zurückhaltend: «Bei der Wichtigkeit der Sache wolle er nichts ohne den Beirat der Reichsstände unternehmen»; der Herzog wird deshalb auf die demnächst stattfindende Reichsversammlung verwiesen, dort solle er sich genaueren Bescheid holen (*plus ample et certaine response sur ce que prétend ledit duc*).

Der projektierte Reichstag wurde im folgenden Jahre (1532) zu Regensburg abgehalten. Doch kam die lothringische Frage hier noch nicht zur Erledigung, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, dass irgend ein Kompromiss zwischen dem Herzog und dem Reich oder dem Kammergericht geschlossen wurde. Denn nur so lässt sich wohl die Bereitwilligkeit erklären, mit welcher er, der sich früher gegen die über seine Staaten verhängten Umlagen zum Türkenkriege gesträubt hatte, jetzt nicht nur die Einforderung der vom Reich beschlossenen Türkenhilfe darin zulies, sondern auch ein Truppenkontingent zum Schutze

---

<sup>1</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» I, 562 «après avoir oui et au long entendu ce qu'a été dit et conformément baillé par escript par les ambassadeurs de Monsieur le duc de Lorraine afin de démonstrer, que ladite duché de Lorraine soit hors du saint empire et non comprinse ny subjete soubz icelluy.»

<sup>2</sup> Gravier. «Histoire de la ville episcopale et de l'arrondissement de Saint-Dié.» S. 223.

der österreichischen Erblände entsandte.<sup>1</sup> Den Gegendienst leisteten Kaiser und Reich vielleicht durch das Versprechen, sich jeder Einmischung in den Konflikt des Herzogs mit seinen Ständen zu enthalten.

Nach dem Reichstage von 1532 verstrichen neun Jahre, ehe ein neuer Reichstag nach Regensburg berufen wurde. Anton erneuerte hier seine Klagen über die Beeinträchtigung seiner Hoheitsrechte, und die letzten entscheidenden Verhandlungen vor dem Nürnberger Vertrage nahmen von diesem Reichstage ihren Ausgang. Denn aus einem *Pas-sus des «advertissement et instruction pour la souveraineté du duché de Lorraine»*, das Lepage in den lothringischen Archiven vorgefunden hat,<sup>2</sup> darf man schliessen, dass damals beide Teile, der Herzog sowohl wie das Reich, angewiesen wurden, ihre Rechte auf die Oberhoheit über Lothringen darzulegen. Zwar heisst es in dem *advertissement* nur *«Toutefois pour ce que, par le recès de Regensburg, l'Empire de sa part et Lorraine de la sienne doivent monstrer et fournir»* u. s. w.; eine Jahresangabe fehlt also und es könnte diese Bestimmung auch dem Regensburger Reichstag von 1532 zugewiesen werden, was im Hinblick auf die kurz vorhergegangenen Unterhandlungen Karls V. mit dem Herzoge sogar sehr verlockend ist. Der Herzog würde dann aber wohl kaum unterlassen haben, sich vor dem Abschluss des Nürnberger Vertrages auf jenen Reichstag von 1532 speziell zu berufen, da er auf diese Weise erheblich zur Lösung der Streitfrage beigetragen hätte. Statt dessen nennt er in der Vertragsurkunde nur die Reichstage von Regensburg und Speier (1541 und 1542) besonders als diejenigen, an die er seine Beschwerde gerichtet habe (in *quibusdam praeteritis Comitibus ac nominatim in postremis Ratisponae et Spiraee celebratis*). Der Ausdruck des *advertissements* *«par le recès de Regensburg»* wird daher wohl durch die Jahreszahl 1541 zu ergänzen sein, die auch schon Lepage — freilich ohne jede Motivierung — am Rande beigefügt hat.

Das *advertissement* charakterisiert sich als eine Untersuchung über das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens im Sinne der herzoglichen Ansprüche, als eine Replik auf die Auffassung des Reiches.<sup>3</sup> Wir entnehmen daraus so viel, dass

<sup>1</sup> Dom Calmet. II, 1179.

<sup>2</sup> Abgedruckt im *«Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.»* I, 195 ff.

<sup>3</sup> Dies geht aus den einleitenden Worten klar hervor *«le duché de Lorraine est une monarchie et principauté libre de la Chrestienté, non subjecte au Saint Empire. Cela est assez suffisant pour rejeter à l'Empire la charge de prouver que le duc luy soit subject ou ressortissable, demeurant cependant Monseigneur jouissant et posses-sant de telle sienne souveraineté.»*

die Reichsstände von dem Gedanken ausgegangen sind, dass es keinen selbständigen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland gäbe und für die Behauptung ihrer Rechte auf das Herzogtum insbesondere den Vertrag zwischen König Lothar und Otto II. angeführt haben,<sup>1</sup> in welchem Frankreich zu Gunsten des Reiches für immer auf Lothringen verzichtet hatte. Dem gegenüber stellt der Verfasser des *advertissements* in wenig übersichtlicher Weise Lothringen als uralte Monarchie dar, indem er die Begriffe Lothringen und Austrasien willkürlich durcheinander mischt und zwischen dem alten Lotharingien und dem Herzogtum Oberlothringen keinen Unterschied kennt. — Dass der Gedanke an das altkarolingische Mittelreich in der That auf das Zustandekommen des Nürnberger Vertrages nicht ohne Einfluss gewesen ist, deutet Karl V. in einer Deklaration an die Reichsstände vor dem Abschluss des Burgundischen Vertrages von 1548 an.<sup>2</sup> Auch entsprach dies Zurückgreifen auf die Ursprünge des lothringischen Namens durchaus den Präensionen der Herzoge, die sich als Nachkommen Karls des Grossen betrachteten.

Obwohl das Reich sich, wie es in der Nürnberger Urkunde heisst, *ex facta inquisitione* seine Meinung über die staatsrechtliche Stellung Lothringens gebildet hatte, scheint es doch, von Anfang an offenbar den lothringischen Anträgen günstig gesinnt, zuletzt nur wenig Gewicht auf die Ausführung der vermeintlichen Exemptionsprivilegien der Herzoge gelegt zu haben. Das geht aus einigen Worten in jener obenerwähnten Deklaration Karls V. unzweideutig hervor.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Car quant au titre l'Empire est fundé de droit commung comme il dict en tout ce qui est hors des limites du royaume de France, et maintien qu'il n'y a rien qui soit moyen entre la monarchie impériale germanique et la royale, . . . et pour conforter ce tiltre amène l'Empire plusieurs histoires chartes usages, . . . mesment que par les grands partaiges faicz entre l'empereur Otto le tiers (!) et Lothaire, roy de France, environ 979 et que celui Lothaire renuncea et forjura à l'empereur le pays de Lorraine.

<sup>2</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 324 : Déclaration de Charles-Quint, comme souverain des Pays-Bas et du comté de Bourgogne, remise aux princes et états de l'Empire «et est notoire, que les ducs de la haulte Lorraine, à raison d'une partie dudict royaume de Lothier, ont toujours maintenu et sobstenu les libertez et franchises de leurs pays et sujetz, et sur celles naguères ont obtenu déclaration et confirmation . . .»

<sup>3</sup> Ibid. III, 321. «Sa majesté ne tien point convenable ni necessaire que l'on doive entrer en ces disputes par exhibition de tiltres ou privilèges . . . et confie que les dits états . . . ne s'arresteront à tels scrupules d'exhibition de privilèges non plus qu'ilz n'on faict à l'endroit du duc de Lorraine.»

·Doch kommen wir zu dem Nürnberger Vertrage selbst.<sup>1</sup> Die darüber aufgestellte Urkunde wird in folgender Weise etwa eingeleitet: «Der Herzog habe schon auf früheren, namentlich auf den letzten Reichsversammlungen zu Regensburg und Speyer darüber Klage geführt, dass er, obwohl sein Herzogtum ein freier und niemandem unterworfenen Staat und nur er selbst in bezug auf einige besondere Gebietsteile Lehnsträger des Reiches wäre, doch samt seinen Unterthanen häufig mit Steuereinforderungen und Kammergerichtsprozessen vom Reiche belästigt würde, was vordem niemals geschehen sei.» Er nennt sein Herzogtum demnach einen «status liber et nemini subiectus» und erklärt es als solches losgelöst aus dem Zusammenhang des Reiches. Demgegenüber spricht sich in der Urkunde selbst auch die offizielle Auffassung des Reiches aus, nach welcher das Herzogtum keineswegs ein «status liber et nemini subiectus» sondern vielmehr de iure dem Reiche subditus sei, und zwar «in Betrachtung dessen, dass die Herzoge, wie schon von Alters her, so auch jetzt noch in den Steuerlisten des Reiches mit einbegriffen wären». — Das liess sich freilich nicht bestreiten. Schon in der Sigismundischen Reformperiode hatten sie in den Anschlägen figurirt und waren seitdem ununterbrochen darin fortgeführt worden. Da aber der Widerstand der Herzoge gegen die Oberhoheit des Reiches nicht zum wenigsten von ihrer Hinzuziehung zu diesen taxationes Imperii ausging, so war es durchaus unangebracht, sich auf dieselben einfach zu berufen. Das Reich hätte vielmehr auch seine Berechtigung, Lothringen mit Reichsbeiträgen zu belasten, erweisen und das staatsrechtliche Moment in den Vordergrund stellen müssen. Dass ein Anstoss dazu genommen worden ist, haben wir aus dem advertisement ersehen. Dagegen berichtet die Vertragsurkunde davon nichts und höchstens aus den Worten «praeter alia in hanc rem haud minimi momenti argumenta» könnte eine leise Anspielung herausgelesen werden.

Staatsrechtlicher oder besser lehnsrechtlicher Art war der hauptsächlichste und den Ausschlag gebende Gegensatz in der Auffassung des Herzogs und in der Ansicht des Reiches. Dieser Gegensatz spitzt sich zu der Frage zu: Hingen vor 1542 nur gewisse Teile, wie der Herzog behauptete, oder hing das Herzogtum an sich vom Reiche ab? Eine Frage, auf welche uns die früheren lothringischen Lehnbriefe Antwort geben.

Im Jahre 1259 wurde dem Herzog Friedrich III. in Toledo

---

<sup>1</sup> Die Urkunde ist abgedruckt bei: Chifflet 31; Conving «De finibus etc.» 712—719; Lünig «Teutsches Reichsarchiv» vol. VI. 299; Limnaeus V, 444; Dom Calmet III Preuves 393; Schmauss «Corpus iuris publici Academicum».



von dem König Alfons ein Lehnbrief ausgestellt,<sup>1</sup> in welchem als erstes von fünf Fahnenlehen das Herzogtum selbst erscheint. Dessen lehnsrechtliche Abhängigkeit vom Reich ist damit für jene Zeit anerkannt, und eine reichsrechtliche Doppelstellung der Herzoge, wie sie 1542 von ihnen beansprucht wurde, noch ausgeschlossen.

Einen anderen Charakter trägt dagegen die von 1361 datierte Lehnurkunde,<sup>2</sup> durch welche Herzog Johann von Kaiser Karl IV. seine Reichslehen empfing. Es handelt sich darin nur um einige Partikularlehen, während das Herzogtum selbst nicht als Lehnstück verzeichnet ist. Leider sind wir über die Entstehung dieser Urkunde nicht unterrichtet; und wenn es darin auch heisst: «schon die Vorfahren des Herzogs hätten jene Rechte vom Reiche besessen»,<sup>3</sup> so lässt sich daraus keineswegs bestimmen, ob der Lehnbrief Johanns die Bestätigung eines schon vorhandenen früheren Zustandes oder eine völlige Neuerung bedeutet hat. Fest steht allein, dass das Herzogtum nach dieser Urkunde von 1361 nicht mehr als Reichslehen angesehen werden darf, was es 1259 noch unzweifelhaft war. Zwischen beiden Daten liegt ein volles Jahrhundert, in welchem die Herzoge sich vom Reiche mehr und mehr entfremdet und den Interessen Frankreichs zugewendet hatten. Auch die Konsolidierung des Kurfürstenkollegiums, die sich in jenem Zeitraum vollzog und die Bedeutung der anderen Reichsfürsten zurückdrängte, mag ihr Streben, das Herzogtum aus der Organisation des Reiches zu lösen, befördert haben.

Allerdings darf man die praktischen Folgen des Lehnbriefes von 1361 nicht allzu hoch anschlagen. Wie das Reich Lothringen nach wie vor als zu sich gehörig behandelte und später in allen Matrikularlisten mit aufführte, so war auch im Herzogtum der Gedanke an die alte Oberhoheit des Kaisers nicht erloschen. Denn bei dem Erbstreit zwischen dem Herzog Renatus von Bar und dem Grafen Anton von Vaudemont, welcher 1431 ausbrach<sup>4</sup>, appellierte das eingesetzte Schiedsgericht an den Kaiser als den Oberlehnsherrn über das Herzogtum.<sup>5</sup> Ebenso

<sup>1</sup> Lünig. «Teutsches Reichsarchiv.» Vol. VI. 297. (Böhmer. «Regesta Imperii.» V, 2; 1031.

<sup>2</sup> Glafey. «Anecdotarum S. R. J. Historiam, ac ius publicum illustrantium collectio edita.» S. 638 Nr. 512.

<sup>3</sup> Johannes, dux Lotharingiae, . . . nobis exposuit, quod sibi et antecessoribus suis, ducibus Lotharingiae, iura infra scripta semper competiverunt et . . . sui antecessores tenuerunt ad antiquo.

<sup>4</sup> Cfr. S. 11.

<sup>5</sup> Dom Calmet. II, 775. «Que la question, qui leur avait été proposée, n'était pas de leur compétence et que la Lorraine étant relevant de l'empire c'était à l'Empereur comme juge naturel de régler les droits successifs de cet état.»

Wie merkwürdig auch das Ansinnen, fast merkwürdiger noch ist es, dass das Reich darauf einging. Zwei Momente wirkten vielleicht dabei gleichzeitig. Nie stand der Kaiser mit den Fürsten, selbst den protestantischen — deren streitbarer Anführer, Landgraf Philipp von Hessen, hatte sich ihm ja mit Leib und Seele ergeben — auf besserem Fusse als in dem Zeitraum von 1542—1545. Der Nürnberger Vertrag war aber ohne Zweifel eine Konzession an den Kaiser, den Freund und Verwandten der Lothringer. Ausserdem herrschte gerade damals eine lebhaft, antifranzösische Bewegung, genährt durch die Erbitterung über Franz I. Bündnis mit den Ungläubigen, im Reich. Auch die Reichsstände betrachteten wohl den Nürnberger Vertrag und ihre Protektion über Lothringen als einen Schachzug gegen Frankreich. Dass dieselbe auf kaiserlich-lothringischer Seite so aufgefasst wurde, haben wir bereits gesehen.<sup>1</sup>

Alle Forderungen des Herzogs wurden daher bewilligt; das Herzogtum Lothringen samt seinen Dependenzien, Pont-à-Mousson und Blankenberg, d. h. alle in den oberrheinischen Kreis eingeschlossenen Gebiete des Herzogs, in den offiziellen Schutz des Reiches aufgenommen; sein Beitrag in den Matrikularlisten ward erheblich moderiert, nur zwei Drittel eines Kurfürstenanschlages brauchte er ferner für die allgemeinen Zwecke des Reiches zu leisten. Es war eine im Vergleich zu der Kleinheit der lothringischen Lehen immerhin noch bedeutende Belastung, deren Höhe sich am einfachsten aus der dafür zugesicherten Protektion erklärt. Auch der Herzog sah darin weniger eine reichsgemässe Kontribution für seine Lehen als einen Preis für den seinem ganzen Herzogtum versprochenen Schutz des Reiches.<sup>2</sup>

Dass er für die Zahlung dieser Kontributionen und für die Aufrechterhaltung des Landfriedens dem Reiche und seiner jurisdiktionellen Oberhoheit unterworfen blieb, schien unbedingt geboten, wenn man nicht von vornherein auf die lothringischen Beiträge verzichten und einen die allgemeine Sicherheit gefährdenden Zustand herstellen wollte. Im übrigen wurde in den lothringischen Landen der Herrschaft des Kammergerichts und seiner Appellationsinstanz für immer ein Ziel gesetzt; die oberste Gerichtsbarkeit des Herzogs blieb unangetastet.

---

<sup>1</sup> Vergl. S. 16.

<sup>2</sup> In der Vertragsurkunde heisst es: «cum ea tamen conditione quod ipse volebat illud onus supra se suscipere, non tantum ratione feudorum particularium, sed et propterea, quod illa incorporata erant in suo ducatu, ut etiam ipse et totus Lotharingiae ducatus protegerentur.

Herzogen begehrten Sonderstellung zum Reich. Durch den Nürnberger Vertrag wurde dieser Sonderstellung die staatsrechtliche Garantie gegeben.

### Der Nürnberger Vertrag.

Das Reich schloss sich der Ansicht des Herzogs über das staatsrechtliche Verhältnis seiner Lande im weitesten Masse an. Die Erklärung des Herzogtums zu einem freien Herzogtum wurde durch den Ausdruck « non incorporabilis ducatus », d. h. kein Lehen, welches wieder ans Reich fallen kann, noch schärfer bestimmt und so in möglichst deutlichen Gegensatz gebracht zu der persönlichen Lehnsabhängigkeit des Herzogs in bezug auf die schon von seinen Vorfahren innegehabten Lehen; « quicquid autem duces maiores et ipse dux Antonius hactenus ab Imperio in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt, idem dux eiusque successores in futurum eodem modo in feudum recipient et ferent, in hoc tamen excepto Lotharingiae ducatu, qui liber et non incorporabilis ducatus erit et manebit semper ».

Nachdem das Reich so die staatsrechtliche Doppelstellung der Herzoge anerkannt hatte, war eine Neuberechnung der lothringischen Reichsbeiträge nicht zu umgehen. In den früheren Matrikeln war das Herzogtum mit einem Kurfürstenanschlag von 60 Mann zu Ross und 277 Mann zu Fuss für die Römermonate bedacht worden; eine im Verhältnis zu der Grösse des ganzen Territoriums nicht zu hohe Belastung, die jedoch der Geringfügigkeit der lothringischen Reichslehen keineswegs entsprach und darum von dem Herzoge zurückgewiesen wurde. Er weigerte sich keineswegs, für die Unterhaltung des Kammergerichts eine bestimmte und nach dem Umfange seiner Reichslehen normierte Summe zu zahlen und ebenso die andern Reichslasten wie die Stände des Reiches zu tragen, verlangte dafür aber auch für sein ganzes Herzogtum die gleichen Rechte wie diese, Schutz und Verteidigung vom Reiche. — Eine eigenartige Forderung, die auf den Endzweck des Nürnberger Vertrages, wie ihn die kaiserliche und lothringische Politik im Auge hatte, ein helles Licht wirft und die Unabhängigkeitsgelüste der Herzoge in ihrer entschiedensten Ausbildung zeigt: « Sie wollten etwas für sich sein, die Einwirkungen des Reiches möglichst wenig empfinden und doch den Schutz desselben geniessen ».

<sup>1</sup> Diese prägnante Charakteristik, die Ranke (« Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. » V, 18) von der Politik der niederländischen Regierung vor dem burgundischen Verträge (1548) giebt, trifft auch auf die Herzoge zu.

Herzogtum Lothringen das westliche Bollwerk des Reiches zu schützen hatten; sie empfanden die von ihnen übernommene Protektion als eine unbequeme Last und glaubten der Würde des Reiches Genüge zu leisten, wenn sie im Falle der Gefahr allein die lothringischen Reichslehen zu erhalten suchten. Diese teilten jedoch notwendigerweise das Schicksal des Herzogtums und wurden zugleich mit ihm eine Beute der siegreichen französischen Heere.

So löste die Erklärung Lothringens zu einem freien und unabhängigen Fürstentum seinen Zusammenhang mit dem Reiche vollends. Und nicht der Schutz des Reiches hat es trotz aller Invasionen und Okkupationen noch zwei Jahrhunderte hindurch vor dem völligen Anheimfall an Frankreich bewahrt, sondern allein die Fürsprache der europäischen Grossmächte, deren Koalitionen Ludwigs XIV. Uebergewicht zuletzt mit Erfolg entgegentraten.

---

### Die staatsrechtliche Stellung der Herzoge nach dem Nürnberger Vertrage.

Für die staatsrechtliche Stellung Lothringens wie sie sich nach und infolge des Nürnberger Vertrages ausgebildet, kommen zunächst die den Herzogen seit 1542 ausgestellten Lehnbriefe in Betracht.

Am 14. November 1547 empfingen die Vormünder des jungen Herzogs Karls III., seine Mutter Christine und sein Oheim Nicolaus von Vaudemont, die kaiserliche Investitur für die lothringischen Reichslehen. Der Lehnbrief selbst ist uns nicht erhalten; doch ist die Form des dabei geleisteten Huldigungseides<sup>1</sup> bemerkenswert, da sie in entschiedenem Gegensatz nicht nur zum früheren Eid Renatus II. von 1495,<sup>2</sup> sondern auch zu dem Geiste, in dem wenige Jahre vorher der Nürnberger Vertrag geschlossen war, steht. Allerdings hatten sich Kaiser und Reich 1542 ihre Lehnshoheit über die Reichslehen der Herzoge vorbehalten, und es liess sich darum, zumal da das Lehen Pont-à-Mousson in der That Reichsfürstentum war, der Schlusssatz dieser Lehnshuldigung sehr wohl rechtfertigen, in welchem die Stellvertreter des Herzogs geloben mussten, alles zu thun, «ad quae fideles principes et vasalli Imperii domino suo Romanorum Imperatori et Sacro Romano Imperio, de iure vel consuetudine tenentur». Dazu muss

---

<sup>1</sup> Abgedruckt bei Chifflet, 43.

<sup>2</sup> Vergl. S. 26.

berücksichtigt werden, dass die Beziehungen der lothringischen Regierung zum Reiche oder vielmehr zu dessen Oberhaupt damals einen noch weit innigeren Charakter angenommen hatten als unter Herzog Anton. Der Einfluss Karls V. auf seine Nichte, die Regentin Christine, erstreckte sich auf fast alle Geschäfte des Kabinetts von Nancy. —

Die Grundlage aller späteren lothringischen Lehnbriefe bildet der Lehnbrief Karls III. von 1567. Wir besitzen von demselben zwar nur einen Auszug, den Dom Calmet in seinen *Preuves* abgedruckt hat.<sup>1</sup> Doch hat er, wie aus den Worten der Urkunde hervorgeht, dem von Chiflet mitgeteilten Lehnbrief von 1609<sup>2</sup> als Vorlage gedient.<sup>3</sup> Herzog Heinrich empfing 1609 von Kaiser Rudolf II. dieselben Lehnstücke wie 1567 sein Vorgänger Karl III. von Maximilian II.

Diese Lehnstücke erscheinen in folgender Ordnung: die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, die Grafschaft Blankenberg, Bellisthein und Clermont, die Markgrafschaft Hattonchâtel, die Reichsvogtei der Stadt Toul und des Klosters Remiremont, das Geleitsrecht auf den Land- und Wasserstrassen seines Gebietes, die Stadt Yve mit dem Recht, dort Münzen prägen zu lassen, das Recht, dass die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas in seiner Gegenwart stattfinden, und dass die Söhne der Priester, die in seinen Landen geboren werden, ihm zugehören sollen.

Betrachten wir zunächst diejenigen Lehen, die uns schon aus früheren Diplomen bekannt sind.

Die Reichsvogtei der Stadt Toul wurde 1310 dem Herzog Theobald von Heinrich VII. übertragen.<sup>4</sup> Doch bewogen die Bürger im Jahre 1406 Karl II. gegen eine Abfindungssumme zum Verzicht darauf.<sup>5</sup> Dieselbe wurde auch an seine Nachfolger noch Jahrhunderte hindurch alljährlich entrichtet, bis nach dem Einspruch des französischen Königs 1645 der alte Brauch aufhörte. Dessen ungeachtet ist in allen Lehnbriefen der Herzoge nach dem von 1361 die Reichsvogtei der Stadt Toul als deutsches Lehen aufgeführt.

Die Vogtei des Nonnenklosters Remiremont war seit den ältesten Zeiten im Besitz der lothringischen Herrscher, und ihr Bestreben von jeher darauf ausgegangen, dies Vogteirecht zur

---

<sup>1</sup> Dom Calmet. (II<sup>e</sup> édit.) «*Preuves.*» VII. 216.

<sup>2</sup> Chiflet 45.

<sup>3</sup> In dem Lehnbrief von 1609 sagt Kaiser Rudolf, dass ihm von jenem früheren Lehnbrief «*exemplum in authentica et fide digna forma fuit exhibitum*, und er dem Herzog Heinrich danach die Lehen seines Vaters verliehen habe.

<sup>4</sup> Winckelmann. «*Acta Imperii inedita seculi XIII et XIV.*» II, 241.

<sup>5</sup> Dom Calmet. «*Notice de la Lorraine.*» II 638.

wirklichen Landeshoheit zu erweitern.<sup>1</sup> Der verzweifelte Widerstand der in ihrer Unabhängigkeit bedrohten Klosterfrauen fand bei fast allen deutschen Königen seit Heinrich IV. Unterstützung; Rudolf erkannte im Jahre 1290 die damalige Aebtissin sogar als Reichsfürstin an. Dagegen wurde schon 1310 dem Herzog Theobald das Recht zugestanden, der Aebtissin von Remiremont die Regalien ihres Fürstentums zu vergeben,<sup>2</sup> und in allen späteren Lehnbriefen der Herzoge werden neben der Reichsvogtei des Klosters auch noch *alia certa iura in dicto Monasterio ei competentia* genannt. — Die Kämpfe der Nonnen um ihre Selbständigkeit dauerten bis zu der Regierung Karls III. fort. Seinem Versuch, ihre Besitzungen mit Landessteuern zu belasten, begegneten sie mit einer Appellation an den Kaiser, von dem sie sich Schutzbriefe zu verschaffen wussten.<sup>3</sup> Der Herzog achtete jedoch weder auf die Mahnungen Maximilians II., noch scheute er davor zurück, die kaiserlichen Adler mit Gewalt von den Pforten des Klosters zu entfernen. Und das Ende dieses «*guerre des panoceaus*» war, dass die Nonnen sich ihm am 8. Juni 1566 unterwerfen und ihn als ihren Herrn anerkennen mussten. Obwohl damit aus der ehemaligen Vogtei des Klosters Souveränität geworden war, nahmen die Herzoge in ihren Lehnbriefen doch die «*advocatia monasterii Rymelsberg*» nach wie vor von den Kaisern zu Lehen.

Der *conductus in terris et aquis partium suarum* erscheint in allen lothringischen Lehnbriefen, auch in dem ältesten derselben von 1259 (dort allerdings in der Form: *custodias publicarum stratarum in dicto ducatu per aquam et terram*). Während aber für jenen Lehnbrief die Verleihung dieses atlandeshoheitlichen Rechtes durch den Kaiser sich sehr wohl aus dem staatsrechtlichen Charakter des Herzogtums erklärt, das damals noch in vollem Umfang als Reichslehen angesehen werden muss, entspricht sie für die spätere Zeit, insbesondere nach dem Nürnberger Vertrag sehr wenig dem Verhältnis zwischen Lothringen und dem Reich. Denn es handelte sich hierbei um eine Kompetenz, die für das ganze Herzogtum gelten sollte, und eine solche konnte seit 1542 dem Kaiser in dem *ducatus liber et non incorporabilis* streng genommen nicht mehr zustehen und von ihm nicht lehnsweise an die Herzoge vergeben werden. Doch wurden, wie so vielfach im ehemaligen römischen Reiche, auch hier die alten Formen unverändert in thatsächlich völlig umgebildete Zustände herübergenommen.

---

<sup>3</sup> Guinot. «*Etude historique sur l'abbaye de Remiremont.*» S. 108 ff.

<sup>1</sup> Böhmer. «*Acta Imperii selecta*» S. 433.

<sup>2</sup> «*Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine*» III, 226 ff.; Dom Calmet. (II<sup>e</sup> édit.) V, 741 ff.

Die Stadt Yve, mit dem Recht, dort Münzen schlagen zu lassen, nahm zuerst Herzog Friedrich im Jahre 1298 von Kaiser Albrecht zu Lehen.<sup>1</sup> Doch besaßen die lothringischen Herrscher das Münzrecht schon lange vorher und sind in Yve geprägte Münzen nirgends nachzuweisen; die Lage dieser Stadt ist überhaupt unbekannt.<sup>2</sup>

Das Recht, dass die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas vor dem Herzog stattfinden sollen, findet sich bereits in dem Lehnbrief von 1259 (*quod debes reaccipere a nobis duella Nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam*). Aber schon vorher haben die Herzoge darauf Anspruch erhoben; im Jahre 1245 wissen sie dies Recht den Grafen von Bar gegenüber zu behaupten.

Die nächste Bestimmung der Lehnurkunde bezieht sich auf die in den herzoglichen Landen geborenen Priesterkinder und führt in die Zeiten der Cölibatsgesetze und der Mönchsreformen zurück. So besaßen die Herzoge seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts die Verfügung über die Bastarde der lothringischen Klöster als ihr Eigentum, und im Lehnbrief von 1361 wird dies landesherrliche Recht auch unter ihren Lehnstücken aufgeführt. Allerdings hatte inzwischen Herzog Matthias 1249 dem Kapitel von St-Dié gegenüber darauf verzichtet,<sup>3</sup> und erst Anton stellte 1529 die alte Prämogative seiner Krone wieder her.<sup>4</sup>

Unter den in dem Lehnbriefe von 1567 zuerst genannten lothringischen Lehen steht voran die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, welche das deutsche Reich seit ihrer Gründung (1354) stets für sich in Anspruch genommen hatte. Als Teil des Herzogtums Bar konnte sie für den Lehnbrief von 1434, der sich nur auf Lothringen bezog, noch nicht in betracht kommen. Wenn sie aber auch in der nach der endgiltigen Vereinigung beider Herzogtümer (1484) ausgestellten Lehnurkunde von 1495 fehlt, so erklärt sich das daraus, dass diese Urkunde lediglich eine Nachbildung der Diplome von 1361 und 1434 ist.

Die Grafschaft Blankenberg oder Blamont war 1503 durch eine Schenkung des letzten Eigentümers, des Bischofs Ulrich von Toul, an Renatus II. gekommen.<sup>5</sup> In der Reichsmatrikel von 1521 wird Lothringen als «Inhaber von Planckenberg in Westereich» aufgeführt, und in dem Nürnberger Verträge Albu-Mons

---

<sup>1</sup> Baleicourt. «Preuves.» 288.

<sup>2</sup> Saulcy. «Recherches sur les monnaies des ducs héréditaires de Lorraine.» S. 35–37; Dom Calmet (II<sup>e</sup> édit.) III. S. 103 ff. «Dissertation sur les monnaies.»

<sup>3</sup> Gravier. «Histoire de St-Dié.» S. 129 ff.

<sup>4</sup> Ibid. S. 213.

<sup>5</sup> Dom Calmet. «Preuves.» III, 337 ff.

und Mussipons ausdrücklich als Dependenzen des Herzogtums genannt. Die Reichsunmittelbarkeit dieser Herrschaft wurde den Herzogen jedoch von den Metzzer Bischöfen bestritten; sie mussten denselben mehrfach die Lehnshuldigung leisten, und erst 1561 entäusserte sich das Kapitel von Metz durch einen besonderen Vertrag<sup>1</sup> aller seiner Hoheitsrechte über Blamont zu Gunsten Karls III.

Als nächstes Lehnstück figurirt in unserer Urkunde Bellisthein, das aber in einem Auszug des Lehnbriefes von 1567, den Dom Calmet in seinen Preuves abgedruckt hat,<sup>2</sup> fehlt und auch an einer anderen Stelle bei der Aufzählung der lothringischen Reichslehen<sup>3</sup> von ihm nicht genannt wird. — Die Bedeutung und Geschichte des herzoglichen Lehns Bellisthein ist unklar. Wahrscheinlich bezeichnet es dasselbe wie Bilstein, Bildestein, Billestein, Bilestin, unter welchen Namen zwei nicht weit von einander im Niederelsass im Weilerthal gelegene Schlösser angeführt werden. Von beiden, die häufig, so auch bei Dom Calmet<sup>4</sup> mit einander verwechselt worden sind, gehörte das eine zur Württembergischen Grafschaft Horburg, das andere, in der Bannmeile von Urbeis gelegene Schloss, war im Anfang des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Dagsburg durch Heirat an Lothringen gekommen.<sup>5</sup> Es wurde später von dem Herzog Karl II. (gest 1434) einem seiner natürlichen Söhne, dem Stammvater des lothringischen Adelsgeschlechtes derer von Bildestein oder Bilestin testamentarisch vermacht.<sup>6</sup>

Die Herrschaft Clermont en Argonne hatten schon die Grafen von Bar seit alters von dem Bistum Verdun zu Lehen getragen. Im Jahre 1564 wurden dem Herzog Karl III. alle Hoheitsrechte über Clermont überlassen, zum grossen Verdruss des französischen Königs, der gegen diese Gebietsverkleinerung des unter seiner Protektion stehenden Bistums zuerst Einspruch erhob.<sup>7</sup> Dass dagegen der Kaiser als Oberlehnsherr die Verwandlung des früher nur mittelbaren in ein unmittelbares lothringisches Reichslehen genehmigt hat, ist aus unserer Urkunde ersichtlich, in der Clermont als solches aufgeführt wird.

---

<sup>1</sup> Inventaire des titres et enseignements des duchez de Lorraine et des éveschez de Metz, Toul et Verdun, qui se sont trouvés dans plusieurs coffres à la Mothe. Abgedruckt im «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 118.

<sup>2</sup> Dom Calmet. (II<sup>e</sup> édit.) VII, 216.

<sup>3</sup> Dom Calmet. III. S. 200. Im Jahre 1627 bei der Belehnung Karls IV.

<sup>4</sup> Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» I, 572.

<sup>5</sup> Ensfelder. «Die zwei Schlösser Bilstein» (Jahrbuch f. Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. 1889. S. 107).

<sup>6</sup> Dom Calmet. «Preuves.» III, 188.

<sup>7</sup> Dom Calmet. (II<sup>e</sup> édit.) VII, 119.



Auch Hatton-Châtel war ein ehemaliger Besitz des Bistums Verdun und 1546 durch einen Tauschvertrag an die Herzoge gekommen. Karl V. hatte denselben ein Jahr später zu Augsburg bestätigt<sup>1</sup> und 1549 dem Vormund des jungen Herzogs für das neu gewonnene Reichslehen die Investitur erteilt, wobei dem Reiche alle seine Oberhoheitsrechte ausdrücklich vorbehalten wurden (en se reservant à lui et à l'Empire le droit de seigneurie directe et de ressort et autres droits de l'Empire et aussi à la charge, que le dit duc Charles et ses successeurs reconnoistront à toujours à foy et hommage la dite seigneurie des empereurs d'Allemagne).<sup>2</sup> Dementsprechend heisst es auch in der Urkunde von 1567 « reservato quoque nobis et Imperio sacro ratione feudi Hattonis castri iure proprietatis directi domini ac ressortus, et similiter quoad reliqua supra dicta bona et iurâ, aliis etiam quibuscumque nostris ac Imperii ac quorumlibet iuribus semper salvis ».

In unserem Diplom erscheint Hatton-Châtel als Markgrafschaft. Gleichzeitig (1567) wurde auch die früher Metzische Herrschaft Nomeny, welche der Oheim des Herzogs, der Graf von Vaudemont und Chaligny, erworben hatte, zur Markgrafschaft des Reiches erhoben.<sup>3</sup> Nomeny blieb bis 1612 im Besitz dieser Seitenlinie des lothringischen Hauses und gelangte erst dann durch Kauf an die Herzoge selbst. Trotzdem Kaiser Matthias den Kaufvertrag genehmigt hatte, wird die Markgrafschaft in den späteren Lehnsbriefen von 1613 und 1627, welche noch bei Chiflet abgedruckt sind,<sup>4</sup> nicht aufgeführt. Dieselben stimmen in allen Punkten mit dem Lehnsbriefe von 1609 resp. 1567 überein.

Ausser den in unseren Lehnsurkunden genannten hatten die Herzoge von Lothringen auch andere unmittelbare Reichslehen und dem Reiche zugehörige Gebiete an sich gebracht. Zunächst die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg, welche ihnen 1458 von Kaiser Friedrich III. verliehen war, jedoch unter der Bedingung, sie wieder als Afterlehen an die Grafen zu vergeben.<sup>5</sup> Obwohl diese damit zu nur mittelbaren Gliedern des Reiches gemacht wurden, sind sie später im Wetterauischen Grafenkollegium und in der Reichsmatrikel vertreten,<sup>6</sup> und erst, nachdem der letzte Graf von Falkenstein 1667 seine Herrschaft an seinen Lehnsherrn überlassen hatte,<sup>7</sup> wurde dieselbe von Lothringen sine onere extrahiert.

<sup>1</sup> «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 52.

<sup>2</sup> «Recueil de documents, etc.» III, 53.

<sup>3</sup> Dom Calmet. II. S. 1355.

<sup>4</sup> Chiflet. 48—50.

<sup>5</sup> Das Diplom steht Lünig «Teutsches Reichsarchiv.» Vol. VI, 299.

<sup>6</sup> Limnaeus. Ad lib. IV, Cap. VII, Tom. V, 291.

<sup>7</sup> Loudorp. «Acta publica.» IX 489.

Schon vorher hatte das Reich auf die Kontributionen der Grafschaft Bitsch verzichten müssen, in deren Besitz sich Herzog Karl III. 1572 mit Gewalt gesetzt hatte. Er behauptete freilich, dass Bitsch ein apertes Lehen seines Hauses sei und ihm darum nach dem Aussterben des gräflichen Mannesstammes rechtmässig die Einzichung zustehe.<sup>1</sup>

Eine andere deutsche Reichsgrafschaft Salm war 1600 durch Heirat zur Hälfte an die Lothringer gekommen. Den andern Teil hatten die nachmaligen Fürsten von Salm inne, und den infolge dessen sehr ungeordneten Grenzverhältnissen wurde erst 1751 unter der Regierung des Königs Stanislaus ein Ende gemacht.<sup>2</sup>

Kaufweise hatte Karl III. im Jahre 1583 von dem Pfalzgrafen von Veldenz die Stadt Pfalzburg erworben,<sup>3</sup> die Kaiser Rudolf 1609 seinem Nachfolger als Allodialgut zuerkannte. Nach einer Notiz bei Limnaeus scheint das Reich deswegen an Lothringen Kontributionsforderungen gestellt zu haben.<sup>4</sup>

In nächster Nachbarschaft von Pfalzburg lag die kleine Stadt Lixheim, die gleichfalls durch Kauf 1623 von dem Winterkönig Friedrich von der Pfalz in lothringischen Besitz übergegangen war.<sup>5</sup> Beide Herrschaften wurden bald darauf vereinigt und dem Günstling des Herzogs, Louis von Guise, und seiner Gemahlin, der herzoglichen Nichte, als ein vom Kaiser neu eingerichtetes Reichsfürstentum überwiesen. — Solche Standeserhöhungen waren gerade in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts nichts ungewöhnliches. Die Erhebung der Fürsten von Salm, Eggenberg, Hohenzollern, Lobkowitz und Dietrichstein fällt in diese Zeit; aber während sie alle, obwohl nach manchen Schwierigkeiten, auch zur Reichsstandschaft gelangten, blieb Pfalzburg-Lixheim ein Titular-Reichsfürstentum. Pfalzburg ging 1661 an Frankreich verloren; Lixheim wurde später wieder mit dem Besitz der herzoglichen Hauptlinie vereinigt.

Ausser der Erwerbung der Reichsgrafschaften Bitsch und Salm, sowie der Stadt Pfalzburg wurde die Territorialmacht der Herzoge auf dem Boden des Reiches unter der langen Regierung Karls III. (1545—1608) auch durch Tausch- und Abtretungsverträge mit den Inhabern der drei lothringischen Bistümer wesentlich verstärkt. — Die auf diese Weise gewonnenen Reichslehen Hatton-Châtel, Clermont und Nomeny sind bereits

---

<sup>1</sup> Limnaeus. Tom. IV, 541.

<sup>2</sup> Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» II, 378.

<sup>3</sup> D. Fischer. «Die Stadt Pfalzburg.» (Mühlhausen 1865). S. 9 ff.

<sup>4</sup> Limnaeus. Tom. IV, 302. «Das Ampt Pfaltzburg ist Lothringen verkauft worden, der deswegen contribuieren sollte.»

<sup>5</sup> Dom Calmet. «Notice de la Lorraine.» I, 674.

genannt worden. Im Jahre 1561 wurden dazu die Gebiete von Saaralben und Saarburg,<sup>1</sup> 1593 die Stadt Marsal von dem Bistum Metz erworben. Für den ersten der beiden darauf bezüglichen Verträge liegt auch die Bestätigung des Oberlehnsherrn, des Kaisers Rudolf II, vor.

Nur mittelbare Reichslehen waren die Herrschaften von St. Avold und Homburg, die Karl III. 1581 von dem Herzog Heinrich von Guise gekauft hatte<sup>2</sup>, nachdem derselbe erst wenige Jahre vorher von dem Metzser Bischof damit belehnt worden war.

Ein sehr langwieriger Kampf entspann sich um die zum Bistum gehörigen Lehnstücke der Grafschaft Saarwerden, für die Herzog Anton 1527 von dem Kardinal Johann die Investitur empfangen hatte.<sup>3</sup> Die Grafen von Nassau-Saarbrücken, die Haupterben des ausgestorbenen Saarwerdischen Hauses, machten ihm und seinen Nachfolgern diesen Besitz streitig. Die Sache kam an das oberste Reichsgericht, das jedoch erst nach hundert Jahren (1629) und zwar zu Gunsten Lothringens sein Urteil fällte. Die Kammerrichter standen dabei höchst wahrscheinlich unter dem Eindruck der katholisch-habsburgischen Reaktion, welche um jene Zeit ihren Höhepunkt erreicht hatte, und entschieden sich für den eifrig katholischen Herzog Karl IV. gegen den protestantischen Nassauer. Karl IV. begnügte sich indess nicht mit dem ihm zugesprochenen Anteil, sondern bemächtigte sich gewaltsam der ganzen Grafschaft. Erst der Osnabrücker Friede verhalf den Grafen zu ihrem Rechte; nach § 30 des IV. Artikels sollte die Saarwerdensche Erbschaft ihnen in vollem Umfang restituiert werden, jedoch unter Vorbehalt des früheren kammergerichtlichen Urteils oder eines gütlichen Vergleiches zwischen beiden Parteien. Ein solcher kam nach langen schwierigen Verwickelungen 1669 zustande und bestätigte den Herzog in dem Besitz von Burg und Stadt Saarwerden, Bouquenom (Buckenheim) und Weibersweiler, während er die übrigen von ihm behaupteten Plätze der Grafschaft herausgeben musste.<sup>4</sup>

---

Für die staatsrechtliche Stellung Lothringens zum Reiche sind die Stimm- und Sessionsverhältnisse der Herzoge auf den deutschen Reichstagen sehr bezeichnend. Was ältere Werke, vor allem Limnaeus<sup>5</sup> und Moser<sup>6</sup> darüber bieten, ist unklar

---

<sup>1</sup> Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine. III 118.

<sup>2</sup> Ibid. III, 190.

<sup>3</sup> Dom Calmet. II, 1178.

<sup>4</sup> Der Exekutionsrezess ist abgedruckt Lünig Vol. VI, 334.

<sup>5</sup> Limnaeus. Tom. IV 886; Tom. V 416.

<sup>6</sup> Moser «Teutsches Staatsrecht.» XXXIV, 297; XXXV, 198.

und verworren, wenn auch Moser den Kern der Sache richtig erkannt hat. Domke's<sup>1</sup> im ganzen zutreffende Ausführungen sind zu aphoristisch gehalten, um uns einen völlig klaren Einblick in die Entwicklung der lothringischen Reichsstandschaft zu verschaffen.

Noch im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nehmen die Lothringer eifrigen Anteil an den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches. Seitdem ihre Interessen aber mehr und mehr nach Frankreich gravitierten, insbesondere seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, ziehen sie sich von den deutschen Reichstagen zurück, obwohl sie noch immer als zugehörig zum Reiche betrachtet werden und in den Reichsmatrikeln neben den anderen Reichsfürsten figurieren. Erst seit dem Nürnberger Verträge hörte das Herzogtum auch offiziell auf, ein Reichsfürstentum zu sein<sup>2</sup>. Dabei blieben die Herzoge jedoch auf Grund der Markgrafschaft Pont-à-Mousson Reichsfürsten<sup>3</sup>, so dass ihnen deswegen am Reichstage das Sessionsrecht zugestanden hätte. Sie machten davon aber keinen Gebrauch, wahrscheinlich weil es ihrem Unabhängigkeitsgefühl widerstrebe, sich den übrigen Reichsständen, den Vasallen des Kaisers, zuzugesellen.

Da erfolgte im Jahre 1567 die Errichtung der neuen Markgrafschaften Hatton-Châtel und Nomeny, und damit verbunden wohl auch ihre Erhebung zu Reichsfürstentümern. Denn nur ein Reichsfürst durfte sich um Stimme und Session auf dem Reichstage bewerben, wie es der Markgraf von Nomeny, der Oheim des Herzogs Karl III., drei Jahre später zu Speyer (1570) that.<sup>4</sup> Die Unterschrift des Reichsabschiedes lautet daher auf den Namen von «Niclausen von Lothringen, Herzogen zu Vaudemont, Prinzen von Mercœur und Marggrafen von Nummeny». Der Herzog selbst hielt sich wie bisher von der Reichsversammlung fern, obgleich die Markgrafschaften Pont-à-Mousson und Hatton-Châtel, die sich in seinem Besitz befanden, auch ihm Anrecht auf die Reichsstandschaft verliehen hätten. Da der Markgraf von Nomeny indess erster Vasall des Herzogtums war und keine wirklich selbständige Regierung inne hatte, so vertrat er mit seinem kleinen Fürstentum auch zugleich die lothringischen Interessen überhaupt auf den Reichstagen; Nomeny war gewissermassen nur die Maske, unter der die Herzoge

---

<sup>1</sup> Domke. «Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat.» 30 ff.

<sup>2</sup> Domke, dem der Nürnberger Vertrag wohl unbekannt war, übersieht dies Moment ganz und betrachtet Lothringen offenbar nach wie vor als Reichsfürstentum.

<sup>3</sup> Vergl. S. 9.

<sup>4</sup> Senckenberg. «Sammlung ungedruckter Schriften: Diarium des Grafen Wittgenstein.» S. 57.

ihre alte lang vergessene und vernachlässigte Reichsstandschaft wieder erneuerten, ohne dadurch das exceptionelle staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums zu beeinträchtigen.

Bis zum Regensburger Reichstag von 1603 führten demnach die Markgrafen von Nomeny die lothringische Stimme, und erst 1613 ging sie nach dem Verkauf der Markgrafschaft an die Herzoge selbst über. Es wurde damit der Gefahr vorgebeugt, dass Nomeny und das mit ihm verbundene Sessionsrecht dem herzoglichen Hause entfremdet würden, da die einzige Tochter und Erbin des 1602 gestorbenen Markgrafen Philipp Emanuel<sup>1</sup> sich mit einem französischen Prinzen vermählt hatte. Darum brachte Herzog Heinrich im Jahre 1612 Nomeny durch Kauf an sich und trat auch als Nachfolger in die Reichsstandschaft der Markgrafen ein, so dass die lothringische Stimme in alter Weise unter dem Aufruf «Nomeny» geführt wurde,<sup>2</sup> obgleich das Lehen, an dem sie haftete, nunmehr den Inhabern des Herzogtums gehörte.<sup>3</sup>

Was aber bewog damals die lothringischen Herrscher, nachdem sie Jahrhunderte lang sich nicht um die deutschen Reichstage bekümmert, sich wieder auf denselben vertreten zu lassen, was hatte schon 1570 des Markgrafen von Nomeny Bewerbung um Session herbeigeführt? — Die Erhöhung ihrer persönlichen Würde, die wohl andere Fürsten sich mit der Reichsstandschaft verbunden dachten, konnte für die stolzen und selbstbewussten Lothringer nicht in betracht kommen. Es war wohl einzig und allein der Wunsch, durch eine feste und dauernde Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen des Reichstages grössere Garantien für die Erfüllung der Protektionspflicht des Reiches zu gewinnen, die ihre erste Probe

---

<sup>1</sup> Die Unterschrift des Reichsabschiedes von 1603 lautet: «Marien geborenen von Lützenburg, weyland Philipp Emanuels von Lothringen, Hertzogen zu Mercœur und Markgrafen zu Nomeny, sel. nachgelassener Wittib in tragender Vormundschaft ihrer einzigen Tochter, Prinzessin Franciscæ zu Lothringen, Hertzogin zu Mercœur und Markgräfin zu Nomeny, Johann Gless von Igny, lothringischer Rat.»

<sup>2</sup> «Dass Lothringen nicht qua Herzog von Lothringen Sitz und Stimme auf den Reichstagen führt,» erkennt auch Moser. XXXV, 156.

<sup>3</sup> Ganz unverständlich ist was Ficker «Vom Reichsfürstenstande» I, 118 über die lothringische Reichsstandschaft sagt. Ob Hatton-Châtel und Nomeny 1567 auch zu Reichsfürstentümern erhoben worden sind, scheint ihm zweifelhaft. «Dass Nomeny später im Reichsfürstenrat erscheint, mag seinen Grund nur darin haben, dass unter diesem Titel seit 1736 — dem Jahr der Abtretung des Herzogtums an König Stanislaus — die herzoglich lothringische Stimme fort-

beim Ueberfall König Heinrichs II. im Jahre 1552 so schlecht bestanden hatte.

Auf dem Regensburger Reichstag von 1613 führte zuerst der Herzog selbst die lothringische Stimme wegen Nomeny, die aber auf der dann nach 27jähriger Pause folgenden Reichsversammlung von 1640/41 nicht ausgeübt wurde. Zu welchen lebhaften Verhandlungen im Jahre 1654 zu Regensburg das Sessionsrecht der Herzoge Anlass gab, werden wir in einem späteren Abschnitt zu erzählen haben. Jedenfalls hat Nomeny seit dieser Zeit seinen bestimmten Platz im Reichsfürstenrat bis zur Auflösung der alten Reichsverfassung unverändert beibehalten. Einige ältere Staatsrechtslehrer können sich nicht erklären, warum Nomeny auf der weltlichen Bank der Reichsfürsten fast zu unterst sass, und verfallen, um dies zu begründen, auf die merkwürdigsten Kombinationen.<sup>1</sup> Limnaeus trifft noch das richtigste, wenn er betont, dass die Reichsstandschaft der Herzoge nicht von ihrem sehr mächtigen Herzogtume — denn das schien sie auf einen der ersten Plätze zu weisen —, sondern nur von einem Teile desselben herrühre; darum sassen sie soweit nach unten (*non procul ab ultimo*) im Fürstenrat. Die einfachste und allein zutreffende Erklärung ist jedoch unzweifelhaft die, dass Nomeny, dessen Reichsstandschaft erst sehr jungen Datums (seit 1570) war, dementsprechend auch unter den Reichsfürsten als zuletzt rangierte. Erst nach der Aufnahme neuer Fürsten, besonders nach dem grossen Fürstenschub von 1654 rückte es weiter vor. An Nomeny, Mömpelgart und Aremberg schlossen sich seitdem unmittelbar die Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz an, die ihre vielumkämpfte Reichsstandschaft den persönlichen Bemühungen des Kaisers verdankt hatten.

---

Aus dem Titel *marchio*, welchen die Herzoge von Lothringen seit alters neben dem herzoglichen führten, darf man nicht schliessen, dass sie ausser den Markgrafschaften Pont-à-Mousson, Hatton-Châtel und Nomeny noch eine vierte besondere und vom Herzogtum getrennte Markgrafschaft innegehabt hätten. Die Titel *dux* und *marchio* bilden gleichsam einen Begriff; Kaiser Sigismund spricht in seinen Erlassen über den lothringischen Erbfolgestreit geradezu von dem *ducatu et marchia Lotharingiae*.<sup>2</sup>

Nach Ficker<sup>3</sup> und Waitz<sup>4</sup> erscheint der markgräfliche

---

<sup>1</sup> Limnaeus IV, 86.

<sup>2</sup> Dumont II, 2; 278. Vergl. S. 26.

<sup>3</sup> Waitz. «Deutsche Verfassungsgeschichte.» VII 78.

<sup>4</sup> Ficker. «Vom Reichsfürstenstande.» I, 196.

Titel in den westlichen Grenzlanden mehrfach ohne besondere Bedeutung, und ohne dass sich eine bestimmte staatsrechtliche Grundlage nachweisen liesse. Beide stimmen darin überein, dass er vielleicht mit der früheren Stellung der Herzoge zusammenhänge, da schon deren Vorfahren, elsässische Grafen, diesen Titel geführt haben.

Dagegen stützen Chifflet<sup>1</sup> und nach ihm Dom Calmet<sup>2</sup> auf den Lehnbrief von 1259 ihre Behauptung von markgräflichen Befugnissen der Herzoge, welche sie in dem ihnen darin erteilten Aufsichtsrecht über die Land- und Wasserstrassen ihres Gebietes und die Zweikämpfe zwischen Rhein und Maas erkennen wollen. Sie weisen darauf hin, dass noch im 17. Jahrhundert in Château-Salins ein herzoglicher Beamter als *prévôt de Marche* gesessen habe, um diese Funktionen seines Herrn auszuüben. — Auf dem Westfälischen Friedenskongress lässt Herzog Karl IV. selbst seine markgräfliche Würde in Erinnerung bringen. Um die vollständige Preisgebung der drei lothringischen Bistümer an Frankreich zu verhindern, hält er den Ständen in einer sehr lebhaften Deklaration vor,<sup>3</sup> wie man dadurch auch ihn auf das empfindlichste schädigen würde. Denn er habe in jenen drei Bistümern den Titel und die Würde eines Markgrafen inne, die, mit der lothringischen Krone verknüpft, ihm eine Reihe von Vorrechten in diesen Gebieten verleihe; in der Hand besonderer Grenzrichter und Beamten, die er selbst stets eingesetzt hätte, liege eine absolute Gerichtsbarkeit, wie überhaupt über die Bewohner der Reichsgrenzen, so auch über die bischöflichen Unterthanen.

Es waren dies freilich wohl Rechte, die im wesentlichen nur noch in der Theorie vorhanden waren, und die, da sie weit über den engen Kreis des Herzogtums hinausgreifen, in eine Zeit zurückführen, wo der amtliche Charakter der Reichsfürstentümer noch nicht durch das Vordrängen der Territorialitäten erloschen war. So lange die Landeshoheit der Bischöfe sich noch nicht aus dem Organismus des Herzogtums herausgelöst hatte, waren auch dergleichen Machtbefugnisse der Herzoge in den drei Bistümern sehr wohl erklärlich, zumal da die Grenzen des alten Herzogtums in der That durch Rhein und Maas gebildet wurden. Nach der territorialen Auflösung der Reichsverfassung konnten diese markgräflichen Kompetenzen aber von keiner Bedeutung mehr sein, sondern waren zu leeren Formen ohne Wesen und Inhalt geworden.

---

<sup>1</sup> Chifflet. S. 96.

<sup>2</sup> Dom Calmet III, 7. «Dissertation sur le titre de Marchis. que prennent les ducs de Lorraine.»

<sup>3</sup> Meiern. «Westfälische Friedensverhandlungen.» III 523.

Die Grundlagen des *modus vivendi*, der durch den Nürnberger Vertrag zwischen dem Reich und Lothringen hergestellt worden war, bildeten auf der einen Seite die Protektionspflicht des Reiches, auf der anderen die Verpflichtung der Herzoge zur Zahlung der fest normierten Reichsbeiträge. Aber die Hartnäckigkeit, mit der sie sich vordem stets gegen derartige Belästigungen durch das Reich verwahrt hatten, war kein günstiges Vorzeichen für die regelmässige und pünktliche Leistung ihrer neuen Kontributionen. Zu wiederholten Malen muss das Reich gegen die saumseligen Zahler einschreiten, die es dafür nicht an Beschwerden über die Höhe der ihnen aufgebürdeten Lasten und Bitten um deren Moderation fehlen liessen.

Auf dem Augsburger Reichstag von 1582 reicht der Herzogliche Gesandte sogar ein in recht stolzem und hochfahrenden Ton gehaltenes Memorial ein,<sup>1</sup> in dem die bisherigen geringen Vorteile des Nürnberger Vertrages für Lothringen klargelegt und bittere Vorwürfe gegen das Reich erhoben werden. Beachtenswert ist auch die eigentümliche Auffassung, die hier von der exzeptionellen Stellung der Herzoge gegeben wird; sie werden als vollständig souveräne, nur die göttliche Allmacht über sich erkennende Fürsten geschildert, die demzufolge auch von allen Kontributionen des römischen Reiches exempt und ledig geblieben seien, bis Herzog Anton «aus sonder Affektion und Neigung, so er zum Reiche gehabt» sich demselben gutherzig genähert und durch den Vertrag von 1542 sich zu einer Kontribution verstanden hätte. Der lehnsrechtlichen Abhängigkeit der Herzoge vom Reich wird also mit keinem Wort gedacht, und ihre Verpflichtung zu den Reichskontributionen nur als ein Preis für die ihnen zugesicherte Protektion hingestellt; weil diese ihnen garnicht oder doch nur in sehr geringfügiger Weise zu teil geworden, halten sie sich auch für berechtigt, mit den festgesetzten Zahlungen im Rückstande zu bleiben.

Weit schärfer noch tritt dieser Gedanke in einer anderen lothringischen Beschwerdeschrift hervor, die im Jahre 1603 an den Regensburger Reichstag gelangte.<sup>2</sup> Der Herzog beklagte sich darüber, dass er und sein Land seit sechsundreissig Jahren fortwährend durch verheerende Durchzüge aus dem Reich — es sind die mit den hugenottischen Unruhen zusammenhängenden Expeditionen deutscher Fürsten nach Frankreich gemeint — bedrängt werde und trotz aller Versprechungen niemals dafür Schadenersatz erhalten habe. Es sei deshalb höchst unbillig, ihn jetzt auch noch mit Reichssteuern zu belästigen. Denn obwohl ihn der Nürnberger Vertrag in gewissem Sinne zu deren

---

<sup>1</sup> Häberlein. «Neueste teutsche Reichsgeschichte.» XIII. Vorrede S. 104 ff.

<sup>2</sup> Häberlein. XXII. S. 196 ff.



Erlegung verpflichte, so habe ihm dafür doch auch das Reich allen Schutz zugesagt, und ein solcher sei ihm nie erwiesen, ja sogar ihm aus dem Reiche selbst Schaden zugefügt worden. Den möge man erst ersetzen und dann von ihm Beiträge verlangen.

Die Herzoge verbarren demnach auch nach der Ermässigung ihres Reichsanschlages auf ihrem früheren Widerwillen gegen ihre pekuniären Reichsverpflichtungen und machten dem Kammergericht deshalb wie ehemals viel zu schaffen.

Eine andere Frage ist es, wie sich ihr Verhältnis zu der jurisdiktionellen Thätigkeit des Kammergerichts seit dem Nürnberger Verträge gestaltete. Den Kampf gegen seine Superiorität hatten sie seit seiner Aufrichtung mit unermüdlichem Eifer betrieben, es war ihnen gelungen, sich 1542 von seiner Appellationsinstanz zu befreien, aber völlige Unbeschränktheit hatten sie nicht gewinnen können. Nicht nur für die Zahlung ihrer Kontributionen, auch für die Aufrechterhaltung des Landfriedens sollten sie nach dem Nürnberger Vertrag dem Kammergericht unterworfen bleiben. Dies «pro conservatione publicae pacis erectae in imperio», wie es in der Urkunde hiess, war jedoch ein sehr wenig prägnanter Begriff, der eine doppelte Deutung zuließ: Entweder: Sollte der allgemeine Landfrieden und seine Handhabung durch das Kammergericht für Lothringen überhaupt gelten, oder: nur für die Rechtsbeziehungen Lothringens zu den Reichsunterthanen? Die erste Auffassung entsprach unzweifelhaft den Intentionen des Kammergerichts, das den Verlust seiner Hoheit über ein ganzes Land schwer empfinden musste, und dessen Bemühungen, diesen Verlust auf jede Weise abzuschwächen und einzuschränken, deshalb nur naturgemäss schienen. Vom Standpunkt des Herzogs aber war eine solche Interpretation der Urkunde durchaus zu verwerfen. Behauptete das Kammergericht auf der weiten Grundlage der Landfriedensgesetzesbestimmungen seine Superiorität über Lothringen, so blieb von der den Herzogen zugesicherten obersten Gerichtsbarkeit nur ein Schatten übrig.

Schon 1547 erhob daher die Herzogin Christine die lebhaftesten Vorstellungen gegen Uebergriffe des Kammergerichts in die herzogliche Jurisdiktion, als dasselbe Landfriedensbruch zwischen lothringischen Unterthanen vor sein Tribunal zu ziehen suchte.<sup>1</sup> — Einige Jahre später wandte sich Christine deswegen in persönlicher Unterhandlung an den Kaiser und zwar mit der ausdrücklichen Bitte «die Nichtkompetenz des Kammergerichts in Streitigkeiten des Fürsten mit seinen Unterthanen, falls diese den Landfrieden verletzten, zu befürworten;

---

<sup>1</sup> Dom Calmet. II 1289.

nur Verletzungen von seiten der Lothringer gegen das Reich sollten seiner Kompetenz unterliegen». <sup>1</sup> Trotzdem hören die peinlichsten Kompetenzstreitigkeiten nicht auf, und noch 1559 muss der lothringische Gesandte den Augsburger Reichstag um Aufhebung der vom Kammergericht auf Anrufen verschiedener Edelleute und Unterthanen gegen seinen Herrn erkannten Prozesse ersuchen. <sup>2</sup>

Erst seit dieser Zeit scheint das Kammergericht bei der Behandlung lothringischer Sachen streng zwischen Beschädigungen des Reichsgebietes und der Reichsunterthanen und inneren lothringischen Konflikten unterschieden zu haben. Eine Reihe von Urteilen liegt vor<sup>3</sup>, in welchen der Herzog oder seine Leute wegen Pfändungen, die sie auf dem Boden des Reiches vorgenommen, zur Verantwortung gezogen werden. In einem dieser Urteile aus dem Jahr 1607 wird ihm ausdrücklich die 1542 zu Nürnberg bewilligte Exemption und Superiorität vorbehalten mit dem nochmaligen Zusatz «wofern nur wirklich feststeht, dass die Pfändung auf Reichsboden geschehen». Das Kammergericht stellte diesen Gesichtspunkt fortan so in den Vordergrund, dass es einen, gelegentlich in seiner Mitte auftauchenden Vorschlag, zum besten seiner obersten Jurisdiktion die Appellation der herzoglichen Vasallen anzunehmen, einfach zurückwies.

Damit war der Gerichtshoheit der Herzoge ein sehr willkommenes Zugeständnis gemacht. Aber es lässt sich doch nicht leugnen, dass das Kammergericht selbst bei einer so grossen Einschränkung seiner Machtbefugnis immerhin noch der ihnen garantierten Freiheit und Unabhängigkeit einen recht empfindlichen Zügel anlegte. Das Kammergericht vermittelte den inneren Zusammenhang zwischen Lothringen und dem Reich und erinnerte die Herzoge oft in sehr unliebsamer Weise daran, dass sie keineswegs aus dem Reichsverband ausgeschieden waren, sondern nur innerhalb desselben eine, allerdings bevorzugte Stellung einnahmen. Wenn das Herzogtum durch den Nürnberger Vertrag ein wirklich unabhängiger Staat geworden wäre, so hätte sich sein rechtliches Verhältnis zum Reich fortan auf völkerrechtlicher Basis wie zwischen fremden Staaten vollziehen müssen. Statt dessen ward das oberste Reichsgericht von Anfang an als eine Art Wächter über die Herzoge eingesetzt, um jeden ihrer Eingriffe in die Rechte des Reiches zu ahnden.

Es handelte sich dabei nicht allein um Landfriedensbruch gegen das Reich und dessen Unterthanen, auch nach einer andern Seite hin mussten die Herzoge fühlen, dass das Kammer-

<sup>1</sup> Druffel. «Beiträge zur Reichsgeschichte.» I, 516.

<sup>2</sup> Häberlin IV, 72.

<sup>3</sup> Limnaeus V, 409/10.

gericht ihnen gegenüber die Unverletzlichkeit desselben zu wahren suchte.

Die Bemühungen der Lothringer, auf Kosten des Reichs ihre Hausmacht in dem Gebiete der drei Bistümer zu verstärken, lassen sich durch die ganze erste Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgen. Schon 1500 hatte Renatus II. einen Versuch gemacht, die Grafschaft Toul an sich zu bringen, der jedoch an dem Widerstand der Bürger und an der Interzession des Kaisers<sup>1</sup> gescheitert war. Gelegentliche Tausch- oder Abtretungsverträge mit den Bischöfen hatten dann freilich die Genehmigung des Reichs gefunden; auf diese Weise waren Clermont, Hattonchâtel, auch Nomeny ans herzogliche Haus gekommen, jedoch nicht ohne dass das Reich sich seine Rechte vorbehielt. Alle diese Gebiete wurden nur lehnsweise, nicht als souveräner Besitz an die Lothringer verliehen. Um so lebhaftere Unruhe erregte es, als die Herzoge 1550 zunächst den weltlichen Besitz des Bistums Verdun durch Verhandlungen mit dem ihnen verwandten Bischof zu erwerben trachteten.<sup>2</sup> Das Projekt zerschlug sich; doch wurden sie dadurch von ähnlichen Versuchen nicht abgeschreckt. So hatten sie im Anfang des Jahres 1564 auf das Bistum Toul ihr Auge gerichtet, dessen Inhaber ihnen auch wirklich die Regalien seiner Herrschaft ohne Befragen des Reiches zuzuwenden bereit war. Aber das Reich schwieg nicht dazu. Das Kammergericht forderte Bischof und Herzog wegen dieser Nichtachtung der obersten Reichsgewalt vor sich,<sup>3</sup> und Kaiser Ferdinand selbst wandte sich brieflich in den schärfsten Ausdrücken an die lothringische Herzogin. Er würde es nie erlauben, dass ohne vorhergehende Beratung der Stände die Regalien des Bistums von dem römischen Reich getrennt würden und in die Hände eines fremden Fürsten fielen.<sup>4</sup> — Der Herzog sah sich auch dieses Mal wieder genötigt, auf seine Vergrößerungspläne zu verzichten.

---

<sup>1</sup> Dom Calmet II, 1112.

<sup>2</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle» III, 462. Der Kaiser schreibt an Maria von Ungarn: qu'il ne serait que bien d'empêcher par tous moyens possibles, que le dict évesque ne traite de la dite temporalite avec les dicts de Lorraine . . . et ny donnerait jamais consentement ny confirmation.»

<sup>3</sup> Lepage III, 141. «Lettres du procureur du duc de Lorraine à la Chambre imperiale l' 1564 sur le mandement pénal de l'Empereur contre le duc de Lorraine et l'évêque.»

<sup>4</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» VII 344. «Les droits et hauteurs des regaliens fussent distraits et séparés dudit saint empire, tombans es mains d'un prince étranger.»

Der Nürnberger Vertrag hat auf das persönliche Verhältnis der Herzoge zum Reich, wie wir gesehen, keineswegs einen befriedigenden Einfluss ausgeübt. Nicht nur waren Konflikte mit dem Kammergericht wie bisher unvermeidlich, auch die Unregelmässigkeit der Lothringer in der Erfüllung ihrer pekuniären Verpflichtungen gab nach 1542 ebenso wie vorher Anlass zu den lebhaftesten Klagen.

Diese Klagen wurden von ihnen freilich mit gleicher Münze dem Reiche zurückgegeben: Auch das Reich hätte seiner Protektionspflicht sehr wenig genügt. Sie hatten nicht so Unrecht. Ein kurzer Ueberblick über die Schicksale Lothringens seit 1542 zeigt deutlich, wie wenig der Nürnberger Vertrag sich auch in dieser Hinsicht bewährt hat.

Die nächsten Resultate desselben hatten zwar ohne Zweifel den Wünschen der Herzoge entsprochen. Ihre Verbindung mit dem Kaiser sicherte sie vor der vordrängenden Uebermacht Frankreichs und verschaffte ihnen im Frieden zu Crespy (1544) mit der darin stipulierten Restitution der Festung Stenay einen willkommenen Triumph. Aber er währte nur solange, als die kaiserlichen Waffen den französischen überlegen waren. Die Misserfolge der letzten Jahre Karls V. wurden auch für sie verhängnisvoll.

Schon im Jahre 1550 nahmen die Anmassungen der Franzosen gegen das lothringische Herzogshaus einen sehr scharfen Charakter an und veranlassten die Herzogin-Witwe Christine, welche für ihren unmündigen Sohn die Regentschaft führte, sich mehrfach an ihren Oheim Karl V. zu wenden. Die Korrespondenzen dieser Zeit zwischen den Höfen von Brüssel und Nancy sind angefüllt mit Anfragen und Ratschlägen inbetreff der französischen Pläne, über deren gewaltsame Absicht auch die freundschaftliche Maske niemanden zu täuschen vermochte.<sup>1</sup> Der Pariser Hof suchte durch eine französische Heirat den jungen Herzog wieder an sich zu fesseln, um so den Einfluss der kaiserlichen Nichte und damit auch den des Kaisers in Lothringen zu brechen. Trotz der eifrigen Gegenbemühungen Karls V. gelang es König Heinrich II. nach seinem raschen Vorstoss gegen die Bischofsstädte Metz, Toul und Verdun seinen Zweck zu erreichen und festen Fuss in dem Herzogtum zu fassen. Er behandelte dasselbe gleich einem unterworfenen Staate, bestimmte die Einsetzung einer neuen Regentschaft, die Vertreibung aller kaiserlichen Unterthanen aus den Diensten des jungen Herrschers und führte diesen endlich als unfrei-

---

<sup>1</sup> Druffel, I 638: Königin Maria an König Ferdinand (Mai 1551) *«et outres toutes autres pratiques veillent (les Français) contraindre notre niepce la duchesse de Lorraine luy amener son fils, ce que crains est pour le marier avec sa fille, le retenir et se saisir du pays.»*

willigen Gefangenen mit sich fort.<sup>1</sup> Eine französische Erziehung schien das leichteste Mittel, ihn zu einem willfährigen Diener Frankreichs zu machen und des Bewusstseins seiner Souveränität mehr und mehr zu entwöhnen.

Das Reich schwieg zu diesen gegen seinen Schützling und dessen Lande angewandten Zwangmassregeln. In einem Augenblick, wo einige seiner bedeutendsten Fürsten mit Frankreich im Bunde standen, fand man keine Zeit, sich mit dem ohnmächtigen Herzog zu beschäftigen, sondern überliess ihn einfach der Gnade des Königs. Die im Jahre 1550 von dem lothringischen Gesandten an den Speyerer Reichstag gebrachten Vorschläge, wie das Herzogtum im Fall eines plötzlichen Angriffs bis zur Hilfeleistung der versammelten Stände zu schützen sei,<sup>2</sup> sind von denselben wohl nie in ernstliche Erwägung gezogen worden.

Nach 1552 liess sich dergleichen noch weit weniger oder überhaupt nicht mehr durchführen: Die Lothringer standen für längere Zeit — ihr Herzog lebte am Pariser Hofe und ward gemeinsam mit den jungen Söhnen des Königs erzogen — so durchaus im Schlepptau der französischen Politik, dass der Gedanke einer gemeinschaftlichen Aktion mit dem deutschen Reich gegen den westlichen Nachbar sich schon dadurch verbot. Seit dem Tode Karls V., der mit richtigem politischen Blick stets die Identität seiner und der lothringischen Interessen erkannt hatte, erkalteten die Beziehungen des Herzogtums zum Reiche vollends. Die Nähe der spanischen Niederlande wiess, wenn man ein Gegengewicht gegen Frankreich brauchte, nunmehr auf Spanien hin.

Die Streitigkeiten zwischen der herzoglichen und französischen Regierung, an denen es trotz der nahen verwandtschaftlichen Verbindung, welche bald beide Höfe verknüpfte, nicht fehlte, hatten ihren Ursprung zumeist in dem lehnsrechtlichen Verhältnis des Herzogtums Bar. So lange die Könige die Hoheitsrechte ihrer Vasallen nicht wesentlich antasteten, sondern sich im ganzen mit deren Huldigungseid begnügten, hatten die Herzoge diese Lehnsfesseln erträglich gefunden. Erst unter Franz I., der die Zügel viel schärfer anzog und vor allem für die oberste Gerichtsbarkeit der Krone über Barrois mouvant eintrat,<sup>3</sup> lehnen sie sich mit immer grösserer Leidenschaft gegen die französische Oberhoheit auf und kämpfen für die ihnen bestrittenen Souveränitätsrechte mit nicht minderem Eifer, als sie auf der östlichen Seite gegen die Superiorität des Kammergerichts bewiesen hatten.

<sup>1</sup> Dom Calmet II, 1299.

<sup>2</sup> Druffel I, 494.

<sup>3</sup> Cfr. S. 15.

Nachdem sie hier durch den Nürnberger Vertrag die begehrten Freiheiten erlangt, musste der Wunsch, auch jenseits der Maas ihre Souveränität unbeanstandet zu genießen, nur desto lebhafter in ihnen erregt werden. Im Jahre 1559 liess sich endlich der junge König Franz II. herbei, ihnen seine Hoheitsrechte über die französischen Lehen zu überlassen; nur durch den Lehnseid sollten sie fernerhin seiner Krone verbunden sein.<sup>1</sup>

Welche Empörung daher, als fünf Jahre später Karl IX. bei seinem Aufenthalt in der Stadt Bar einen Souveränitätsakt vollzog und so den Bestimmungen des letzten Vertrages offen Hohn sprach.<sup>2</sup> Die in ihrem Eifer gegen Frankreich unermüdlige Herzogin Christine beeilte sich, Granvellas Rat einzuholen. Aber sie fand bei ihm nicht mehr dasselbe Entgegenkommen, wie in den ersten Zeiten nach dem Nürnberger Vertrage. Der ehemalige Rat der Kaisers stand jetzt in Diensten des spanischen Königs und begnügte sich damit, die Herzogin auf den neuen Kaiser hinzuweisen: Zu ihm, ihrem Oheim und dem Bruder Karls V., welcher bei seinen Lebzeiten, um die Rechte des Reiches gegen Frankreich zu wahren, die Lothringer nach Kräften unterstützt hätte, solle sie ihre Zuflucht nehmen und auch in den Registern der kaiserlichen Kanzlei, des Kammergerichts und des Mainzer Erzbischofs Umschau halten lassen, ob sich etwas für ihre Sache, d. h. die Behauptung der herzoglichen Souveränität darin finden würde. Er selbst scheint sich freilich nicht viel davon zu versprechen, «da die Prä tensionen der Franzosen, wenigstens auf die Souveränität über Bar, wie ihm wohl bekannt, schon recht alten Datums und auch nie von den Herzogen zurückgewiesen seien».<sup>3</sup> — Ob Christine diesem Rat Granvellas gefolgt ist, erfahren wir nicht: Doch ist es kaum anzunehmen, da Karl IX. unmittelbar darauf durch eine begütigende Erklärung den Argwohn des Herzogs zu beschwichtigen suchte.

Eine definitive Regelung der vielumstrittenen Jurisdiktionsverhältnisse im Herzogtum Bar sollte dann das sogenannte lothringische Konkordat von 1571<sup>4</sup> herbeiführen, das den Herzogen zwar in bezug auf ihre Regalien- und Souveränitätsrechte sehr willkommene Zugeständnisse brachte, aber doch auch die Appellationsinstanz des Pariser Parlaments keineswegs aufgab.

In ungleich günstigerer Lage befanden sie sich ohne Zweifel in ihren rechts der Maas gelegenen Gebieten dem Reichskammergericht gegenüber. Ohne vollständig von dessen Superiorität

<sup>1</sup> Dom Calmet V, 727. (II<sup>e</sup> édit.)

<sup>2</sup> Dom Calmet III, 1359.

<sup>3</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» VII, 671.

<sup>4</sup> Chifflet 50.

befreit zu sein, genossen sie doch dort das für die rechtlichen Beziehungen zu ihren Unterthanen so überaus wichtige privilegium de non appellando und waren damit im Besitz einer wirklichen, nicht durch Klauseln eingeschränkten Gerichtshoheit.

Nimmt man hinzu, dass sie nach Westen einem einheitlich geschlossenen und rücksichtslos vordrängenden Staatswesen benachbart, im Osten dagegen nur den Einflüssen einer verfallenen und schwerfälligen Reichsorganisation ausgesetzt waren, und vergleicht man die ungewöhnlich rasche Entwicklung des französischen Königtums im 16. und 17. Jahrhundert mit der in diesem Zeitraum ebenso schnell sinkenden Macht des deutschen Reichs, so wird man klar erkennen, wie von Seiten Frankreichs den Herzogen von Lothringen die grösste Gefahr für ihre Selbstständigkeit drohte, und dass sie besser daran gethan hätten, sich statt einer zweifelhaften und scheinbar unabhängigen Ausnahmestellung zwischen den Parteien einen festen Anschluss an das Reich zu verschaffen und in einem steten, auch innern Zusammenhang mit demselben zu verbleiben. Wenn sie aber, sonst ohne jedes Interesse für die allgemeinen Angelegenheiten des Reichs, nur in Fällen der Not, auf der Wortlaut des Nürnberger Vertrags sich stützend, um seinen Beistand warben, war es nicht zu verwundern, dass man ihnen dann Misstrauen und Kälte entgegenbrachte und den Versprechungen des Vertrages so widerwillig und zögernd wie möglich nachkam. — Im dreissigjährigen Kriege sollte der Nürnberger Vertrag seine Feuerprobe bestehen.

---

### Die politischen Folgen des Nürnberger Vertrages bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges.

Unter den letzten Valois hatte das Verhältnis Lothringens zu Frankreich trotz aller Souveränitätskonflikte der verwandtschaftlichen Verbindung beider Höfe gemäss einen ziemlich freundlichen Charakter getragen. Zu der neuen Dynastie der Bourbonen dagegen mussten sie von vorneherein in einen naturgemässen Gegensatz treten, da sie selbst einst ihren Ehrgeiz auf die Erwerbung der französischen Krone gerichtet und dem Ketzerkönig Heinrich IV. an der Seite Spaniens bewaffneten Widerstand geleistet hatten. Zwar machten sie, sobald der Sieg der Bourbonen entschieden und für ihre eigne Sache nichts mehr zu hoffen war, gute Miene zum bösen Spiel und schreckten selbst nicht vor der Anknüpfung verwandtschaftlicher Beziehungen zu dem neuen Herrscherhause zurück. Aber es war eine un-

aufrichtige, nur durch die Not diktierte Politik, welche die Herzoge keineswegs hinderte, mehrfache Verbindungen mit deutschen Fürsten anzubahnen oder zu erneuern,<sup>1</sup> wohl um an ihnen einen Rückhalt gegen etwaige Uebergriffe der französischen Krone zu haben. Denn darüber konnte kein Zweifel sein. Der grosse Schlag, den Heinrich IV. am Abend seines Lebens gegen Habsburg zu führen gedachte, hätte auch Lothringen getroffen. «Die Habsburger zu schwächen und die Vereinigung Lothringens mit Frankreich vorzubereiten, das waren die Hauptziele Heinrichs IV. in dieser Zeit; oder, diese beiden Projekte fielen vielmehr in eins zusammen, sie waren nur zwei Teile ein und desselben Planes, die, mit einander verbunden, für immer die kontinentale Ueberlegenheit Frankreichs zu sichern schienen».<sup>2</sup>

Der Tod des ersten Bourbonenkönigs gewährte den Lothringern nochmals eine kurze Pause der Erholung und Ruhe. Wenn Heinrich IV. seine Absicht, seinen Sohn mit der erbberechtigten Tochter des Herzogs Heinrich zu vermählen und auf diese Weise das Land später der französischen Krone einzuverleiben, durch das Vorrücken seiner Truppen an die lothringische Grenze unterstützt hatte,<sup>3</sup> so liess seine Nachfolgerin, die Regentin des unmündigen Ludwigs XIII., Maria von Medici, ihrer spanisch-dynastischen Politik zu Liebe, diesen für die Grösse Frankreichs viel versprechenden Plan fallen und bewarb sich für den jungen König um die Hand einer habsburgischen Prinzessin. Ein kurzer Waffenstillstand in dem traditionellen Kampf der französischen und habsburgischen Macht trat ein, während dessen die lothringische Politik sich freier und ungehindert, nicht mehr erdrückt durch das Bewusstsein der französischen Arrondierungspläne, entfalten konnte.

Für die Beziehungen Lothringens zum Reich in dieser Zeit ist es als bemerkenswert hervorzuheben, dass auf dem Regensburger Reichstag von 1613 zum ersten Male seit dem Wormser Reichstag von 1495 der Herzog von Lothringen wieder persönlich erschienen war<sup>4</sup> und persönlich seine Belehnung mit den ihm zugehörigen Reichslehen empfangen hatte.<sup>5</sup> Auch ward die lothringische Stimme auf diesem Reichstag zuerst durch den Herzog selbst<sup>6</sup> und nicht wie vordem durch die Mercoeursche

---

<sup>1</sup> d'Haussonville I, 79.

<sup>2</sup> d'Haussonville I, 89.

<sup>3</sup> d'Haussonville I, 90 ff.

<sup>4</sup> d'Haussonville I, 110.

<sup>5</sup> Chiffet 47.

<sup>6</sup> Koch. «Reichstagsabschiede.» III, 529: Der herzogliche Gesandte hatte unterschrieben für «Heinrich, Herzog zu Lothringen, Kalabrien, Bar und Geldern, Markgraf zu Pont-à-Mousson und Nomeny, Grafen zu Proventz.»



Seitenlinie des Hauses geführt, da dieselbe ein Jahr vorher die Markgrafschaft Nomeny, an der die lothringische Stimme haftete, dem Herzoge verkauft hatte.

D'Haussonville erwähnt, dass der Herzog sich damals eifrig um die Gunst des Kaisers Matthias bemüht hätte. Einen wirklichen Dienst leistete bald darauf sein Bruder, der Graf von Vaudemont, in Gemeinschaft mit seinem Sohn, dem später berühmten Karl IV., der habsburgischen Sache, indem sie unter den Fahnen der Liga das rebellische Böhmen dem Kaiser Ferdinand zu unterwerfen halfen.<sup>1</sup> Wie in den Tagen Karls V., so kamen auch jetzt wieder der deutsche Kaiser und ein Prinz des lothringischen Hauses in persönliche Berührung; sie musste für das Herzogtum verhängnisvoll werden, wenn der nur momentan beschwichtigte Antagonismus der Dynastien Habsburg und Bourbon wieder offen hervorbrach.

Seit nun Richelieu in dem Sinne Heinrichs IV., d. h. in antispanischem Sinne für Ludwig XIII. die Staatsgeschäfte leitete, wehte vom Pariser Hofe ein erheblich schärferer Wind nach dem an das spanische Interesse gekettete Lothringen hin. Die gewaltsame Umstossung der Thronfolgeordnung, welche der Graf von Vaudemont und Karl IV. 1625 zu Ungunsten der Tochter Herzog Heinrichs unternommen hatten,<sup>2</sup> verletzte den französischen König nicht nur, weil darin willkürlich über Bar, über ein Lehen seiner Krone verfügt,<sup>3</sup> sondern auch weil dieser Staatsstreich von Spanien und von seinen Anhängern befürwortet worden war. Dennoch erkannte Ludwig XIII., dem durch die Unruhen der Hugenotten die Hände gebunden waren, die neue Regierung an, und auch der Kaiser, welcher sich, wie es bei d'Haussonville heisst,<sup>4</sup> als « natürlichen Richter dieses Zwistes » betrachtete, verschloss sich nicht den Vorstellungen der an ihn gesandten Unterhändler. — Schon einmal — im Jahre 1434 — war ein deutscher Kaiser, Sigismund, als Schiedsrichter in einem lothringischen Erbfolgestreit aufgetreten. Wenn jetzt Ferdinand II. bei ähnlicher Gelegenheit eine ähnliche Rolle zu spielen gedachte, so darf man ihm das Recht dazu nur in sehr beschränktem Masse zugestehen. Zwar hatte auch Sigismund über die Erbfolge eines Herzogtums entschieden, das in jener Zeit, wie aus den Lehnbriefen hervorgeht, kein Lehen des

<sup>1</sup> d'Haussonville I, 126.

<sup>2</sup> d'Haussonville I, 140 ff.

<sup>3</sup> d'Haussonville I. «Pièces justificatives»: memoire des interestz, que le roi a que la duché de Lorraine tombe en quenouille. 466. «Tiercement c'est une entreprise toute notoire sur la souveraineté du roy pour ce qui touche la souveraineté de Bar.»

<sup>4</sup> d'Haussonville I, 154.

Reiches mehr war.<sup>1</sup> Durch den Nürnberger Vertrag aber war das Herzogtum in aller Form als freies und unabhängiges Fürstentum anerkannt worden, und der Kaiser konnte daher nicht über dasselbe an sich, sondern nur über die lothringischen Reichslehen verfügen, und für diese erhielt Karl IV. allerdings schon im Jahre 1627 die kaiserliche Belehnung.<sup>2</sup>

Die lothringische Politik war inzwischen immer mehr in das Fahrwasser der antifranzösischen Strömung eingelenkt. Den leidenschaftlichen und unternehmungslustigen Geist Karls IV. vermochte die stille Zurückgezogenheit, in der sich sein Vorgänger, Herzog Heinrich, gefallen hatte, nicht zu befriedigen. In habsburgischen Diensten hatte er seine ersten kriegerischen Lorbeeren gepflückt; persönliche Neigungen, verwandtschaftliche Beziehungen fesselten ihn an die katholisch-habsburgische Sache. Um so verhängnisvoller war es, dass fast zugleich mit seinem Regierungsantritt sich auch in Frankreichs Politik ein Umschwung vollzog, und Richelieu den seit dem Tode Heinrichs IV. ruhenden Kampf gegen die spanisch-österreichische Weltmacht wieder auf allen Punkten eröffnete. Bald wurde auch Lothringen in diese Gegensätze hineingerissen. Karl IV. machte den Hof von Nancy zu einem Mittelpunkt der gegen Frankreich oder vielmehr der gegen Richelieus persönliches Regiment gerichteten Bestrebungen und Intriguen in Europa und musste zuletzt dafür mit dem Verlust seiner Herrschaft büßen.

Die allmähliche Unterjochung des Landes, die in sehr anziehender Weise bei d'Haussonville geschildert ist, war 1634 vollendet, und mehr als fünfundzwanzig Jahre sollte sich Frankreich in dem für seine Machtentwicklung so wichtigen Besitz behaupten.

Wie verhielten sich Kaiser und Reich zu dieser Vergewaltigung des schutzverwandten Herzogtums? Durch das Reich tobten die Stürme des dreissigjährigen Krieges, alle verfassungsmässigen Bande waren in Auflösung, in den Tagen des Restitutionsediktes und des Prager Friedens drohte noch einmal das Schreckgespenst des kaiserlich-habsburgischen Absolutismus. — Der Kaiser selbst liess es an Teilnahme für den Herzog, seinen und Spaniens kriegstüchtigen Bundesgenossen, keineswegs fehlen. — Zwar wissen wir nicht, ob die Erneuerung des Nürnberger Vertrages durch den Regensburger Kurfürstentag von 1630, auf die Karl IV. später einmal hinweist,<sup>3</sup> wirklich in dieser Form

<sup>1</sup> Cfr. S. 26.

<sup>2</sup> Dom Calmet III, 200.

<sup>3</sup> Calmet III. «Preuves» 512. In einer Deklaration an den Kaiser von 1634 heisst es «il (le duc) en a baillé divers advis à votre majesté en particulier et en général à la dite dernière diète de Ratisbonne, à Elle et à messieurs les électeurs ou . . . fut de nouveau refraichi et confirmé le traité de l'an 1542.»

stattgefunden hat. Doch ist es nicht ohne Bedeutung, dass bei den auf jenem Konvent mit Frankreich eingeleiteten Friedensverhandlungen Kaiser und Kurfürsten auf des Herzogs Sicherheit lebhaft bedacht waren<sup>1</sup>, und ihn, der damals übrigens noch keine Gebietsschädigung von Seiten des westlichen Nachbarn erlitten hatte, ausdrücklich in den Regensburger Vertrag miteinschlossen. — Zur Zeit der französischen Invasion hatte sich Karl IV. dann hilflos an den Kaiser gewandt und ihn in sehr dringender Weise an die Gefahren gemahnt, die das Verderben Lothringens auch dem Reich und insbesondere dem Hause Oesterreich bereiten würde. Sei doch gerade in dieser Einsicht einstmals der Nürnberger Vertrag vereinbart worden.<sup>2</sup> — Der Kaiser konnte sein warmes Interesse für den seines Landes beraubten Alliierten bereits im nächsten Jahre (1635) beim Zustandekommen des Prager Friedens bethätigen. Nicht genug, dass dem Herzog völlige Restitution zugesagt wurde, der betreffende Friedensparagraph nahm sogar eine sehr herausfordernde Sprache gegen Frankreich an: «sollte es (eine neue Schädigung des Herzogs) aber über Zuversicht geschehen, soll solches von Ihrer Kayserlichen Majestät und von denen diesen Frieden-Schluss beliebenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs an den Verursachern und Helfershelfern nicht ungeahndet noch ungerochen gelassen werden».<sup>3</sup>

Eine nicht minder günstige Haltung für Lothringen zeigte auch der bald darauf in Regensburg zusammentretende Kurfürstentag. Die persönliche Anwesenheit des Bruders Karls IV., des Herzogs Franz, der in sehr engen Beziehungen zum Wiener Hofe stand, blieb nicht wirkungslos: das Gutachten der Kurfürsten wies auf die dringende Notwendigkeit hin, bei den zu Köln projektierten Friedensverhandlungen mit Frankreich insbesondere das lothringische Interesse zu wahren. «Der Herzog sei ja nur deshalb seiner Lande entsetzt worden, weil er Ihrer Kayserlichen Majestät als ein vornehmer Reichsfürst gegen deroselben Feind alle mögliche Assistenz geleistet, wiewolen nun nicht zu zweifeln, es werde die Cron Frankreich sich unterstehen, mit allerhand praetextibus die Retention dieses vornehmen Herzogtums zu behaupten und solches von dem Reich abzuwickeln.» Ohne die völlige Wiederherstellung Lothringens, der starken Vormauer gegen die französischen Angriffe, sei jedoch

---

<sup>1</sup> Khevenhüller. «Annales Ferdinandi.» XI, 1213. «Die Kurfürsten forderten in einem Gutachten, dass Frankreich das Versprechen gebe, bis zum Abschluss der Verhandlungen in den lothringischen Stiftern nichts zu movieren, sondern alle Thätlichkeit gegen die Stände des Reiches und bevorab Lothringen einzustellen.»

<sup>2</sup> Dom Calmet. VII. «Preuves.» 202.

<sup>3</sup> Londorp. «Acta publica.» IV, 465.

kein beständiger Friede für das Römische Reich und die angrenzenden Gebiete zu hoffen.<sup>1</sup>

Die Aussichten auf Beendigung des Krieges verwirklichten sich indess noch nicht, und es entsprach sehr wohl dem schwankenden und unzuverlässigen Charakter Karls IV., wenn er, der alten Bundestreue gegen die Habsburger uneingedenk, sich plötzlich mit dem Pariser Hofe in Verbindung setzte, um auf diesem bequemeren und leichteren Wege die Restitution seiner verlorenen Herrschaft zu erlangen. Die darüber seit dem Frühjahr 1639 angeknüpften Verhandlungen würden jedoch erst zwei Jahre später zum Abschluss gebracht, fast zu derselben Zeit, wo eine lothringische Deklaration, ein Gesuch um Hilfe und Beistand, den gerade in Regensburg versammelten Reichstag beschäftigte.

Diese Deklaration war begreiflicher Weise nicht von Karl IV. selbst, sondern von seinem Bruder Franz ausgegangen, der den Uebertritt des Herzogs auf die französische Seite entschieden misbilligte und später an allen europäischen Höfen gegen dessen Abmachungen mit Richelieu protestierte. Er hatte beim Beginn des Reichstages in Regensburg geweilt,<sup>2</sup> sich dann aber nach Wien zurückgezogen und die weitere Vertretung der lothringischen Interessen seinem Residenten Rousson überlassen. Dieser arbeitete auf eine Anregung des kaiserlichen Gesandten hin den Entwurf zu einer Denkschrift an die Reichsstände aus und übersandte ihn dem Herzoge zur Durchsicht, ohne sich nachher jedoch um dessen Korrekturen zu bekümmern.<sup>3</sup> In der deutschen Uebertragung des Memorandums blieben insbesondere einige bedenkliche Stellen, die nicht nur Frankreich sondern auch das Haus Habsburg peinlich berühren mussten,<sup>4</sup> unverändert. Es handelte sich dabei um genealogische und andere Prätensionen des herzoglichen Hauses, die sich vor allem gegen Frankreich mit einer höchst beleidigenden Schärfe wenden,<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Londorp IV, 587.

<sup>2</sup> «Mémoires de la société d'Archéologie Lorraine et du musée historique.» XIII, 124. — Des Robert. «Correspondance Inédite de Nicolas-François, duc de Lorraine et de Bar (1634—1644).»

<sup>3</sup> Ibid. 136. Die Korrespondenz des Intendanten des herzoglichen Hauses, des Barons von Hennequin, kommt hierfür in Betracht. Auf ungedruckt gebliebenen Memoiren Hennequins geht auch Dom Calmet VI, 294. (II<sup>e</sup> édit.)

<sup>4</sup> Jedenfalls war es sehr ungeschickt, unter den den Herzogen von mächtigen Potentaten entrissenen Königreichen, Herzogtümern u. s. w., neben Jerusalem, Frankreich auch Neapel, Sicilien, Aragonien, Kalabrien, Geldern, Zutphen, habsburgische Besitzungen, aufzuführen.

<sup>5</sup> Chantereau le Febvre wurde dadurch zu seiner 1642 erschienenen Gegenschrift «Considérations historiques sur la généalogie

— es wird sogar von einer Usurpation der Kapetinger über die Herzoge, die Nachkommen Karls des Grossen, gesprochen, — im übrigen aber recht alten Datums sind. Bemerkenswert ist, dass in der Fürstenratssitzung vom 15. Februar der brandenburgische Gesandte für Pommern-Stettin an dieser übertriebenen Hervorhebung des «splendor und Dignität dieses Königlichen Hauses Lothringen» Anstoss nahm, «damit es nicht das Ansehen hätte, als ob dieses Haus eine sonderliche Prerogative vor anderen Häusern habe, da doch viel Fürstliche Häuser im Heiligen Römischen Reich ihre Herkunft von Königlichen und Fürstlichen Häusern deduzierten.»<sup>1</sup>

Sehr charakteristisch für die ganze Tendenz der lothringischen Deklaration sind die darin enthaltenen Ausführungen über das Verhältnis des Herzogtums zum Reich. Sogleich in den einleitenden Worten «das durchlauchtige Königliche Haus von Lothringen hat unnötig geachtet, in diese hochansehnliche Zusammenkunft ihr altes Herkommen und Extraction zu repräsentieren», ist der Verzicht auf das dem Herzog im Fürstenrat zustehende Votum ausgesprochen, ein Verzicht, der gewissermassen motiviert wird durch die unmittelbar daran sich schliessende Schilderung von seines Hauses Glanz und Würde. Eine Herablassung und Erniedrigung — so liest man zwischen den Zeilen — würde es für dieses Haus sein, sich auf gleiche Stufe mit den andern Reichsfürsten zu stellen und unter ihnen Sitz und Stimme zu führen.

Zu dieser hochfahrenden Einleitung steht der weitere Inhalt des Memorials durchaus nicht in Widerspruch. Die lehnsrechtlichen Beziehungen des Herzogs zum Reich werden mit Stillschweigen übergangen, und der Nürnberger Vertrag in sehr bedenklicher Weise lediglich als ein Schutz- und Trutzbündnis wie zwischen zwei fremden Mächten interpretiert.<sup>2</sup> Mit besonderem Nachdruck wird hervorgehoben, dass die Herzoge stets den Pflichten dieses Bündnisses von 1542 nachgekommen seien

---

de la Maison de Lorraine» veranlasst. In der Einleitung sagt er: «Cela — die Schrift des Herzogs an den Reichstag, die er auch in seinem Werke mit abdruckt — m'a obligé de rendre ce service au Roy et à ma patrie, de dessiler les yeux d'un chacun sur l'origine de la Maison de Lorraine»

<sup>1</sup> Londorp V, 119.

<sup>2</sup> Londorp V, 71. «Dieweilen nun dies Haus Lothringen durch den 1542 den 26. August zu Nürnberg gehaltenen Tag für souverän und frey declariert, auch die zwischen dem heil. Römischen Reich und gedachten Hertzogen, von Lothringen gemachte Konföderation mit sich bringt, dass das heil. Römische Reich, im fall es attackirt würde, von ihnen, den Hertzogen defendieret, und im Gegensatz, da sie angefochten würden, vom Heil. Röm. Reich protegirt und geschützt werden sollten.»

und wider alle Gesetze der Chronologie sogar Herzog Antons Thätigkeit im Bauernkriege als Beleg dazu beigebracht. Zum Schluss richtet der Herzog an die Stände die dringende Bitte, für seine Restitution Sorge zu tragen und die Friedenstraktate um keinen Preis ohne ihn einzugehen, da nicht allein die Bestimmungen des Nürnberger Vertrages und des Prager Friedens, sondern auch das eigene Interesse des Reiches, dem das Herzogtum jeder Zeit als Vormauer gegen Frankreich gedient, den Schutz und die Erhaltung Lothringens notwendig mache.

Die lothringische Frage kam im Fürstenrat am 13. Februar zuerst zur Beratung.<sup>1</sup> Doch wurde die Hauptverhandlung auf allgemeinen Wunsch bis zur nächsten Sitzung verschoben, so dass für diesmal nur Baiern und Altenburg Gelegenheit zur Aussprache fanden. So freundschaftlich nun auch die von ihnen abgegebenen Vota beide für Lothringen lauten, es lässt sich doch nicht verkennen, dass der grosse religiös-politische Gegensatz der Parteien am Reichstag auch darin zur Geltung kommt. Baiern, durch das gemeinsame katholisch-habsburgische Interesse und durch Verschwägerung mit Lothringen verbunden, stellt sich durchaus auf den Standpunkt des Prager Friedens und des Kurfürstlichen Gutachtens von 1636: Man möge dem Herzog das Bedauern des Reiches über seine traurige Lage aussprechen, mit der Versicherung «man hätte ihm auch gerne sukkurieren wollen, wenn es nicht der status belli im Reiche verhindert und die Armeen ziemlichen abkommen; da aber die arma wieder prosperieren oder zur Friedenshandlung kommen würden, sollte er versichert sein, dass man seiner nicht vergessen und demjenigen, was im Prager Frieden versehen, nachkommen würde.» — Das protestantische Altenburg drückt sich weit vorsichtiger aus: «der Herzog sei zur Geduld zu disponieren, bis man mit dem Gegentheile, insonderheit der Kron Frankreich zu den Haupt-Traktaten schreiten würde»; dann allerdings wolle man mit allen Mitteln für seine Restitution Sorge tragen. Der Gedanke an ein bewaffnetes Vorgehen zu Gunsten Lothringens, wie er in dem bairischen Votum hervortritt, wird damit zurückgewiesen.

Für die Hauptberatung am 15. Februar war der ungefähr in dem Sinne Altenburgs gehaltene Vorschlag Salzburgs «man möge den Herzog in puris generalibus verträsten, dass man bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen mit Frankreich an ihn denken würde, bis dahin aber ihn sich selbst überlassen»,<sup>2</sup> von

---

<sup>1</sup> Die Protokolle beider Fürstenratssitzungen sind abgedruckt bei Londorp V, 114 ff.

<sup>2</sup> Londorp V, 116. Das Votum schliesst mit den Worten: «nicht zweifelnd; sie (Ihre herzogl. Durchlaucht) auch ihres Ortes nicht

entscheidender Wirkung. Umsonst beieferten sich Baiern und Oesterreich und nicht minder Burgund, die Reichsstände zu lebhafterer Parteinahme für den Herzog fortzureissen; die meisten, selbst die eifrigen Anhänger des Hauses Habsburg, stimmten den Votis von Salzburg oder Altenburg bei, die im Prinzip beide gleichlauteten, nur dass Altenburg in dieser Sitzung eine etwas schärfere Tonart beliebte «man solle in puris generalibus verbleiben und sich nicht specialiter herauslassen,» um so mehr, als das lothringische Schreiben nicht einmal von dem regierenden Herzog, sondern von dessen Bruder ausgegangen sei. Ein anderes Bedenken fügte Württemberg hinzu, «die Antwort müsste in generalibus eingerichtet werden, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte man der Krone Frankreich einen neuen Krieg anbieten». Also keine augenblickliche Hilfeleistung, keine besondere Verpflichtungen gegen den Herzog, wie es wohl den Intentionen von Baiern und Oesterreich entsprochen hätte!

In den votis der Vertreter des Bistums Verdun und des schwäbischen Grafenkollegiums, welche erst gegen den Schluss der Sitzung zum Worte kommen, sind zwei interessante Ausführungen über das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens zum Reich enthalten. Dasselbe war bei der Umfrage im Fürstenrat, obwohl das herzogliche Memorial mit seiner eigentümlichen Auffassung des Nürnberger Vertrages beinahe dazu herauszufordern schien, bis dahin mit keinem Worte berührt worden, man müsste denn der Bezeichnung des Herzogtums «als ein vornehmes Stücke des Heil. Römischen Reichs» durch Altenburg (in dem ersten Votum vom 13. Februar) und Würzburgs Aeussereung über den Herzog als eines «sonderbahren membrum des Reichs» irgendwelches Gewicht beilegen. Der Nürnberger Vertrag wird — aus dem Votum der schwäbischen Grafen darf man das schliessen — den Ständen nicht einmal bekannt gewesen sein, sonst hätten sicherlich die Freunde Lothringens nicht verfehlt, sich auf ihn nachdrücklich zu berufen. Wenn Burgund sehr allgemein von einer fides foederum et conventionum spricht, zu der man gegen den Herzog verbunden sei, so ist dabei eher an den Prager Frieden und die Bundesgenossenschaft des Lothringers mit Spanien und Oesterreich als an den Nürnberger Vertrag zu denken. — Dass nun gerade der Verdunsche Gesandte die Gelegenheit wahrnahm, seinen Kollegen im Fürstenrat einen kleinen staatsrechtlichen Vortrag über Lothringen zu halten, erklärt sich jedenfalls aus den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem herzoglichen Hause und dem Bischof. Der Gesandte sucht die dem Reiche obliegende

---

unterlassen würde, in Bereitschaft zu stehen und es selbst dahin zu ordnen, wie ihr Land in Acht zu nehmen.»

Verpflichtung, für den Herzog «wo nicht per arma, jedoch durch gütliche Traktate einzutreten», nicht allein aus den früheren, zumal im Prager Frieden gemachten Versprechungen herzuleiten, sondern weist mit besonderem Nachdruck auf die reichsrechtliche Stellung der Lothringer hin und zitiert dafür einen Passus aus dem 1631 erschienenen V. Buch des Limnaeusschen Staatsrechts. «Obwohl Ihre Durchlaucht dem Heil. Römischen Reich nicht unterworfen, so hätten sie doch von demselben viele Lehen, welche einen grossen Teil Landes in sich hätten; deshalb sie auch allezeit ihre Contributiones bezahlt, wären derothalben ein Glied des Reichs, wie aus dem Nürnbergischen Vertrag de anno 1542 zu sehen», und wie Limnaeus bezeugte «quod dux Lotharingiae sit Princeps Romani Imperii licet exemptus»,<sup>1</sup> «wäre derothalben allen Ständen daran gelegen, dass solche Contributiones dem Reich nicht entzogen würden.» — Auf einem anderen Wege kam auch der Vertreter des schwäbischen Grafenkollegiums dahin, sich über das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums vor dem Fürstenrat zu äussern. Er hatte an dem einen Passus des herzoglichen Schreibens «die- weilen nun diess Haus Lothringen durch den 1542 den 26. August zu Nürnberg gehaltenen Tag für souverän und frei deklariert» Anstoss genommen, und weil ihm die Vertragsurkunde selbst nicht vorlag, sich aus den discursus academi des berühmten Staatsrechtslehrers Arumaeus darüber zu informieren versucht, ob es mit der, wie ihm schien, den Lothringern so «vindicierten plena et absoluta libertas» auch seine Richtigkeit habe. Die gewünschte Auskunft fand er in der in den V. Bänder discursus aufgenommenen Abhandlung von Daniel Otto, «de iure publico Imperii Romani»,<sup>2</sup> und obgleich er sich dann darauf beschränkt, die betreffende Stelle in seinem Fürstenratsvotum ohne jede weitere Erläuterung wiederzugeben, entwirft er doch auf diese Weise ein im ganzen zutreffendes und klares Bild von der reichsrechtlichen Stellung der Herzoge: «Obwohl Lothringen durch kaiserliches Privileg kraft des Nürnberger Vertrages vom Kammergericht eximiert worden ist, ist der Herzog nichtsdestoweniger ein Stand des Reiches geblieben, da er ja an den Reichsversammlungen sich zu beteiligen pflegt,

---

<sup>1</sup> Limnaeus. «Iuris publici» lib. V cap. XI. Die Stelle heisst wörtlich «Lotharingiae Princeps licet privilegio Imperatorio a Camerae Imperialis iudicio exemptus sit, tamen et Princeps Imperii Romani est».

<sup>2</sup> Arumaeus. «Discursus academici de iure publico.» Jena 1623. V. 207. Otto selbst geht wieder auf: Mynsinger. «Singul. Iudicii observationum Imperii Camerae Centuria Y.» Basel 1576; Bertram. «De comitiis Imperii Romano Germanici.» Jena 1616; Michael. «De S. S. Caesareae Majestatis ac statuum iurisdictione» zurück.



ein (!) Drittel eines Kurfürstenanschlages zu den Reichslasten beiträgt und ebenso gemäss der Landfriedensordnung dem Kammergericht unterworfen ist, so dass Lothringen zwar eine gewisse (a quibusdam), aber doch keine volle und absolute Freiheit hat.»

Der allgemeinen Stimmung der Reichsstände gab die am 16. Februar in der lothringischen Sache erlassene Deklaration entsprechenden Ausdruck. Man sprach darin wohl von der «hergebrachten engen Verwandtnis und Freundschaft mit dem Hause Lothringen», — der Nürnberger Vertrag wurde vielleicht mit Absicht nicht speziell erwähnt —, augenblickliche Hilfe aber wollte man dem Herzoge nicht gewähren, bei den künftigen Universal-Friedenstraktaten würde für ihn gesorgt werden.

Karl IV. hatte inzwischen seine Restitutionsverhandlungen mit dem Pariser Hofe fortgesetzt und schloss bald nach dieser offiziellen Erklärung des Reiches mit Richelieu seinen Veröhnungstraktat. Durch denselben wurden die früheren vor seiner Vertreibung vereinbarten Verträge, in welcher er auf Clermont, Stenay, Jametz und Dun hatte verzichten müssen, bestätigt, und ebenso die für die Folgezeit sehr bedeutsame Verpflichtung des Herzogs, jeder Allianz mit dem Hause Oesterreich zu entsagen, erneuert. Der Waffenstillstand zwischen den Höfen von Nancy und Paris war jedoch nicht von langer Dauer. Die unzuverlässige Haltung Karls IV. und die unerträglichen Präntensionen der Franzosen führten nach wenigen Monaten zu einem neuen Bruch; der Herzog räumte vor der drohenden Uebermacht das Land und nahm sein altes Abenteuerleben im Dienste des Kaisers und Spaniens wieder auf.

Da erfolgte die Eröffnung des Westfälischen Friedenskongresses; die lothringische Frage trat in ein neues Stadium.

Es war vorauszusehen, dass der Kaiser seinen langjährigen Alliierten und das Haus Lothringen nicht im Stiche lassen würde. Sogleich in der ersten Instruktion für seine Münsterischen Bevollmächtigten (vom Juli 1643) drang er darauf, dass sie die Restitution des Herzogs mit möglichstem Eifer betrieben und seinen Gesandten zum Kongress, wenn nötig, freies Geleit erwirkten.<sup>1</sup> Dagegen hatten die Franzosen schon während der Hamburger Präliminarverhandlungen das Gesuch des Kaisers um *salvus conductus* für Lothringen abgelehnt,<sup>2</sup> mit der Begründung, dass der Herzog schon seinen Restitutionsvertrag mit ihnen geschlossen hätte: ein ziemlich hinfälliger Einwand, da jener Vertrag von 1641 nie zur vollen Ausführung gekommen,

---

<sup>1</sup> Meiern. «Westphälische Friedenshandlungen.» I, 26.

<sup>2</sup> Adami. «Relatio Historica de pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi.» Lib. I. 37, 38.

und Karl IV. sich wenige Monate später wieder dem österreichisch-spanischen Bündnis angeschlossen hatte. Trotzdem wollten die Franzosen ihn nicht mehr als Alliierten des Kaisers auf dem Kongress berücksichtigt wissen und stellten sich, zumal da die mit dem Herzog angeknüpften Einzelverhandlungen im Sommer 1644 gescheitert waren, durchaus auf den Standpunkt, die lothringische Sache als abgethan zu betrachten. Während der Kaiser in seiner ersten Friedensproposition (vom 4. Dezember 1644) den Regensburger Vertrag von 1630 als Norm des französischen Friedens festsetzte und insbesondere die Restitution Lothringens forderte,<sup>1</sup> gieng die französische Hauptproposition (1. Juni 1645) über diese Angelegenheit stillschweigend hinweg. Und gleichzeitig verständigte sich das Pariser Kabinett und die Münsterische Gesandtschaft darüber, bei ihren Satisfaktionsansprüchen an Kaiser und Reich die lothringischen Prätionen nicht weiter zu berühren, da Lothringen dem Könige durch verschiedene legitime und unbestreitbare Rechte zugehöre.<sup>2</sup> —

Aber auch die Kaiserlichen liessen in ihrem Eifer für den langjährigen Bundesgenossen nicht nach und führten ihn in einer Resolution auf die Proposition der Gegner sogar an erster Stelle unter den Kontrahenten des Friedens auf.<sup>3</sup>

Es fragte sich, welche Haltung die zu Münster und Osnabrück trotz anfänglichen Widerstrebens des Kaisers erschienenen und gesondert an beiden Orten beratenden Reichsstände zwischen diesen Gegensätzen beobachten würden. In dem Gutachten der Evangelischen über die schwedisch-französischen Propositionen und die kaiserlichen Responionen ist der Lothringen betreffende Passus ohne Zweifel von der Rücksicht auf die Krone Frankreich, die als die natürliche Beschützerin der deutschen Libertät vor habsburgischem Joch angesehen wurde, diktiert worden. Man will den Herzog wohl in den Frieden mitbegriffen wissen, jedoch nicht, ohne zuvor eine nähere Erklärung von Seiten Frankreichs abzuwarten.<sup>4</sup> — Eine Ergänzung dieses Gutachtens bilden die Bedenken, die von mehreren Reichsständen, wie Sachsen-Weimar, Brandenburg-Kulmbach und Württemberg dazu abgefasst wurden. Eine gegen Lothringen gleichgültige, beinahe feindselige Stimmung tritt in ihnen hervor. Das antikaiserlich-französisch gesinnte Weimar unterlässt nicht, darauf aufmerksam zu machen, «dass Lothringen zwar ein Stand

<sup>1</sup> Memoir I. 318.

<sup>2</sup> «Négociations touchant la paix de Munster et d'Osnabrug» II. 2. 91. II. 2. 82.

<sup>3</sup> Memoir I. 628. ad I. «Placet ut bellum . . . inter S. C. M. et R. J. regem Hispaniarum Catholicum, domum Austriacam, Carolum ducem Lotharingiae . . .»

<sup>4</sup> Memoir I. 704. 840.

des Reiches, aber nur die Herrschaft Nomeny demselben inkorporirt sei»; der Kaiser möge «*externa ab internis separieren, man wolle, pacata Germania, gern interponendo das seine thun, damit auch hierinnen der Hertzog gute Satisfaktion haben und erlangen möge*». — Nicht weniger zurückhaltend ist der Brandenburg-Kulmbachische Gesandte in seinen Ausführungen; <sup>2</sup> sie laufen im Grunde darauf hinaus, dass der Herzog, der sich schon zweimal mit Frankreich verglichen, auch das dritte Mal diesen Weg zu seiner Restitution einschlagen solle. «*Inzwischen aber sei dieser Prätension halben die Pacificationshandlung im Reich nicht aufzuhalten noch zu hindern, weil zumahl Frankreich Lothringen nicht wegen der Reichslehen, sondern anderer Ursachen, dahin sie sonderbahre Reflexion gehabt, bekrieget, darzu auch wissentlich Chur-Fürsten und Stände weder Rat noch That geleistet, und also desselbigen billig nicht zu entgelten.*» Die Warnung vor irgendwelcher Einmischung in die lothringisch-französischen Streitigkeiten ist auch in dem Bedenken des Württembergischen Bevollmächtigten <sup>3</sup> in Münster deutlich genug ausgesprochen. Die Landschaften, welche der Herzog von der Krone Frankreich besässe, sollten überhaupt von den Friedensverhandlungen ausgeschlossen werden; nur soweit sich das Interesse Imperii erstrecke, möge man ihn berücksichtigen.

Es war der Fluch der eigentümlichen staatsrechtlichen Doppelstellung des Herzogtums, der auch hier wiederum seine verhängnisvolle Wirkung ausübte. Die Franzosen wussten sehr wohl, welchen Gewinn sie ihrerseits für die Behauptung Lothringens daraus ziehen könnten: Der eine Teil des lothringischen Landes, so erklärte Brienne in Paris dem Venetianischen Gesandten, <sup>4</sup> gehöre dem König wegen der Untreue seines Vassallen, in dem anderen Teil sei der Herzog souverän, und den habe er durch Vertragsbruch verwirkt; der dritte endlich wäre ein Lehen des Reiches, und es könnten daraus vielleicht Schwierigkeiten entstehen, wenn der Herzog nicht auch über diesen Teil alle Rechte der Souveränität genieße. Sie legten also der Reichsfürstenschaft des Lothringers nur geringe Bedeutung bei und rechneten darauf, dass auch die Reichsstände ihn weniger als gleichberechtigten Genossen, denn als ein nur certo respectu et modo Imperii membrum, wie es in dem Kulm-

---

<sup>1</sup> Meiern I, 850.

<sup>2</sup> Meiern I, 855.

<sup>3</sup> Meiern II, 89. Das Bedenken ist zwar anonym als «*Fürstlich W. . . Annotation*» bezeichnet. Doch verbirgt sich unverkennbar darunter Württemberg.

<sup>4</sup> «*Négociations secrètes.*» III, 48.

<sup>5</sup> Meiern II, 203. «*Summa capita eorum, quae loco Replica ad Responsiones Caesareanorum Gallici Plenipotentiarii . . .*»

bachischen Bedenken hiess, behandeln würden. Die Kaiserlichen, die die Restitution des Herzogs als ihres treuen Verbündeten gefordert hatten, erwiderten sie, dass eine Berufung auf dieses Bündnis nichtig sei, da der Herzog selbst in seinen Verträgen auf jede Allianz mit dem Hause Oesterreich verzichtet hätte. Bemerkenswert ist in ihrer Replik auf die kaiserliche Respon- sion ad propositionem Gallicani, ausserdem noch, dass sie hier zum ersten Male an den Kaiser das Ansinnen stellen, er solle sich vertragsweise verpflichten, den König in Zukunft nicht mehr in dem Besitz des Herzogtums zu belästigen; eine Forde- rung, die als der Ursprung der nachmaligen lothringischen Klausel des Münsterer Friedens angesehen werden darf. — In einem gleichzeitigen Gesandtschaftsbericht nach Paris tritt dieser Gedanke noch klarer hervor: der Kaiser und Spanien sollen nach geschlossenem Frieden den Lothringer weder direkt noch indirekt unterstützen.<sup>1</sup> Er war dann von allen Anhängern ver- lassen, ganz auf die französische Gnade angewiesen.

Die Kaiserlichen säumten indessen nicht, die Sache ihres Schützlings mit Eifer gegen die feindlichen Prätionen zu verteidigen. In einer längeren Rede an die Mediatoren suchte Vollmar dieselben zu widerlegen und freies Geleit für die her- zoglichen Gesandten zu erwirken.<sup>2</sup> Er berief sich dabei an erster Stelle auf den Nürnberger Vertrag, dessen Bestimmungen er der Reihe nach aufzählt; sodann auf die Versprechungen des Prager Friedens und des Regensburger Reichstages und spricht den von dem Herzoge geschlossenen Einzelverträgen mit Frankreich, weil sie in betrügerischer Weise erzwungen seien, jede Rechtsgültigkeit ab. — Da die Franzosen aber gerade diese Verträge und die darin enthaltene Verzichtleistung des Herzogs «auf jedes Bündnis mit dem Hause Oesterreich» stets sehr lebhaft urgirten, so macht Vollmar den ungeschickten Versuch, dieselbe nicht für bindend zu erklären, weil sie ohne Wissen und Befragen des Reiches geschehen sei. Denn in Wahrheit bestehe nur ein Vertrag (conventio) der Lothringer mit dem Reich, nicht wie die Gegner interpretierten, mit dem Hause Oesterreich. Unzweifelhaft wollte Vollmar unter dieser conventio ultro citroque obligatoria den Nürnberger Vertrag verstanden wissen. Auf ihn hatte Karl IV. jedoch in seinen Verträgen mit Frankreich nie verzichtet, sondern einfach auf seine Verbindung mit dem Hause Habsburg. Auch wird das französische Kabinet im Jahre 1641 kaum jenen Vertrag gekannt haben.

Ironisch genug deshalb, aber treffend war die Antwort

---

<sup>1</sup> «Négociations secrètes.» III, 117.

<sup>2</sup> Meiern II, 211.



der Franzosen auf diese eigentümlichen Argumentationen des kaiserlichen Gesandten: «Niemand hätte es dem Herzoge, da er ein freier Fürst gewesen, verwehren können, dem österreichischen Bündnis zu entsagen und sich mit Frankreich zu verständigen. Auch der Vorwand, dass das deutsche Reich durch den Vertrag von 1542, den Prager Frieden und den letzten Regensburger Reichsabschied, sich des Herzogs anzunehmen verpflichtet sei, wäre von keiner Importanz. Denn sie wüssten gar wohl, dass die Reichsstände sich in diese Sache nicht gerne mischen wollten, und getrauten sich, ohne sonderer Schwierigkeit, bei ihnen die Approbation ihrer Negative (der Verweigerung dez freien Geleites) zu erhalten.»

Ihre Erwartung wurde durch das Ergebnis der nunmehr (im Anfang des Jahres 1646) in beiden Reichsräten zu Münster und Osnabrück beginnenden Hauptberatungen über den Frieden keineswegs getäuscht. — Selbst der fast durchweg aus katholischen und kaiserlich gesinnten Ständen zusammengesetzte Fürstenrat zu Münster hielt es für gut, in der Frage des *salvus conductus* für Lothringen eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren: «Man möge sich durch Vermittelung der Mediatoren darum bewerben, da das freie Geleit dem Herzog als einem Interessenten und Stande des Reiches nicht versagt werden könnte, doch dass solches ohne Aufenthalt der deutschen Friedens-Traktaten geschehe».

Schon vorher, am 14. Februar, hatte in Osnabrück dieselbe Frage auf der Tagesordnung gestanden. Mit besonderem Eifer traten hier nur Baiern und Oesterreich für den Lothringer ein; Oesterreich meinte sogar «ein beschwehrliches Exempel würde hieraus zu nehmen sein, wie Frankreich mit den Fürsten und Ständen des Reiches procedieren werde, dann wann dieses folgen sollte, so einer sich unter der Cron Frankreich Protektion begeben, dass er straks des Reichs Protektion verlieren müsste, würde solches nur eine *Servitut* seyn»; und Baiern sprach sich dahin aus, «es wäre nicht zu verantworten, dies vornehme *Membrum* vom Römischen Reich absondern zu lassen». Die Majorität der Versammlung dagegen beobachtete in dem Wunsche, jedes Hindernis des Friedens möglichst aus dem Wege zu räumen, eine kühle und gemessene Haltung: Man solle versuchen, den *salvus conductus* für Lothringen von Frankreich zu erlangen, aber ja nicht deswegen die Reichsfriedensverhandlungen irgendwie verzögern. — Die Stände ver-

---

<sup>1</sup> Meiern II, 213.

<sup>2</sup> Meiern II, 395. *Conclusum* vom 26. Februar.

<sup>3</sup> Meiern II, 348—354.

schlossen sich dabei durchaus nicht der Einsicht, dass der Herzog als Reichsstand und mit Rücksicht auf seine Reichslehen rechtmässiger Weise in den Frieden mithineingezogen werden müsste. In diesem Sinne führte Weimar aus, «dass, wenn die zwischen Frankreich und Lothringen waltenden Differenzen das Markgraftum Nomeny und andere vom Reich zu Lehen tragende Stücke beträfe, es nicht unbillig wäre, den Herzog als einen Reichsstand immediate in diese Friedenshandlung einzuschliessen. «Alldieweil aber die Crone Frankreich solche nicht allein, sondern auch diejenigen Provinzien, woran zum Theil Frankreich das ius vasalagii prätendiere, theils aber der Herzog souverän sein wolle, angegriffen, alsdann könnten solche Händel in des Heiligen Reichs Negotia, — in ‚das deutsche Wesen‘, wie Hessen-Kassel nachher schärfer betonte, — nicht eingemengt, doch solle auf jeden Fall das Interesse des Reichs ratione Nomeny in Acht genommen werden».

Die Reichsstände gedachten offenbar die lothringische Sache nach zwei verschiedenen Seiten hin behandeln und den souveränen Charakter des Herzogs von seiner reichsrechtlichen Stellung trennen zu können. In ihrem conclusum heisst es ausdrücklich, dass der Herzog wegen der Markgrafschaft Nomeny nicht auszuschliessen, sondern der *salvus conductus* für ihn nach Möglichkeit zu befördern sei, freilich mit dem Zusatz — und dieser Zusatz ist das entscheidende — «dass deswegen die Friedenstraktate nicht remoriert noch aufgehalten werden». Und als später in der Korrelation, die das österreichische Direktorium über alle bisher im Osnabrücker Fürstenrat gepflogenen Beratungen angestellt hatte, in betreff Lothringens nicht der Markgrafschaft Nomeny speziell gedacht, sondern statt dessen allgemeiner «dass Lothringen wegen theils seiner Länder ein Stand des Reiches»<sup>1</sup> gesetzt war, weist das Direktorium den Einwand Altenburgs mit der völlig richtigen Bemerkung zurück: «Das sei mit Fleiss geschehen; denn er könne auch wohl noch andere Länder haben, so gleichergestalt vom Reich zu Lehen gingen».<sup>2</sup> Die Korrelation mit dem Münsterischen Fürstenrat kam endlich Ausgang März zustande.<sup>3</sup> Ihr folgte am 16. April die solenne Korrelation in allen drei Reichsräten, worauf deren Bedenken, da man von einem einheitlichen Reichsgutachten abgesehen hatte, einzeln als Reichsgutachten dem Kaiserlichen Gesandten eingereicht wurden.

Während nun die Ausführungen des Fürsten- und Städtetrats über die lothringische Angelegenheit trotz der Verschieden-

---

<sup>1</sup> Meiern II, 417.

<sup>2</sup> Meiern II, 422.

<sup>3</sup> Meiern II, 518 steht der Lothringen betreffende Passus.

zeit der Form: in dem gleichen zurückhaltenden Ton abgefasst sind, forderte die Kurfürsten,<sup>2</sup> unter denen seit der Achtung des Pfälzers und der Erhebung des Baiern das spanisch-habsburgische Element überwog, auf das nachdrücklichste den *status conductus* für Lothringen und suchen diese Forderung in sehr wertmäßiger Weise mit den längst bekannten Gründen zu rechtfertigen.

Bei einer solchen, im allgemeinen für ihn sehr ungünstigen Stimmung der Reichsstände war es von sehr geringer Wirkung, dass Karl IV. im Mai 1646 ein Manifest an sie ergehen liess, in dem er sich bitter darüber beklagt, dass man beim Abschluss des Friedens ihn, den vielbewährten und treuen Verbündeten des Reiches, vergessen wolle. Zugleich gab er dem Gesandten des Bischofs von Verdun Vollmacht, seine Interessen im Münsterer Fürstenrat zu vertreten.<sup>3</sup> Dieser reichte bald darauf im Namen des Bischofs und Herzogs bei den Ständen eine Deklaration ein,<sup>4</sup> deren Schwerpunkt in der Schilderung der Gefahren liegt, welche aus dem bevorstehenden Verlust der lothringischen Bistümer an Frankreich nicht nur für das Herzogtum, sondern auch für das Reich entspringen würden. Das vasallitische Verhältnis des Herzogs zum Reich wird dabei mit möglichster Schärfe betont und von dem Ausdruck *princeps imperii* ein ostentativ-übertriebener Gebrauch gemacht.

Die Verhandlungen zwischen den Kaiserlichen und Franzosen über die französische Satisfaktion rückten inzwischen — schon hatte man sich auch zur Abtretung des Elsasses und Sundgaues entschlossen — so weit vor, dass im September 1646 bereits die Konventionsartikel darüber abgefasst werden konnten. Nur in der lothringischen und spanischen Sache gelangte man zu keiner Verständigung. Die Kaiserlichen erklärten, dass der allgemeine Friede nicht ohne Spanien und Lothringen geschlossen werden könne; die Franzosen beharrten auf ihrem Widerspruch «der lothringische Krieg sei nach Ursprung und Zeit durchaus verschieden von dem deutschen Krieg.»<sup>5</sup>

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen tritt jetzt die Gemeinsamkeit der spanischen und lothringischen Frage so sehr

---

<sup>1</sup> Meiern II, 947. Der Städterat beschränkt sich auf die Bemerkung: «Und erfreuet man sich nach solchem ganz besonders, dass . . . die wegen der Vergleitung der Portugalischen und Lothringischen Gesandten noch emporschwebenden Differenzen, den Haupttractaten auf allen Fall keinen Aufenthalt noch Hindernis gebühren sollte.»

<sup>2</sup> Meiern II, 914.

<sup>3</sup> Meiern III, 528, 529.

<sup>4</sup> Meiern III, 572—580.

<sup>5</sup> Meiern III, 727.

in den Vordergrund, dass es schwer ist, die eine gesondert von der anderen zu betrachten. Von Anfang an schon in ihrer ersten Proposition hatten die Franzosen von dem Kaiser das Versprechen gefordert, sich nach geschlossenem Frieden jeder Einmischung in etwaige neue Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien zu enthalten. Als dann eine Einzelverständigung dieser beiden Gegner, nicht zum wenigsten des Lothringers wegen, immer mehr sich als unausführbar erwies, suchten sie mit allen Mitteln die Hineinziehung Spaniens in den allgemeinen Frieden zu hintertreiben, um so die beiden Zweige des Hauses Habsburg von einander zu trennen. Auf ganz dieselbe Weise wollten sie auch den Herzog von Lothringen isolieren; er sollte von den Generaltraktaten ausgeschlossen und dem Kaiser verwehrt sein, ihm direkt oder indirekt irgend welche Unterstützung zu teil werden zu lassen. Auch als im Sommer 1647 endlich die gegenseitige Ausmittlung der vollständigen Friedensprojekte erfolgte, wichen sowohl Kaiserliche als Franzosen keinen Schritt breit von ihrer verschiedenen Auffassung der lothringischen und spanischen Frage ab. Der Kaiser zählte in seinem Projekt<sup>1</sup> ausdrücklich den König von Spanien unter den Kontrahenten des Friedens auf und forderte nicht minder die Restitution des Lothringers; die Franzosen bedangen sich «zur Sicherung des Friedens» in einer besonderen Klausel aus, dass der Kaiser den König von Spanien und den Herzog Karl ungeachtet etwaiger bestehender Verträge weder direkt noch indirekt gegen sie unterstützen solle.<sup>2</sup>

Auch die Reichsstände liessen sich in ihrer vorsichtigen Haltung gegen Lothringen nicht beirren, als sie sich nach dem Einlaufen des französischen Friedensprojektes noch einmal mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hatten. — In der Osnabrücker Fürstenratssitzung vom 7. August<sup>3</sup> gieng man mit einer gewissen Flüchtigkeit darüber weg und verweilte mit desto grösserem Eifer bei den beiden anderen zu derselben Tagesordnung gehörenden Punkten, die sich gleichfalls auf den Frieden mit Frankreich bezogen: die Immediatität der Vasallen in den drei lothringischen Bistümern und der zehn elsässischen Reichsstädte. Trotzdem kam die allgemeine Missstimmung über die unerträglichen Prätionen, welche die Franzosen inbetreff der beiden letzten Punkte zur Schau trugen, auch der lothringischen Sache ein wenig zu gute. Zwar berief man sich, ohne in den Gegenstand tiefer einzudringen, einfach auf den früheren Beschluss und wollte demgemäss den Herzog « weil er wegen theils seiner Lande ein Stand des Reiches sey, eo respectu mit in den Frieden

<sup>1</sup> Meiern V, 138.

<sup>2</sup> Meiern V, 155.

<sup>3</sup> Meiern IV, 704 ff.



begriffen » wissen. Aber man liess doch in dem conclusum den früher gemachten Zusatz « dass deswegen die Traktate nicht remoriert noch aufgehoben werden sollten », fort, und bei der Umfrage erklärte Braunschweig-Lüneburg sogar in sehr entschiedenem Tone: « es wären, da der Herzog wegen der Markgrafschaft Nomeny ein Stand des Reiches und als unzweifelhafter Reichsstand eatenus in den Frieden zu comprehendieren, auch die Franzosen zu ersuchen, dass sie gleichfalls nicht weiter diffikultieren möchten, denn sonst würden die iura imperii geschwächt werden ».

Die Reichsstände hielten demnach an der doppelten Behandlung der lothringischen Frage fest und hofften nach wie vorher in dem Herzog den Souverän von dem Reichsvasallen unterscheiden zu können. Sie hätten freilich nicht nötig gehabt, diesen Unterschied so scharf hervorzukehren: Der Nürnberger Vertrag, das « ewige » Schutzverhältnis Lothringens zum Reich bedingte schon an sich den Einschluss des ganzen Herzogtums, nicht nur der Reichslehen, in den Reichsfrieden. Von dem Nürnberger Vertrag aber und seinen weitgehenden Verpflichtungen hatten die Stände, wie es scheint, nie etwas wissen wollen, so oft auch die Kaiserlichen und der Lothringer selbst sich auf ihn berufen mochten. Sie hatten ihn in den Verhandlungen nicht geradezu bekämpft oder verworfen, sondern einfach von ihm keine Notiz genommen.

Um so grösser war ihre Erregung, als ihnen der Kur-Mainzische Kanzler Anfangs September, ohne die übliche Korrelation abzuwarten, einen über die am 7. August besprochenen Punkte ausgearbeiteten Entwurf zum Reichsgutachten zuschickte.<sup>1</sup> Nicht allein diese Umgehung der gewöhnlichen Formen wirkte verletzend, noch mehr Anstoss wurde an dem Inhalt und dem Ton der Vorlage genommen. Der Kurerzkanzler hatte sich von seinem allgemein bekannten spanisch-katholischen Eifer fortreisen lassen und war über die von dem Fürstenrat in der lothringischen Sache sorgsam gewährte Zurückhaltung entschieden hinausgegangen. — Wenn man in dem Bedenken liest « Lothringen sei von den Friedenstraktaten nicht auszuschliessen, und ihm der *salvus conductus* zu erteilen, angesehen der Herzog wegen des Herzogtums Lothringen und dessen *Dependentiis* ein Mitglied des Reiches und unter dessen *tutela et protectione* begriffen, überdieses kraft des Nürnberger Vertrages *specialiter confoederatus Imperii* sey u. s. w., so wird man sich ebenso sehr über den Widerspruch wundern, in dem diese Ausführungen zu dem Fürstenratskonklusum vom 7. August und den älteren Reichsbeschlüssen stehen, wie auch über die schiefe

<sup>1</sup> Meiern IV, 727. Bedenken in der lothringischen Sache von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio abgefasst.

und ungeschickte Darstellung erstaunen, welche hier von dem staatsrechtlichen Verhältnis Lothringens zum Reiche gegeben wird. Wenn der Kurierkanzler den Herzog wegen des Herzogtums Lothringen und dessen Dependents ein Mitglied des Reiches nennt, so scheint es, als ob er den Nürnberger Vertrag nie gekannt, und doch spricht er nur eine Zeile weiter von der durch diesen Vertrag geschaffenen besondern Konföderation Lothringens mit dem Reich.

So richteten sich denn in der Osnabrücker Fürstenratssitzung vom 8. September<sup>1</sup> die heftigsten Angriffe gegen das Mainzische Bedenken. Man wollte nicht den Standpunkt aufgeben, den man einmal in der lothringischen Sache eingenommen, man gönnte wohl dem Herzog die Restitution, «dass man aber per indirectum vel obliquum fremde Sachen in die Teutsche Traktaten einmischen und die selben pro conditione nostrae pacis setzen wollte, das könnte nicht seyn».<sup>2</sup> Dies aber hatte der Mainzer ohne Zweifel beabsichtigt, indem er den Herzog «simpliciter et absolute»<sup>3</sup> in den Frieden einzuschließen wünschte. Auch wäre des ganzen Herzogtums Lothringen gedacht, «da doch bey vorigen Consultationibus sich dessen nur wegen etlicher seiner Lande anzunehmen beschlossen worden; bey welcher Limitation es dann nochmahls billig zu lassen»<sup>4</sup>. Ebenso wurde die Erwähnung des Nürnberger Vertrages mehrfach gerügt. Braunschweig-Lüneburg-Celle hielt es sogar für gefährlich ihn zu allegieren, «dann derselbe sey dem Reich präjudicierlich, weil sich dadurch Lothringen fast ganz eximiret und nur per modum protectionis dem Reich unterworfen; vor welche Protektion er dann in den Anschlag der Reichs-Matricul gewilliget, in dem übrigen aber souverän seyn wolle; seye er nun souverän, so sey er ja ein extraneus, und hätte man sich seiner weiter nicht, als sofern er ein Stand des Reiches, anzunehmen». — «Sei er nun souverän, so sei er ja ein extraneus», in diesen Worten ist das schärfste Urteil über die reichsrechtliche Stellung Lothringens und damit zugleich auch die schärfste Verurteilung des Nürnberger Vertrages mit einbegriffen. Was Herzog Anton 1542 erstrebt und erreicht hatte; «als freier, selbständiger Fürst anerkannt zu werden», das ward seinem Enkel hier fast wie zum Hohn entgegengehalten, es ward ihm die Lehre gegeben, dass er als Souverän nur ein extraneus, ein dem Reiche fremder und gleichgiltiger Herrscher sein könne. Und «ausländische Sachen» wollte man nicht dreinmischen, nicht statt des deut-

---

<sup>1</sup> Meiern IV, 733 ff.

<sup>2</sup> Meiern IV, 737. «Votum von Braunschweig-Lüneburg-Celle.»

<sup>3</sup> Meiern IV, 734. «Votum von Sachsen-Altenburg.»

<sup>4</sup> Meiern IV, 737. «Votum von Brandenburg-Kulmbach.»

schen den spanisch-französischen Frieden zustande bringen.<sup>1</sup> Der Fürstenrat stellte sich diesmal so durchaus auf den Boden des Reichskonklusums von April 1646, dass auch die in der Septembersitzung vergessene Klausel «um des Lothringers willen die Friedenstraktate nicht aufzuhalten» sehr nachdrücklich urgirt wurde.<sup>2</sup>

Angesichts dieser sehr wenig entgegenkommenden Haltung der Reichsstände durften die unablässig fortgesetzten Bemühungen des Kaisers für seinen Schützling nur auf geringen Erfolg rechnen. Zwar gelang es den Mediatoren im November 1647, ein festes Uebereinkommen über die französische Satisfaktion zu erzielen, doch blieben die lothringische und die spanische Frage darin unerledigt, und die diesbetreffenden Artikel wurden in die auf beiden Seiten unterzeichneten Exemplare der Konvention nicht aufgenommen. Diese Artikel entsprachen nun in vollster Masse den Intentionen der Franzosen: «Der Kaiser solle sich nicht weiter in die ausländischen Kriege einmischen und dem Herzog von Lothringen und seinen Erben weder durch die Kräfte des Reiches noch durch die seiner Erblande (*neve ullo nec Imperii nec ditionum suarum haereditariarum milite*) direkt oder indirekt Hilfe leisten; dagegen stehe es dem Herzoge frei, seine Gesandten zum Könige zu senden, und mit ihnen würde in Rücksicht auf den Kaiser freundlich über die Ausführung der früher geschlossenen Verträge unterhandelt werden.»

Dass die Franzosen keineswegs gesonnen waren, den lothringischen Raub wieder herauszugeben, und nur unter vielen Vorbehalten sich zu einer Restitution des Herzogs verstehen wollten, zeigte sich auch bei den Friedensverhandlungen mit Spanien, welche inzwischen auf das Betreiben der Holländer hin wieder in lebhafteren Gang gekommen waren. Das Pariser Kabinett erklärte sich bereit, nach Ablauf von zehn Jahren das «alte» Herzogtum Lothringen (ohne die französischen Lehen und die Dependenz der drei Bistümer) dem Herzoge zurück-

---

<sup>1</sup> Votum von Sachsen-Weimar. «Und habe man allezeit auf Beruhigung des Reichs das vornehmste Absehen gehabt und die ausländischen Sachen nicht dreinmischen wollen. Votum von Braunschweig-Lüneburg-Celle» *neque fore Imperio proficuum, si promovetur pax Gallo-Hispanica pro Germanica.*

<sup>2</sup> Meiern IV, 742. «Und die Qualität, in welcher er in den Frieden mitzubegreifen, nicht allein nicht weiters erstreckt, sondern auch die Klausel, dass die Friedenstraktaten seinethalben nicht aufgehoben werden sollen, exprimieret»

<sup>3</sup> Meiern V, 165. «Punctum Satisfactionis Coronae Gallia inserendum de verbo ad verbum tractui Pacis Germanicae absque ulla facultate addendi, demendi mutandive.»

zugeben und in der Zwischenzeit für seinen Unterhalt zu sorgen.<sup>1</sup> Diese sehr unbedeutenden Zugeständnisse wurden noch durch die Klausel, «dass die Festungen des Landes rasiert werden sollten» erheblich herabgedrückt, Lothringen wäre auf diese Weise, da es durch keine natürlichen Grenzen auf der Westseite geschützt wurde, hilflos den Ueberfällen Frankreichs preisgegeben worden. Würde Karl IV. die gemachten Anerbietungen zurückweisen, so sollte der König von Spanien das Versprechen leisten, ihn weder direkt noch indirekt zu unterstützen. Es war dasselbe Ansinnen, das die Franzosen an den Kaiser gestellt hatten; sie wollten den Herzog nach allen Seiten hin isolieren, um sich desto sicherer im Besitz ihrer Eroberung zu behaupten.

Trotz des eifrigen Drängens der Holländer, in deren Regierung die antioranische Friedenspartei die Oberhand gewonnen hatte, währte es noch bis zum Ende des Jahres (1647), ehe die spanischen und französischen Gesandten in Münster im allgemeinen über die Friedensbedingungen einig wurden. Nur noch sechs Punkte waren zu erledigen, und deren zweiter und nicht unwichtigster betraf die lothringische Sache.<sup>2</sup> Ein Vermittlungsvorschlag<sup>3</sup> des staatlichen Deputierten Knuyt fand endlich auch bei zweien von den französischen Bevollmächtigten Beifall; Longueville und d'Avaux hatten nichts dagegen einzuwenden, dass das «alte» Herzogtum Lothringen nach Rasierung der Festungen sofort (nicht erst nach zehn Jahren, wie das Pariser Projekt wollte) dem Herzog restituiert werden und Spanien und die Generalstaaten sich für dessen Treue verpflichten sollten.<sup>1</sup> Nur Servien erhob Einspruch<sup>4</sup>, obwohl das ganze Friedenswerk, da nach den Weisungen des Hofes in den übrigen fünf Punkten Konzessionen gemacht wurden, lediglich von dem Ausgleich der lothringischen Differenz abhing.

Der Leiter der französischen Politik, Kardinal Mazarin, war vor eine schwere Entscheidung gestellt: wenn er auf seinen Prätionen beharrte, mussten die spanischen Friedensverhandlungen scheitern, und Frankreich hatte dann, da seine Bundesgenossen, die Generalstaaten, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor einem einseitigen Traktat mit Spanien zurückschrecken würden, allein die Last des Krieges zu tragen. Andererseits boten sich aber gerade damals für die Fortführung des Kampfes die glänzendsten Aussichten. Er gab sich der Hoffnung hin, dass die Expedition des Herzogs von Guise nach Neapel die Krone

<sup>1</sup> Bougeant. «Histoire du traité de Westphalie». Paris 1744. V, 99 ff. Im Februar 1647 wurde in Paris ein Separatartikel über die lothringische Sache abgefasst.

<sup>2</sup> Bougeant V, 386.

<sup>3</sup> ibid. V, 395.

<sup>4</sup> ibid. V, 397 ff.

Spanien an ihrer empfindlichsten Stelle treffen würde, dass man sie in kurzer Frist vielleicht zu noch härteren Bedingungen nötigen könnte. Mazarin schlug deshalb einen Mittelweg ein, genehmigte — jedoch nicht ohne einige Verschärfungen — die Knuytschen Propositionen, wies aber zugleich die Münsterischen Gesandten an, während der Verhandlungen sich an die Nachrichten vom Neapolitanischen Kriegsschauplatze zu halten, und, wenn sie günstig lauteten, höhere und weitergehende Forderungen zu stellen.<sup>1</sup>

Inzwischen hatte der sehr wohl begriffliche Eifer der Spanier, die Rasierung der lothringischen Festungswerke zu hintertreiben, neue Schwierigkeiten in Münster hervorgerufen,<sup>2</sup> sodass die holländischen Deputierten, des langen Zögerns müde, endlich ohne Frankreich ihren Separatvertrag mit Spanien abschlossen; bei der Hartnäckigkeit beider Gegner wäre überdies eine Verständigung unmöglich gewesen. Die Folge war, dass die Regelung der lothringischen Frage wiederum den Unterhandlungen zwischen Frankreich und dem Reiche anheimfiel, wenn auch die Restitution des Herzogs nach dem bisherigen Ergebnis derselben aussichtslos schien.

Der Schwerpunkt des Friedenskongresses hatte sich von Münster immer mehr nach Osnabrück verlegt, wo die hervorragendsten Reichsstände — und nicht nur die evangelischen, sondern auch viele katholische — darunter das einflussreiche Baiern vertreten waren. Ausserdem strebte die kaiserliche Politik, insbesondere seit dem Anfang des Jahres 1648, zielbewusst auf einen Separatvergleich mit Schweden hin, über welchen, den Präliminarien gemäss, in Osnabrück conferiert werden musste. Der Kaiser hoffte, des einen Gegners ledig, leicht den andern überwinden zu können, zumal da Frankreich jetzt der holländischen Bundesgenossenschaft beraubt war und das Waffenglück der Spanier sich seit kurzem wieder gehoben hatte. Von neuem Mut beseelt, war er weniger als je zu Zugeständnissen an die Franzosen geneigt und fest entschlossen, seine langjährigen Alliierten, Spanien und Lothringen, nicht zu verlassen. Sein Plan sollte jedoch an der Bundestrene Schwedens und der lebhaften Friedensbewegung, die sich der Reichsstände bemächtigt hatte, kläglich scheitern. Er musste es erleben, dass seine Reichsfürsten über die Person ihres Oberhauptes hinweg selbständig die letzten entscheidenden Friedensartikel mit dem Gegner festsetzten und ihn schliesslich zu deren Annahme zwangen.

Als im Sommer 1648 der Abschluss des schwedischen Friedens bevorstand, die Münsterer Verhandlungen mit Frank-

<sup>1</sup> Bougeant V, 407.

<sup>2</sup> Bougeant V, 415.

reich aber fast ganz ins Stocken geraten waren, wandten sich die Osnabrücker Reichsstände Mitte Juni an den gerade in Osnabrück weilenden französischen Gesandten Servien und baten ihn, an diesem Orte, nicht in Münster — dort war die kaiserliche Partei sehr stark vertreten — mit ihnen die Beratungen<sup>1</sup> über den Frieden zu Ende zu führen. Servien erklärte sich nach einigen wohl nur fingierten Bedenken dazu bereit, forderte jedoch, dass «nach Zurückstellung aller anderen Deliberationen das Königlich Französische Interesse vorgenommen und erledigt werden möchte. Jetzt besagtes Interesse bestände aber 1. auf die Exclusion des Herzogs zu Lothringen, 2. des Burgundischen Crayses, 3. dass Ihre Kayserliche Majestät der Cron Spanien unter währenden diesen Kriegen wider die Cron Frankreich nicht assistieren solle». Unmittelbar darauf liess er den ständischen Gesandtschaften eine Repräsentation zugehen,<sup>2</sup> worin diese drei Forderungen weitläufig begründet werden und der Einfluss des spanischen Gesandten am Wiener Hofe für das einzige Hindernis des Friedens erklärt wird.

Die Kaiserlichen waren über das eigenmächtige Vorgehen der Reichsstände und ihr Einverständnis mit Servien in hohem Grade entrüstet und verboten ihnen in einer sehr geharnischten Proposition, die Reichsdeliberationen über die französischen Postulata zu beginnen. Denn nach einem *votum consultivum*, das übrigens auch schon in den früheren Beschlüssen vom April 1646 und vom September 1647 enthalten sei, wären sie zur Zeit nicht gefragt worden; einem *votum* oder *conclusum decisivum* würden sich aber weder der Kaiser noch Spanien und Lothringen unterworfen. Es wird dann zur Widerlegung der französischen Prätensionen wieder auf die Bundesverträge von 1542 und 1548 hingewiesen; «der König von Spanien und der Herzog von Lothringen würden die deutschen Fürsten für bundesbrüchig erklären, und nicht minder schimpflich sei es, dem Kaiser die Unterstützung seines nächsten Blutsverwandten zu verwehren».<sup>3</sup>

Nach Empfang dieser Proposition beschlossen die Reichsstände, die drei anstössigen Punkte zunächst nicht weiter zu berühren, sondern nur *de loco et ordine tractandi* sich zu beraten.<sup>4</sup> Erst als am 6. August der wirkliche Abschluss des Friedens mit Schweden erfolgt war, traten sie von neuem in sehr enge Verbindung mit Servien, um, trotz des lebhaften Protestes des Kaisers und ihrer Münsterischen Kollegen, die noch schwebenden Differenzen mit Frankreich zum Ausgleich zu

---

<sup>1</sup> Meiern V, 893 ff.

<sup>2</sup> Meiern V, 909 ff.

<sup>3</sup> Meiern V, 916 ff.

<sup>4</sup> Meiern IV, 919.

bringen. — Die grösste Schwierigkeit verursachte dabei das punctum assistentiae Austriaco-Hispanicae, während die lothringische Sache mehr als ein Anhängsel desselben betrachtet wurde. In der Fürstenratssitzung vom 21. August trat nur der bairische Gesandte für den seinem Gebieter verwandten Herzog ein und drang darauf, dass wenn man nun einmal diese Angelegenheit vom Generalfrieden trennen müsste, man doch wenigstens für die Zukunft dem Reiche darin intercession und interposition reservieren sollte.<sup>1</sup>

In ihrem ersten Projekt in puncto assistentiae verwiesen die Reichsstände einfach auf das, was in den Reichskonstitutionen insbesondere der kaiserlichen Wahlkapitulation über die Pflicht des Kaisers, den äussern Frieden zu erhalten, gesagt war. Da Servien mit dieser sehr allgemeinen Formel sich nicht zufrieden gab, schickten sie ihm umgehend einen zweiten aber gleichfalls zu allgemein gehaltenen Entwurf zu. — Um so ausführlicher und auf einen bestimmten Zweck zugespitzter war die Klausel, die Servien selbst ihnen zugehen liess. Der Kernpunkt derselben lag in der Forderung, dass wie der König von Frankreich nicht die Feinde von Kaiser und Reich, so auch der Kaiser und die Reichsstände nicht des Königs gegenwärtige und zukünftige Feinde, insbesondere in den Streitigkeiten wegen des burgundischen Kreises und Lothringens, unterstützen solle.

Auf diese Klausel folgte eine dritte Klausel der Reichsstände, welche in ihrem ersten Teil inhaltlich ziemlich mit der französischen übereinstimmt, dann aber in ihren Schlussätzen sowohl dem Burgundischen Kreis alle reichsverfassungsmässigen Rechte gewahrt, als auch in der lothringischen Restitutionsangelegenheit dem früheren bairischen Votum gemäss die Vermittelung von Kaiser und Reich reservirt wissen will.

Mit Servien konnte man über die Differenzen zwischen beiden Entwürfen nicht zur Einigung gelangen; daher nahm der schwedische Gesandte Salvius, der sich von Anfang an um diese Unterhandlungen verdient gemacht hatte, die Sache in die Hand und brachte nach kurzer Frist ein neues Projekt zustande, das den Intentionen der Stände entsprach und von ihnen nach einigen unbedeutenden Korrekturen angenommen wurde. Auch Servien erklärte sich endlich damit einverstanden, so dass das vollständige Friedensinstrument am 15. September von ihm und den reichsfürstlichen Deputierten unterzeichnet werden konnte.

---

<sup>1</sup> Meiern VI, 345.

<sup>2</sup> Die einzelnen Prospekte stehen der Reihe nach verzeichnet bei Meiern VI, 347 ff.

<sup>3</sup> Meiern VI, 335.

Bald darauf begaben sich alle Gesandtschaften nach Münster um die letzte Hand an das Friedenswerk zu legen und die kaiserlichen Bevollmächtigten zur Annahme der getroffenen Abmachungen zu nötigen.

Erst nach längerem Zaudern, nachdem das Glück der Waffen aller Orten sich gegen ihn entschieden, gab der Kaiser seinen Widerstand auf; am 24. Oktober 1648 wurde der Westfälische Friede geschlossen.

Die Burgundische und Lothringische Klausel, wie sie am 30. August vereinbart worden waren, fanden in dem dritten und vierten Artikel des Münsterer Friedensinstrumentes ihren Platz. Lothringen ward dadurch in aller Form von dem allgemeinen Frieden ausgeschlossen, und für die Beilegung der lothringischen Kontroverse dem Kaiser und den Ständen nur eine friedliche Vermittelung, keine kriegerische Unterstützung zugestanden. Auch die an erster Stelle verheissene schiedsrichterliche Entscheidung durfte nur auf geringen Erfolg rechnen und damit war die Restitution des Herzogs im wesentlichen von dem künftigen spanisch-französischen Frieden abhängig gemacht.

Betrachten wir die lothringische Klausel unter dem Gesichtspunkt der von dem Reiche in den lothringischen Händeln beobachteten Politik, so erkennen wir leicht, dass die Interessen des Reiches, welche in allen Fürstenratsdebatten stets mit so peinlicher Gewissenhaftigkeit von den Spezialinteressen des Herzogs geschieden waren, doch schliesslich mit denselben in eine Linie gestellt und gleich ihnen den Zufällen eines noch unentschiedenen Krieges preisgegeben wurden. Denn auch die Markgrafschaft Nomeny und die anderen vom Reich abhängigen Lande mussten ebenso wie die souveränen und fremden Gebiete des Herzogs bis auf weiteres den Franzosen überlassen bleiben. Der Nürnberger Vertrag aber, das «ewige» Schutzverhältnis Lothringens zum Reiche, wurde von den Ständen überhaupt nicht berücksichtigt.

---

### Die endgültige Erwerbung des Herzogtums durch Frankreich.

Karl IV. sah sich dadurch von neuem in den Strudel seines abenteuerlichen Freibeuterlebens hineingerissen. So finden wir ihn in all' den grossen und kleinen Fehden der folgenden Jahre, in dem Streit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg nicht minder wie in den Kämpfen der Fronde als unermüdlichen Parteigänger des katholischen Königs, der



mit seinen zügellosen Scharen die benachbarten Lande beunruhigte und von den spanischen Niederlanden aus sengend und brennend über die deutschen und französischen Grenzen vordrang. Er lieb der spanischen Sache seine Dienste, aber nicht aus Ueberzeugung oder Bundestreue, die er oft genug verletzt, mit der auch die Spanier es wenig genau genommen hatten. Er sah in ihnen nur seine Schicksalsgenossen, die wie er vom Generalfrieden ausgeschlossen waren, und erkannte zugleich, dass sie seine anspruchsvollen Truppen am besten besolden konnten. So vermietete er sie Jahr für Jahr dem Brüsseler Hofe, behielt sich jedoch ein völlig unumschränktes Kommando vor und machte sich auch kein Gewissen daraus, von Zeit zu Zeit die Partei zu wechseln und mit Frankreich sich in Einvernehmen zu setzen. Mit seinem stets schlagfertigen Heere bedrohte er, wie die Umstände es gerade mit sich brachten, das Reich, die spanischen Niederlande und Frankreich in gleicher Weise. Am meisten aber hatte das Reich von ihm zu leiden. — Mit den drei Festungen, die er noch aus der Zeit des Krieges auf deutschem Boden besetzt hielt, und die er aus Rache gewissermassen für die Vernachlässigung seiner Interessen auf dem Friedenskongresse sich weigerte herauszugeben, mit dem kurtrierischen Hammerstein, dem sickingischen Landstuhl und dem nassauischen Homburg, beherrschte er fast den ganzen Mittelrhein militärisch vollständig<sup>1</sup> und hielt durch eine Raub- und Plünderungswirtschaft im grossen Stil die westlichen Grenzlande in steter Spannung und Furcht. Die Schrecken des dreissigjährigen Krieges, von denen die erschöpften Territorien sich langsam erholten, schienen sich hier noch einmal zu erneuern. «Schimpflich genug, dass der Kaiser Jahr und Tag diesen Skandal ruhig mitangesehen»<sup>2</sup>, und noch schimpflichere Herabwürdigung der Majestät, dass er, dem es obgelegen hätte, für die zu Münster und Osnabrück beschlossene allgemeine Restitution Sorge zu tragen und die Stände zu einer thatkräftigen kriegerischen Aktion gegen die Lothringer anzuregen, ihnen das schmachliche Auskunftsmittel anempfahl, jene Plätze durch gemeinschaftliche Soldzahlungen von dem lästigen Störenfried zurückzukaufen.

Die Reichsversammlung zu Regensburg gieng nach längerem Zaudern endlich auf diesen Vorschlag ein, und schon waren die Verhandlungen mit dem Abgesandten des Herzogs, Fournier, dem Abschluss nahe, als die Kunde von einem neuen verheerenden Einfall der lothringischen und Condéschen Scharen

---

<sup>1</sup> Erdmannsdörfer. «Graf Waldeck», 160 ff.

<sup>2</sup> Droysen. «Geschichte der Preuss. Politik», III, 2, 91.

ins Bistum Lüttich den Reichstag erteilte. Dieser unvermutete Gewaltstreich des Herzogs in dem Augenblick, wo er versprochen hatte, das Reich fernerhin nicht mit Einquartierungen und andern Kriegsbeschwerden zu belästigen,<sup>1</sup> musste in Regensburg die höchste Empörung und Entrüstung hervorrufen. Der herzogliche Gesandte konnte gar keinen schlechteren Zeitpunkt wählen, wenn er jetzt auf der Bank der Reichsfürsten die lothringische Stimme wegen Nomeny, die 1641 nicht ausgeübt worden war, wieder in alter Weise führen wollte.

Zuerst freilich schien man dessen kein Arg zu haben; am 15. Januar 1654 wurde Fournier ohne Widerspruch in den Reichsfürstenrat aufgenommen, «wie wenn sein Herr sich zum Schutze des Reiches gerüstet hätte», berichtete Vautorte ironisch nach Paris.<sup>2</sup> Als er dann aber am 2. März — schon waren aus Lüttich die kläglichsten Hilferufe an den Reichstag gelangt — sich wiederum eingefunden hatte, ward ihm ein sehr übler Empfang bereitet. Der kölnische Gesandte für Lüttich und Hildesheim protestierte aufs heftigste gegen seine Hinzuziehung, «in Betrachtung des Herzogs Völker im Stift Lüttich mit allen Feindthätlichkeiten immer so arg als offenbare Reichsfeinde thun möchten, continuiren und dannenhero unbillig sein würde, selbigen als ein membrum Imperii zu considerieren». Und obwohl Fournier, von dem österreichischen Direktorium eifrig unterstützt, von der Majorität der Versammlung dagegen häufig durch Zischen und Gelächter unterbrochen, sich angelegentlichst bemühte, «seines Herrn Treue und beständige Affektion gegen das römische Reich ins rechte Licht zu setzen», so hielt man es doch für geboten, die Sitzung abzubrechen und dem Fournier anzuzeigen, «dass er auf den ferneren Ratgang verzichten sollte». Die Reichsstände rühmten sich dieser schönen That, als ob sie das Reich an dem Herzog gerächt hätten.<sup>4</sup> Sie wurden indessen sehr kleinlaut, als Fournier unter Drohungen erklärte, sein Herr würde diesen Schimpf nicht ungestraft lassen und den Kölner durch Verwüstung seines Bistums zu züchtigen wissen. Der Kölnische Gesandte selbst lenkte endlich ein und versprach, die Session Fourniers im Fürstenrat nicht weiter zu beanstanden, wenn auch er die Bereitwilligkeit des Herzogs, den getroffenen Vergleich anzunehmen und seine Truppen für immer vom Reichsboden zurückzuziehen, zusichern könnte.<sup>5</sup>

Doch ehe Fournier eine bestimmte Zusage gemacht hatte,

---

<sup>1</sup> Londorp, VII, 302.

<sup>2</sup> «Négociations secrètes», III, 637.

<sup>3</sup> «Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des grossen Kurfürsten», VI, 409.

<sup>4</sup> «Négociations secrètes», III, 663.

<sup>5</sup> «Urkunden und Aktenstücke», VI, 413.

war dieser peinliche Zwischenfall, der für die allgemeine Stimmung des Reichs gegen Lothringen überaus bezeichnend ist, durch eine neue sensationelle Nachricht aus dem spanischen Lager in Vergessenheit geraten: Am 25. Februar 1654 war Karl IV. durch seine eigenen Bundesgenossen, die Spanier, seiner Freiheit beraubt worden. Nicht unberechtigte Zweifel an seiner Bundestreue, die Erkenntnis, dass er einer Verständigung mit Frankreich stets im Wege stehen würde, hatten sie vielleicht zu dieser, das grösste Aufsehen erregenden Gewaltmassregel bestimmt.

Die Verhandlungen des Reichstags inbetreff der Restitution der von den Lothringern besetzten Reichsplätze, die sich bereits dem Abschluss genähert hatten, stockten nochmals vollständig, nur Hammerstein ward durch den Sondervergleich von Tirlermont zwischen Spanien, Frankreich und Kur-Köln dem rechtmässigen Besitzer wieder eingeräumt, die übrigen Plätze blieben nach wie vor in lothringischen Händen. Dennoch scheint der kölnische Gesandte, nachdem durch jenen Vertrag das hartbedrängte Lüttich wenigstens vor den räuberischen Ueberfällen der Lothringer gesichert war, seinen Widerspruch gegen die Aufnahme Fourniers in den Fürstenrat aufgegeben zu haben. Denn in dem am 17. Mai publizierten Reichsabschied fehlt nicht der Name des lothringischen Gesandten, «von wegen der Markgrafschaft Nomeny» hatte er sich unterzeichnet. Aber es war ein Fürst ohne Land, ein Gefangener Spaniens, der diesmal seine Reichstandschaftsrechte ausübte; selbst die Markgrafschaft Nomeny, an der dieselben hafteten, war im französischen Besitz.

Fünf Jahre schmächtete Karl IV. in spanischer Gefangenschaft. Erst der Pyrenäische Friede gab ihm die Freiheit wieder, ebenso wie auch die lothringische Kontroverse dem IV. Artikel des Münsterer Friedenstraktates gemäss erst mit dem spanisch-französischen Frieden zum Abschluss gebracht wurde. Und zwar in einer den französischen Prätionen durchaus entsprechenden Weise! Denn blieb formell auch die Selbständigkeit des Herzogtums erhalten, thatsächlich wurde es durch diesen Traktat zu einem willenslosen Werkzeug in der Hand Ludwigs XIV. Die in dem Vertrag stipulierte Schleifung der Festungwerke von Nancy gab das Land wehrlos den französischen Einfällen preis, der von Karl IV. erzwungene immerwährende freie Durchzug für die königlichen Truppen stellte die wichtige militärische Verbindung mit dem elsässischen Besitz der französischen Krone her, und die Abtretung des ganzen Herzogtums Bar samt Stenay und Clermont verschaffte ihr endlich die gewünschte Abrundung ihres Gebiets. Eine sehr eigentümliche Klausel ward dem Friedenstraktat durch den LXXVIII. Artikel beigelegt, in welchem sich der König von Spanien verpflichtete, den Kaiser

nicht nur zur Billigung und Ratifikation der Lothringen betreffenden Artikel zu bestimmen, sondern auch bei ihm die schleunige Erteilung der Investitur an den französischen Herrscher für die etwaigen von Lothringen gewonnenen Reichlehen zu erwirken.<sup>1</sup>

Der Gedanke einer französischen Reichsgenossenschaft war nicht neu, sondern hatte schon auf dem Westfälischen Friedenskongress, als es sich um die Abtretung des Elsasses an Frankreich handelte, lebhaft die Gemüter beschäftigt. Wenn Ludwig XIV. jetzt die lothringischen Erwerbungen vom Reiche zu Lehen nehmen wollte, so dachte er sich damit auch unzweifelhaft die Reichsgenossenschaft verbunden. Indem er sie gewann, hoffte er vielleicht, seinem durch den eben geschlossenen Rheinbund ins Unermessliche gestiegenen Einfluss auf die deutschen Verhältnisse noch einen legalen Untergrund geben zu können. Durch den Pyrenäischen Frieden wäre der französischen Krone von lothringischen Reichslehen ausser der Herrschaft Clermont, die sie stets für sich in Anspruch genommen, mit der Abtretung des ganzen Herzogtums Bar — «*tam quoad partem, quae a Corona Franciae dependet, quam quoad illam, quam non dependere praetendi possit*» heisst es etwas vorsichtig und unbestimmt im LXIII. Artikel — auch die deutsche Markgrafschaft Pont-à-Mousson zugefallen, und deretwegen hätte sie sich sehr wohl um Sitz und Stimme auf den Reichstagen bewerben können.

Etwaige darüber geführte Verhandlungen wurden jedoch gegenstandslos, seit Ludwig XIV. in einem Sondervertrage mit Karl IV. sich zu bedeutenden Konzessionen verstanden hatte. Zwar wurde die so peinlich im Lande empfundene Rasierung der Festung Nancy endlich vollzogen, zwar musste den französischen Truppen nach der Bestimmung des Pyrenäischen Friedens freier Durchzug durch Lothringen bewilligt werden; dennoch erhielt Karl IV. gegen eine kleine Territorialabtretung das Herzogtum Bar, das Frankreich zwei Jahre zuvor in vollem Umfang für sich gefordert hatte, zurück.<sup>2</sup> Und obwohl er sich genötigt sah, Ludwig XIV. für französisch Bar den Treueid zu schwören, so gab dieser doch seine Ansprüche auf den östlich der Maas gelegenen Teil des Herzogtums und damit indirekt

---

<sup>1</sup> Londorp VIII, 648. *Tractatus Pacis inter reges Hispaniae et Franciae. § 78. Prout etiam, si appareat, quosdam status, regiones, urbes, terras aut dominia, quae M. S. Chr. in proprietate vi huius tractatus, maneant inter illum aut illa, quae ante hac ad Loth. ducem pertinnerant, esse quaedam, quae fuerant feuda et ab Imperio accipiebantur, ratione quorum S. M. Chr. necesse habet et discipit, ut investiatur, S. M. Cath. promittit quod velit apud Imp. studia sua conferre, ut regi sine mora aut controversia investitura fiat.*

<sup>2</sup> d'Haussonville III, 85.

zugleich auch seinen Anspruch auf die deutsche Reichsstand-schaft auf. Ob die französische Krone im Ernst darauf bestanden haben würde, ist ohnehin zweifelhaft. Wahrscheinlich hätte auch diesmal, wie schon während der Münsterer Friedensverhandlungen, die Ueberzeugung den Sieg davon getragen,<sup>1</sup> dass es für die Majestät des Königs erniedrigend sei, sich als Reichsfürst unter Umständen den verfassungsmässigen Strafen, insbesondere dem Reichsbann auszusetzen.

Ludwig XIV. war um neue Mittel und Wege, die ihm den seit mehr als zwanzig Jahren festgehaltenen Raub wieder verschaffen konnten, nicht in Verlegenheit. Ein neuer Vertrag sollte ihm ohne weiteren Kampf das Herzogtum in die Hände spielen.

Die eigene persönliche Sinnesart des Herzogs, der ohne legitime Leibeserben, mit seinen Verwandten dagegen meist verfeindet, zugleich auch durch die lange Verbannung den Interessen seines Landes entfremdet war, kam seinen Wünschen entgegen. Und so wurde Anfang 1662 jener merkwürdige Vertrag<sup>2</sup> geschlossen, durch welchen Karl IV. den König von Frankreich zu seinem Erben in den beiden Herzogtümern einsetzte und dem lothringischen Prinzen ausser einem sehr unsicheren Landäquivalent im inneren Frankreichs nicht minder zweifelhafte und in weiter Ferne liegende Anrechte auf die französische Krone verheissen wurden. Des Reiches und seiner dadurch verletzten Interessen ward in diesem unwürdigen Handel auch nicht ein einziges Mal gedacht. Erst als Karl IV. den in einem Moment persönlicher Aufwallung geschlossenen Vertrag wieder bereute und wegen der darin geforderten Uebergabe der Festung Marsal von den Franzosen hart bedrängt wurde, richtete er den hilfeschreitenden Blick ins Reich hinüber. Seine Ritterschaft, die sich nicht unter das französische Joch beugen wollte, sandte zunächst Deputierte an den Regensburger Reichstag,<sup>3</sup> auch sein Bruder und dessen Sohn standen schon seit lange mit dem Wiener Hof in Verbindung, er selbst empfahl sich zuletzt sammt seinem Hause dem Schutze des Kaisers.<sup>4</sup> Aber der Kaiser war gerade durch den Türkenkrieg vollauf in Anspruch genommen; ausserdem legte ihm die Rücksicht auf die rheinischen Alliierten Ludwigs XIV. die strengste Reserve gegen Frankreich auf, er musste den Lothringer seinem Schicksal überlassen.

Karl IV. räumte deshalb, um sein Land von der drohenden Invasion zu befreien, den Franzosen seinen letzten bewaffneten

<sup>1</sup> Ranke. «Französische Geschichte.» III. 32.

<sup>2</sup> Londorp IX, 813.

<sup>3</sup> d'Haussonville III, 203.

<sup>4</sup> d'Haussonville III, documents 432.

Platz ein und bemühte sich, in den nächstfolgenden Jahren durch willfährige Dienstleistungen die Gunst Ludwigs XIV. zurückzugewinnen. Bei der Reduktion der Stadt Erfurt war seine kleine aber tüchtige Armee in Gemeinschaft mit der französischen beteiligt, und beim Beginn des Devolutionskrieges verstand es der König in brüsker Weise sich ihren Beistand zu erzwingen. Aus der rücksichtslosen Behandlung, die Ludwig XIV. bei dieser Gelegenheit gegen den lothringischen Souverän anwandte, mussten in kürzester Frist neue Verwicklungen entspringen. Karl IV. schlug sich, als er mit Mainz und Trier den Limburger Bund schloss und damit eine Vereinigung mit der Tripelallianz erstrebte, wieder auf die Seite der Feinde Frankreichs. Aber der König kam ihm zuvor.

Dazwischen fiel eine zweite lothringische Episode auf dem Regensburger Reichstag, die für die Beziehungen des Herzogs zum Reiche nicht weniger lehrreich ist, wie diejenige, welche sich 14 Jahre vorher zu Regensburg abspielte, wenn diese Beziehungen auch diesmal in einer neuen entgegengesetzten Beleuchtung erscheinen und der Herzog gegen einen Reichsstand die Hilfe von Kaiser und Reich anruft, statt wie vordem als «Reichsfeind» von allen verfolgt und angeklagt zu werden.

Wie oben erwähnt, waren die Verhandlungen des Reichs über die Restitution der Plätze Saarwerden, Landstuhl und Homburg noch immer nicht zum Abschluss gelangt. Und obwohl die Reichsstände 1661 sich auch an Frankreich behufs der Regelung dieses peinlichen Verhältnisses gewandt hatten,<sup>1</sup> so war es doch nicht gelungen, diese bedeutungsvollen Posten, die dem Lothringer ein bedrohliches Uebergewicht über die benachbarten Gebiete verliehen, an ihre früheren Besitzer zurückzubringen. Der Pfälzer hatte endlich — freilich wohl mehr aus persönlichem Interesse als aus Vorsorge für das Reich — mit Gewalt Landstuhl genommen und dadurch einen Sturm der Entrüstung gegen sich auf dem Reichstag zu Regensburg hervorgerufen. Der schwerfällige Gang der Reichsmaschine ward durch einen solchen Gewaltstreich und Friedensbruch in unliebsamer Weise gestört, und, indem man sich an die bereits durch vierzehn Jahre hingeschleppten, zuletzt so gut wie ganz abgebrochenen Verhandlungen mit dem Lothringer hielt, verteidigte man denselben — merkwürdige Veränderung der Zeiten! — geradezu gegen die Angriffe des Pfälzers, der doch immerhin in diesem Falle als Vollstrecker des Westfälischen Friedens sich rechtfertigen konnte. Es kam allerdings hinzu, dass der Kurfürst wegen des Wildfangstreites mit Mainz und Trier sowie mehreren anderen Ständen noch immer in Differenzen begriffen war und zugleich als eifriger Parteigänger Frankreichs

---

<sup>1</sup> Londorp. «Acta publica.» VIII, 761.

in einer Zeit, wo die Organisation des Rheinbundes langsam, fast unmerklich sich auflöste, eine etwas isolierte Stellung auf dem Reichstage einnahm.

Um so heftiger und ausfallender war die Sprache, die er in seinen Memorials gegen den Lothringer führte. In einem derselben wird dessen reichsrechtlicher Stellung eine längere Betrachtung gewidmet, die, obwohl tendenziös gefärbt, doch die zwitterhaften staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums Lothringen in ziemlich treffender Weise charakterisiert. Der Pfälzische Gesandte hatte nicht so Unrecht, wenn er von dem Betragen des Herzogs gegen Kaiser und Reich ein nicht gerade schmeichelhaftes Bild entwirft,<sup>1</sup> wenn er ihm vielmehr vorhält, «dass er niemals in effectu den Kaiserlichen und Reichsverordnungen parieret, sondern Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Reichs Autorität jederzeit hindan gesetzt», der Ueberfall Lüttichs wird als hauptsächlichstes Beispiel dafür angeführt. — «Ueberhaupt sei der Herzog billiger für einen ausländischen Fürsten zu achten, der die meisten Reflexionen auf die Krone Frankreich habe, und ob er auch wegen etlicher Partikularlehen Session im Reiche hätte und insofern für einen Reichsstand mitzuachten sein möchte, so wäre doch aus der Transaction von Nürnberg offenbar, dass das Herzogtum Lothringen vor ein frei uneingezogen Fürstentum, Superiorität und Principal vom Reich erkennt und gehalten werden solle, wie denn ja auch der Herzog des Reiches ungefragt sich mit Frankreich wegen des Herzogtums und seiner Dependenz in Unterhandlungen eingelassen hätte.» — Der Kernpunkt der pfälzischen Deduktion ist eben in diesen letzten Bemerkungen zu suchen. Man hatte dem Kurfürsten den in den lothringischen Streitigkeiten an Frankreich gethanen Rekurs als eine «Evocation vom Reiche» vorgeworfen, als ob er die vor des Reiches Tribunal gehörige Sache an anderwärtige Orte ziehen wollte. Er verteidigte sich dagegen mit einem Hinweis auf die eigentümliche Sonderstellung des Herzogs und macht Ausnahmegesetze gegen denselben geltend, spricht von seiner reichsfürstlichen Würde geringschätzig und nennt ihn, um die Hineinziehung Frankreichs in diese Händel zu rechtfertigen, einen ausländischen Fürsten, «der die meiste Reflexion auf die Krone Frankreich hat».

Bereits zwei Jahre später wurde der offiziellen Reichsvertretung wiederum Veranlassung gegeben, sich mit dem Herzogtum Lothringen zu beschäftigen. Am 23. August 1670 hatte Ludwig XIV. in einer alles Völkerrechtes spottenden Weise das Herzogtum mitten im Frieden mit bewaffneter Macht überfallen und dem französischen Reich einverleibt. Mochten die Gründe,

---

<sup>1</sup> Londorp IX, 664.

mit welchen er dies gewaltsame Verfahren rechtfertigen wollte, auch einen Schein Rechtens an sich tragen, mochten die Uebertretungen der früheren Verträge, deren Karl IV. bezichtigt wurde, auch erwiesen sein; der wahre Grund liegt tiefer, es ist die Konfiguration der grossen Europäischen Politik, die für das Schicksal Lothringens bestimmend wurde. — Im Jahre 1670 stand Ludwig XIV. am Vorabend eines neuen grossen Angriffkrieges, des Rachekrieges gegen die Urheber der Tripelallianz, gegen die Holländer. Da wollte er vorher des kleinen aber unruhigen Nachbars sicher sein, dem die zwar exponierte, doch wegen der Nähe der spanischen und deutschen Grenze gefährliche Lage seines Landes leicht einen um jeden Preis zu vermeidenden Einfluss auf den Gang der Kriegseignisse hätte verschaffen können, der überdies schon mit den Teilnehmern der Tripelallianz in feindlicher Absicht gegen Frankreich Verhandlungen angeknüpft hatte.

Die rasche und unerwartete Ueberwältigung Lothringens rief in ganz Europa eine ungeheure Bewegung hervor. Nur im Reiche selbst schien man zuerst nicht die volle Tragweite des Geschehenen zu ermessen. Als der lothringische Gesandte zum ersten Mal seine Klagen über Frankreich vor den Reichstag brachte, ward ihm von seiten des kaiserlichen Kommissars, des Bischofs von Eichstädt, eine ziemlich derbe Abfertigung zu teil: «Er wundere sich sehr, dass der Herzog bei dem Reich Rat und Hülfe suche, da er doch bald diesem bald jenem anhänge, das Reich mit seinen eignen Völkern infestiert, in puncto restitutionis noch sonst im wenigsten pariert, noch bei den Römerzügen beigetragen».<sup>1</sup> Doch versprach er, diese Sache zum Vortrag bei den Ständen zu bringen, und es folgt nun am Reichstag ein sehr lebhafter Wechsel von Schriften und Gegenschriften des lothringischen und des französischen Gesandten, in denen beide mit einem grossen Aufwand von schärfster Polemik die Reichsstände von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen suchen.

In dem ersten dieser Memorials, welches diesen diplomatischen Federkampf eröffnet, erklärt der lothringische Gesandte den Ueberfall Ludwigs XIV. als ein Eingriff in das Reichsgebiet, als eine Verletzung der höchsten Rechte des Reichs: «Der König habe den Herzog vertrieben, den unmittelbaren Fürsten und Schutzverwandten des Reichs, und so über Reichslehen, die Stimme und Sessionenossen, willkürlich verfügt; es wäre um des Kaisers Würde und Ansehen und um den allgemeinen Frieden geschehen, wenn es dem allerchristlichen König erlaubt sei, unmittelbare Reichsfürsten zu unter-

---

<sup>1</sup> Diarium Europaeum XXII, 43.



drücken und nach Lehen des Reichs seine habgierigen Hände auszustrecken». <sup>1</sup> Nicht ohne einen Anflug von Sarkasmus weist der Franzose diese Darlegung zurück, und es war vielleicht ganz im Sinne der Majorität der Reichsversammlung gesprochen, wenn er der Berufung des Herzogs auf die Ehre und Würde des Reichs dessen eigene, derselben seit Alters keineswegs entsprechende Handlungsweise entgegenstellt: «Der Herzog fordere für sich dieselben Rechte und Privilegien wie die übrigen Stände; doch möge man sich fragen, ob dieser Fürst jemals auf das Reich Rücksicht genommen und um das Reich sich gekümmert habe, ausser wenn seine eigene Unbesonnenheit ihn ins Verderben gestürzt, ob er die Ratschläge dieses ruhmvollen Korpus, als dessen Glied er sich jetzt mit so grossem Eifer aufspiele, jemals eingeholt, geschweige denn ihnen gefolgt sei». <sup>2</sup> — Der Lothringer liess sich durch eine so scharfe und im Grunde durchaus berechnete Sprache nicht abschrecken, sein Lehnsverhältnis zum Reich immer von neuem für sich und seine gefährdete Sache anzuführen. Er entschuldigte selbst die Verzögerung der von Frankreich geforderten Entlassung seiner Truppen mit der Ausflucht, dass er diese Truppen im Reiche unterhalten habe, um den Verpflichtungen gerecht zu werden, die ihn dem Charakter seiner Staaten gemäss mit demselben verbänden, damit er nach dem auf dem Reichstag gemachten Anschlag gleich den übrigen Ständen des Reiches sein Teil zu dessen Schutz und Verteidigung beitrüge. <sup>3</sup>

In Regensburg war indes sehr wenig Stimmung vorhanden, sich von Reichswegen in die lothringischen Händel einzumischen. Die trüben Erfahrungen, die man auf dem Westfälischen Friedenskongress mit ähnlichen Versuchen gehabt, liessen es nicht ratsam erscheinen. Man begnügte sich endlich damit, den Kaiser mit dem heiklen Geschäft zu beauftragen, den Lothringer unter seine Protektion zu nehmen und in Paris seine Restitution zu erwirken. Ludwig XIV. war jedoch um keinen Preis zu bestimmen, den ohne Mühe gewonnenen Raub gutwillig herauszugeben; in zwar freundlichen, aber entschiedenen Ausdrücken wies er jede Mediation des Kaisers zurück: «dieser Staat gehöre ihm und frei wolle er darüber verfügen». <sup>4</sup> Es kümmerte ihn nicht, dass es zum Teil Reichslande, dass es Gebiete waren, zu deren Schutz das Reich sich durch förmlichen Vertrag verpflichtet hatte, um deretwillen der Kaiser

---

<sup>1</sup> Londorp IX, 756.

<sup>2</sup> Londorp IX, 759.

<sup>3</sup> Londorp IX, 761.

<sup>4</sup> «Négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV.» III, 498 ff.

seine Mediation anbot. Auch die Reichsversammlung zog sich, statt mit aller Energie gegen den räuberischen Nachbar aufzutreten, vorsichtig zurück; die Furcht vor Frankreich und der Verdruss über die nur zu bekannte Unzuverlässigkeit des Lothringers, der es garnicht verdiente, dass man sich seiner wegen besonders bemühte, bestärkten sie in ihrer gleichgiltigen und passiven Haltung gegen die Unterjochung des Herzogtums.

Die Kriegseignisse der folgenden Jahre, die allgemeine Bewegung in Deutschland und in ganz Europa gegen die das europäische Gleichgewicht bedrohende Uebermacht Ludwigs XIV. drängten zunächst zwar diese Frage noch mehr in den Hintergrund, gaben ihr aber dann, je näher die Friedensaussichten rückten, eine desto grössere Bedeutung. Es ist nicht uninteressant, aus einer gleichzeitigen Broschüre, die der Mitte der siebzehziger Jahre angehört, die Ansicht einer «unparteiischen und dem allgemeinen Besten gewogenen Person» über die lothringische Sache wiederzugeben.<sup>1</sup> Der Verfasser schlägt, um «alle verschiedenen Plagen und Tragsalen, welche Lothringen entweder ausgestanden oder verursacht, zu vermeiden», ein recht radikales Mittel vor; er will nichts geringeres, als dass das Herzogtum von neuem ein Reichsglied werden und der Herzog dessen Gericht wie andere Reichsfürsten erkennen und dem Kaiser und Reich unterworfen sein soll. Es war die vollständige Annullierung des Nürnberger Vertrags, die hiemit gefordert wurde, und diese Forderung entsprang wohl der richtigen Erkenntnis, dass jener Vertrag seine Voraussetzungen durchaus nicht erfüllt, dass Lothringen, statt des Reichsschutzes für ewig sicher zu sein, als zweifelhaftes Reichsglied denselben schliesslich ganz verloren hatte.

Anders als dieser Theoretiker es sich gedacht hatte, gestaltete sich die lothringische Frage auf dem Friedenskongress zu Nymwegen. Ludwig XIV. wollte zuerst den lothringischen Gesandten die Zulassung zu demselben einfach verweigern. Aber abgesehen davon, dass er diesmal nicht mit der Reichsdeputation von Münster und Osnabrück, sondern mit einer starken Allianz, welcher die Herzoge seit 1673 angehörten, zu verhandeln hatte, war auch ein grosser Umschwung in der allgemeinen Stimmung für Lothringen bemerkbar. Der neue Herzog Karl V. hatte sich nicht nur auf vielen Schlachtfeldern gegen Frankreich rühmlich hervorgethan, sondern durfte auch als Schwager Kaiser Leopolds I. ganz andere Berücksichtigung beanspruchen, als es einstmals der raublustige und als Reichsfeind verdächtige Karl IV. vermocht hatte. So liess sich denn Ludwig endlich bewegen,

---

<sup>1</sup> Diarium Europaeum XXXI. Appendix 183. «Raisons et moyens qui peuvent servir à la paix générale conçus par une personne désintéressée et affectionnée au bien public.»

seinen Widerspruch gegen die Admission des lothringischen Gesandten aufzugeben; er gab damit nicht seine Präntensionen auf das Herzogtum selbst auf. Wohl erklärten die Alliierten anfangs dem englischen Mediator, dass man nimmermehr zu dem allgemeinen Frieden gelangen werde, wofern dem Herzoge von Lothringen nicht die gebührende Satisfaktion beschehen sollte.<sup>1</sup> Was Frankreich aber unter einer solchen Satisfaktion verstand, ward aus den Anerbietungen klar, welche es für den Mediatoren machte. Der Austausch der Hauptstadt des Landes, Nancy, und des stark befestigten Longwy gegen die Uebergabe der unbedeutenden Stadt Toul, eine förmliche Etappenstrasse durch das Herzogtum, das waren die schmähhlichen Bedingungen, unter denen der französische König in die Restitution Karls V. einzuwilligen bereit war. Sie wurden endlich in den Friedenstraktat mitaufgenommen, jedoch ohne dass der Herzog geneigt gewesen wäre, in seine auf diese Weise völlig zerstückelten Lande zurückzukehren. Er wandte sich, bessere Bedingungen für sich erhoffend, zu wiederholten Malen an den Reichstag zu Regensburg.

Ein lehrreicher Gegensatz besteht nun zwischen dem Auftreten des herzoglichen Gesandten in der Reichsversammlung und der Behandlung der lothringischen Frage auf dem Friedenskongress zu Nymwegen. Die zwei verschiedenen Seiten der staatsrechtlichen Stellung des Herzogs, sein souveräner und sein reichsständiger Charakter werden, je nachdem die Verschiedenheit der Situation an beiden Orten es mit sich brachte, schärfer hervorgehoben. — In Nymwegen wird der Herzog lediglich als der kaiserliche und spanische Alliierte hingestellt, als der souveräne Fürst, der keinen Oberen über sich erkennt;<sup>2</sup> sehr erklärlich, wenn man bedenkt, dass Ludwig XIV. seiner Beteiligung an den Friedensverhandlungen sich entgegengesetzt, andernfalls aber auch für seinen Verbündeten, den Bischof von Strassburg, dieselben Rechte gefordert hatte, «obwohl dieser doch im Gegenteil vom Kaiser und gesamten Reich dependiert und selbige für seine ordentlichen Richter erkennen und annehmen wird». Ganz anders in Regensburg! Hier, vor den Reichsständen, geriert auch der Lothringer sich als Reichsstand; wie ein «membrum ad corpus und constatus ad statum universi imperii», so tritt er an die Reichsversammlung heran.<sup>3</sup> Er bringt auch den Nürnberger Vertrag in Erinnerung, der das Reich zu seiner Beschützung verpflichtete, er setzt — man weiss nicht, ob man die Worte ernst nehmen soll — hinzu, dass diese Protektion niemals verweigert, sondern stets ausgeübt

---

<sup>1</sup> Londorp X. 567.

<sup>2</sup> Londorp X. 573 ff.

<sup>3</sup> Londorp XI. 622.

worden sei, und zwar nicht nur in den vergangenen Jahrhunderten, sondern noch in jüngster Zeit. — Auch der Kaiser empfiehlt in mehreren Kommissionsdekreten mit Bezugnahme auf den Nürnberger Vertrag den Ständen aufs angelegentlichste die Restitution Lothringens.<sup>1</sup> Nicht nur als einen Reichsstand und des Reiches Schutzverwandten, sondern auch als seinen persönlichen Bundesgenossen und tapferen Türk- bezwinger will er den Herzog vom französischen Joch befreit wissen.

Trotzdem wurde der zwanzigjährige Waffenstillstand mit Frankreich 1684 geschlossen, ohne dass darin des Lothringers gedacht ward. Es war ein um so schwererer Schlag für die lothringische Sache, als die Reunionspolitik Ludwigs XIV. auch ihre Interessen empfindlich verletzt hatte. Die vielfachen Lehnbeziehungen, welche die Herzoge mit den drei Bistümern verknüpft hatten und noch verknüpften, verstanden die Reunionskammern trefflich zu ihren Gunsten auszunutzen. Selbst Nomeny, auf dem die Reichsstandschaft der Herzoge beruhte, wurde von ihnen in Anspruch genommen.<sup>2</sup> Hatte der französische König noch 1659 einmal daran gedacht auf Grund der lothringischen Erwerbungen die Reichsstandschaft zu gewinnen, so erklärte er jetzt diejenige Markgratschaft, an der die lothringische Stimme haftete, für einen souveränen Besitz seiner Krone. Er glaubte damit wohl alle Bande, die das Herzogtum an das Reich fesselten, endgiltig zerrissen zu haben.

Mit der Anerkennung der französischen Reunionen war nun auch durch den zwanzigjährigen Waffenstillstand dieser neue Rechtstitel der französischen Krone auf Lothringen bis auf weiteres indirekt anerkannt worden. Die Hoffnungen des Herzogs auf Restitution schienen wiederum für geraume Zeit vereitelt zu sein, als die grosse Europäische Koalition (des Jahres 1688) gegen Frankreich seiner Sache plötzlich eine neue günstige Wendung verhiess.

Karl V. war inzwischen gestorben. Statt seiner bemühte sich seine Gemahlin, die Schwester Leopolds I., das Reich zur energischen Verteidigung der Rechte ihres unmündigen Sohnes zu bestimmen. Auf dem Reichstag von 1690 bereits reichte ihr Gesandter im Fürstenrat einen Restitutionsantrag ein, über den sich eine lange und lebhafte, besonders von dem österreichischen Anhang mit grossem Eifer geführte Beratung entspann. Indem es an die ruhmreichen Thaten des verschiedenen Herzogs erinnerte, erklärte Oesterreich zugleich das Herzogtum für einen unwidersprechlichen Stand des Reiches und Mitglied des oberrheinischen Kreises, das von Frankreich vollständig restituirt und künftighin

<sup>1</sup> Londorp XI. 64. 136.

<sup>2</sup> Ranke. «Französische Geschichte». III, 336.

hin nach dem Nürnberger Vertrage vom Reich geschützt werden müsse.<sup>1</sup> In demselben Sinne sprachen sich auch die meisten andern Reichsstände aus, am sympathischsten natürlich Burgund, das die Gemeinschaft seiner und der lothringischen Interessen nach wie vor festhielt und daran erinnerte, dass es schon auf dem Westfälischen Friedenskongress prophezeit hätte, der Friede und die Sicherheit des Reichs würden nichtig sein, und neue Kriege aus dem Kriege und dem treulosen Frieden entstehen, wenn nicht Lothringen und ebenso Spanien miteingeschlossen würden.

Die grossen Verdienste des verstorbenen Herzogs um das allgemeine Wohl der Christenheit waren noch in zu frischem Andenken, um nicht auch in der Reichsversammlung einen nachhaltigen Einfluss auf die Behandlung der lothringischen Frage auszuüben. Mit seltener Einstimmigkeit, die zu der lässigen Gleichgiltigkeit, mit welcher man sich vor dem zu Münster und Osnabrück in derselben Frage geäussert, in einem eigentümlichen Kontraste stand, ward in den Reichskonsilien beschlossen, dass man sich von Reichs wegen des Lothringers kräftig annehmen und für seine Admission zu den etwaigen Friedensverhandlungen nicht minder wie für seine völlige Restitution eintreten wolle.<sup>2</sup> Dass trotz dieser Bereitwilligkeit und günstigen Stimmung von Kaiser und Reich die lothringische Sache auf dem Friedenskongress zu Ryswick nicht den gewünschten Ausgang nahm, war in den allgemeinen Verhältnissen begründet: In den vielen kleinen und grossen Fragen, die jenen Kongress bewegten, kam die lothringische Frage nur als ein kleiner Faktor in Rechnung; die Alliierten des Kaisers zeigten, mochte auch er selbst mit dem höchsten Eifer sich für seinen jungen Neffen verwenden, wenig Lust und Willen, seinetwegen das Friedenswerk irgendwie zu verzögern. Zwar wurden die schmachvollen Bedingungen der Nymweger Artikel ein wenig gemildert,<sup>3</sup> die Hauptstadt Nancy blieb in den Händen des Herzogs, und auch Bitsch und Homburg, Plätze, auf die Ludwig XIV. kraft des Reunionsrechts Anspruch erhoben hatte, wurden zurückgegeben; dafür aber bestanden die Franzosen auf der Behauptung der Festungen Saarlouis und Longwy; auch freier Durchzug für ihre Truppen musste ihnen dauernd bewilligt werden. Dennoch nahm Herzog Leopold diese Bedingungen an und hielt nicht lange darauf unter dem Jube der Bevölkerung seinen feierlichen Einzug in die der alten Stammesdynastie wiedergewonnenen Lande. Er bemühte sich, zur Sicherung seiner neuen Position, auch ein erträglich freund-

<sup>1</sup> Londorp XVII, 588.

<sup>2</sup> Londorp XVII, 599.

<sup>3</sup> Instrumentum Pacis Caesareo-Gallicae Ryswicensis XXVIII-XLIII.

schaftliches Verhältnis mit dem französischen Hofe herzustellen und leistete Ludwig XIV. nicht nur für Bar den Lehnseid, sondern trat auch zu ihm durch seine Vermählung mit der Tochter des Herzogs von Orleans in eine nahe verwandtschaftliche Verbindung.

In der Fremde geboren und aufgezogen musste sich Leopold, obwohl ihm die Herzen seiner Unterthanen warm entgegenschlugen, von Anfang an als Fremdling in Lothringen fühlen, beengt und unbehaglich in den kleinen Verhältnissen dieses Landes, das auf allen Seiten von französischen Besitzungen umgeben und durch das militärische Uebergewicht Frankreichs ganz erdrückt, trotz seiner garantierten Unabhängigkeit zu einer unbefriedigenden Schattenexistenz verdammt wurde. — Wie verlockend waren da für den Herzog die Aussichten, die ihm durch den zweiten spanischen Partagetraktat zwischen Frankreich und den Seemächten geboten wurden.<sup>1</sup> Er sollte das Herzogtum an Frankreich abgeben und dafür das reiche und blühende Mailand eintauschen. — Ein Plan, der eine gewisse Analogie mit den früheren, mit Karl IV. über die Abtretung Lothringens eingeleiteten Verhandlungen zeigt, und der, wenn er sich verwirklicht hätte, den Franzosen den grossen Gewinn eingetragen haben würde, «die so oft versuchte Besitznahme dieses Landes, die immer an dem nicht zu beseitigenden Erbrecht gescheitert war, definitiv und rechtlich zu vollziehen». Die Veröffentlichung des Testaments Karls II. und die Thronbesteigung Philipps V. vereitelten indes dieses verheissungsvolle Projekt und retteten das Herzogtum vorläufig noch vor dem Heimfall an Frankreich. Es gelang dem Herzog Leopold sogar, bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges für kurze Zeit zwischen den kämpfenden Parteien eine strikte Neutralität zu behaupten, die freilich, wenn die Franzosen nicht selbst ihre Kriegsführung lahm legen wollten, von ihnen durchbrochen werden musste; Leopold sah sich gezwungen, ihnen sein Land zu öffnen und sich bis auf weiteres der Ausübung seiner Hoheitsrechte zu begeben. Er erklärte, dass man es ihm nicht verdenken könne, wenn er als Reichsstand dem Kaiser berichte, was wider seinen Willen mit dem Herzogtum vorgienge, und sich deswegen bei ihm entschuldige.<sup>2</sup> Ein Appell an Kaiser und Reich hätte freilich in diesem Augenblick, wo das Glück noch nicht von den französischen Waffen gewichen war, wenig gefruchtet.

Erst als 1709 Frankreich nach innen und aussen ohn

---

<sup>1</sup> Lamberty. «Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII<sup>e</sup> siècle.» I, 100.

<sup>2</sup> Ranke. «Französische Geschichte.» IV, 100.

<sup>3</sup> «Monatliche: Staatsspiegel», 1703. I, 104.

mächtig am Boden lag und bei den Haager Verhandlungen Frieden um jeden Preis zu erlangen suchte, wurde die lothringische Frage wiederum brennend. Die Reichsstände glaubten jetzt den Augenblick gekommen, um den Franzosen alle ihre lothringischen Eroberungen zu entreissen und die Restitution des Herzogtums auf den status vor der ersten französischen Invasion zu erwirken. Doch nicht zufrieden damit, verlangten sie sogar die Aufhebung des Lehnverhältnisses, welches einst (1301) dem Grafen Heinrich von Bar «nicht ohne schwere Verletzung der Rechte des Reiches mit Gewalt von der Krone Frankreich aufgenötigt worden sei». <sup>1</sup> — Auch die Herzoge von Lothringen hatten sich vielfach gegen dies verhasste Lehnjoch gesträubt, aber nicht um der geschädigten Interessen des Reiches willen, sondern nur ihrer eignen von ihnen stets so lebhaft urgierten Souveränität und Unabhängigkeit zu Liebe. Das Reich dagegen dachte jetzt höchstwahrscheinlich nur daran, die Lothringer wieder enger an sich heranzuziehen und sie samt den wichtigen zu restituierenden Gebieten seiner Oberhoheit fester zu unterwerfen.

Ganz andere Pläne verfolgte die Politik des Herzogs Leopold selbst während der Haager Verhandlungen. Von der beschaulichen Zurückgezogenheit seines unfreiwilligen Exils zu Lüneville aus — sein Land war ja militairisch und politisch in den Händen der Franzosen — bestürmte er den Kongress mit seinen Ansprüchen und Forderungen. Die drei Bistümer, Elsass und die Franche-Comté hoffte er zu gewinnen; <sup>2</sup> die alten Präntensionen seines Hauses erwachten in ihm noch einmal mit voller Lebendigkeit, und wohl die Idee eines unabhängigen Zwischenreiches zwischen Deutschland und Frankreich schwebte ihm vor: «In derartiger Traumwelt schwebte das hilfloseste Mitglied des damaligen deutschen Reichsfürstenstandes». <sup>3</sup> Der eitle Traum zerrann mit dem jähen Abbruch der Gertruidenberger Verhandlungen und mit der nochmaligen Wendung des französischen Kriegsglücks. In dem Friedensschluss zu Baden zwischen dem Reich und Frankreich musste der Herzog sich mit den Bedingungen des Ryswick'er Friedens begnügen.

---

<sup>1</sup> Lamberty V, 173. «Schreiben des Reichstages zu Regensburg an die Königin Anna von England vom 20. November 1709»: *Denique utrumque Lotharingiae et Barri ducatum, illum quidem in eo, quo Henricus III Lotharingiae dux (der Vorgänger Karls IV., unter dessen Regierung die französischen Invasionen fielen) illum quondam possederat, statu, hunc vero sublato feudalitatis nexu ab Henrico Barri comite, non sine gravi iurium Imperialiam dispendio, vi metuque extorto.*

<sup>2</sup> Lamberty V., 332.

<sup>3</sup> Noorden. «Europäische Geschichte im XVIII. Jahrh.», III, 581.

Auf Herzog Leopold folgte im Jahre 1729 Franz III., der Verlobte der österreichischen Kaisertochter Maria Theresia, dem, wie man wenigstens vermuten konnte, einmal auch die deutsche Kaiserkrone zufallen würde. Ein französischer Vasall, der eben erst in Paris für Bar die Huldigung geleistet hatte, auf dem deutschen Kaisertrone! Ein Verhältnis, nicht weniger unnatürlich als bedrohlich für die Sicherheit des französischen Königtums! Bei einem Wiederausbruch der Streitigkeiten zwischen Deutschland und Frankreich hätten so die deutschen Waffen leicht ihren Ausgangspunkt in Nancy nehmen können, «das Herz Frankreichs wäre ihnen geöffnet worden». <sup>1</sup> — Eine treffliche Gelegenheit, diese Schwierigkeiten auszugleichen, bot sich in den auf den spanischen Erbfolgekrieg folgenden Friedensverhandlungen. Es war ein Meisterstück der Politik des Kardinals Fleury, dass er die Verlegenheiten und die Sorge Karls VI. um die Anerkennung der pragmatischen Sanktion benutzte, um ihm ein Zugeständnis über die Abtretung des Herzogtums zu entwenden; der französische Gesandte erklärte kurz ab: Frankreich würde als Staat aufhören zu existieren, wenn je der Herzog von Lothringen und Bar zugleich deutscher Kaiser würde. <sup>2</sup> Den vertriebenen Polenkönig Stanislaus Lescinszky möge man mit den Herzogtümern entschädigen; ein billigeres und bequemerer Arrangement liess sich nicht denken. — Auch der Kaiser gieng nach einigem Zögern auf den Vorschlag des Pariser Kabinetts ein, und in den Wiener Präliminarien vom 3. Oktober 1735 wurde die sofortige Abtretung des Herzogtums Bar an den Polenkönig festgesetzt, während Lothringen noch bis zum Aussterben der Medici in Florenz bei der alten Stammesdynastie verbleiben sollte. «In Betrachtung dessen, was vom Reiche releviert, konsenterte der Kaiser als des Reiches Oberhaupt in besagte Reunion und versprach seine bona officia aufrichtig dahin anzuwenden, dass des Reiches Einwilligung nicht weniger erhalten würde». <sup>3</sup> Bereits im Mai 1736 gab das Reich seine Genehmigung zu den Friedenspräliminarien, jedoch nicht ohne es dem Kaiser ganz besonders ans Herz zu legen, beim Abschluss des definitiven Friedens seine reichsväterliche Sorgfalt darauf zu richten, «dass die Krone Frankreich in Ansehung der ihr cedierenden Herzogtümer Lothringen und Bar sich nicht in die Reichshändel einmischen möge». <sup>4</sup> In demselben Sinne war auch der erste Artikel der Wiener Präliminarien abgefasst worden, in dem der König von Frankreich in seinem und seines Schwieger-

<sup>1</sup> Ranke. «Französische Geschichte.» IV, 364.

<sup>2</sup> d'Haussonville IV, 307.

<sup>3</sup> Erster Artikel der Wiener Präliminarien.

<sup>4</sup> «Sammlung der Reichsabschiede», IV, 424.



vaters Namen ausdrücklich auf Sitz und Stimme auf den Reichstagen verzichtete. — Die vollständige Loslösung der beiden Herzogtümer aus der Organisation des Reiches konnte nicht schärfer ausgesprochen werden.

Unter keinen Umständen wollte man den Franzosen mit der Ueberlassung von Reichsgebieten irgendwelchen Einfluss auf die inneren Angelegenheiten des Reiches einräumen, wie sie es wohl 1648 und 1659 erstrebt hatten. — Dagegen sollte es nach dem vierten Artikel des Reichsgutachtens «dem Herzog von Lothringen unbenommen sein und bleiben, sein von Sekulis bei Reichs- und Kreistagen hergebrachtes Sitz- und Stimmrecht unter dem bisherigen Aufruf wegen Nomeny, seiner noch übrig bleibenden unmittelbaren deutschen Reichslanden, ohngekränkt und unabhängig ein als anderen Weg zu continuieren und fortzuführen». Von früheren Reichslanden besass Herzog Franz, nachdem er im April 1736 in die sofortige Abtretung seiner Herrschaft eingewilligt, zwar nur noch die kleine Grafschaft Falkenstein, welche er sich ausdrücklich vorbehalten hatte,<sup>1</sup> und dennoch durfte er wie bisher sein Sitz- und Stimmrecht im Fürstenrat ausüben; Karl VI. mochte es als eine verheissungsvolle Aussicht für die Zukunft seines Hauses betrachten, dass er auf diese Weise seinen Schwiegersohn, in welchem er ebenso seinen Nachfolger auf dem Kaiserthron sah, als ein festes Glied in der Reihe der deutschen Fürsten erhalten hatte. Nicht ohne inneren Kampf hatte sich Herzog Franz zu der Verzichtleistung auf seine alten Stammeslande verstanden, und rücksichtslos genug hatte man ihm deren Notwendigkeit vorgehalten; die barsche Erklärung «keine Abtretung, keine Erzherzogin» war wohl einmal dem hitzigen Bartenstein herausgefahren.<sup>2</sup> In der herzoglichen Familie selbst herrschte die grösste Bekümmernis, und besonders leidenschaftlich waren die Vorstellungen, welche die verwitwete Herzogin, eine echte Tochter der Pfälzerin Elisabeth Charlotte, ihrem Sohne machte. Die Anwartschaft auf Toskana scheint ihr ein nichtiger Ersatz für das Herzogtum, denn der Grossherzog von Toskana trage sein Land vom Reiche zu Lehen, während die Lothringer für ihr Herzogtum niemand anders verpflichtet seien als Gott allein. Lothringen für Toskana eintauschen, heisse sich selbst und seinem ganzen Hause den Todesstoss versetzen.<sup>3</sup> Von einem anderen Gesichtspunkt aus sucht eine anonyme Broschüre, die in jenen Tagen viel Aufsehen erregte<sup>4</sup>, den Herzog von dem letzten entschei-

<sup>1</sup> «Rousset. Recueil historique d'actes etc. XVII, 439.

<sup>2</sup> Arneth. «Maria Theresias erste Regierungsjahre.» I, 24.

<sup>3</sup> Arneth I, 29-30.

<sup>4</sup> Lepage «Recueil de documents.» I, 121. Harangue au sujet du bruit de la cession des duchés de Lorraine et de Bar à la France.

denden Schritt wenn möglich noch zurückzuhalten. Mit scharfem Nachdruck wird darin des Zusammenhangs zwischen Lothringen und dem Reiche gedacht, die Abtretung der Herzogtümer würde dem Reiche präjudizierlich sein. Der Herzog dürfe nicht ein so wertvolles Glied demselben entziehen; und wenn auch kleinere Opfer an Frankreich zu ertragen wären, so sei um so mehr darauf zu achten, dass das älteste Herzogtum Europas erhalten bliebe, um sich dem Dienste des Reiches zu weihen, welches seinerzeit samt seinem erhabenen Oberhaupt gemäss des zwischen Karl V. und Herzog Anton geschlossenen Vertrages Lothringen schützen und verteidigen müsse.

Bemerkenswert ist, wie ein Zeitgenosse, und zwar kein geringerer als Friedrich der Grosse, sich über die Abtretung des Herzogtums geäußert hat. In seinem ersten politischen Flugblatt, den *Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe*, die der jugendliche Tronerbe 1738 verfasste, um die öffentliche Meinung Europas gegen das nach dem Wiener Frieden, entstandene österreichisch-französische Einvernehmen aufzureizen und insbesondere die Seemächte aus ihrer politischen Erstarrung zu erwecken,<sup>1</sup> vergleicht er die neue Freundschaft zwischen den ehemaligen Gegnern mit dem römischen Triumvirat, dessen Proskriptionen sogar in der Aufopferung des kaiserlichen Schwiegersohnes ihre Analogie gefunden hätten.<sup>2</sup> Dass der Kaiser sich dabei nicht gescheut, wider die Versprechungen seiner Wahlkapitulation, das Herzogtum Lothringen, ein unveräusserliches Lehen des Reichs, demselben zu entfremden, wird an einer andern Stelle,<sup>3</sup> wo er die absolutistische Reichspolitik der Habsburger geisselt, mit scharfem Nachdruck betont. — Die Bezeichnung des Herzogtums als eines Reichslehens, wie sie Friedrich hier giebt, ruft den Widerspruch Voltaire's, dem die Schrift übersandt worden war, hervor. In sehr vorsichtiger Weise erkundigte er sich danach, ob Lothringen wirklich im Reich allgemein als deutsche Provinz gelte; ihm scheint es im Gegenteil, als ob die Herzoge von Lothringen auch ihre Session am Reichstag nicht in ihrer Eigenschaft als Herzoge hätten.<sup>4</sup> Doch will der Schmeichler sich darüber kein selbständiges Urteil erlauben, sondern erst die Entscheidung seines fürstlichen Freundes abwarten. Friedrich kommt diesem Verlangen schon in seinem nächsten Briefe nach, zeigt sich aber viel weniger unterrichtet als der Franzose und scheint von der exzeptionellen reichsrechtlichen Stellung Lothringens

---

<sup>1</sup> Koser. «Friedrich der Grosse als Kronprinz.» 174.

<sup>2</sup> «Oeuvres de Frédéric le Grand.» VIII. 7.

<sup>3</sup> VIII. 13.

<sup>4</sup> Oeuvres XXI, 219.

keine Ahnung zu haben.<sup>1</sup> Er erklärt das Herzogtum für ein altes Lehen des Reichs und für ein ehemaliges Glied des burgundischen (!) Kreises. Ebenso hätten die Herzoge zu jeder Zeit Session auf den Reichstagen gehabt, die Römermonate bezahlt, in den Kriegen ihre Kontingente gestellt, kurz, alle Pflichten der Reichsfürsten erfüllt. Allerdings habe der Herzog Karl [IV.] oft die Partei Frankreichs oder Spaniens ergriffen; aber er sei darum nicht weniger ein Glied des Reiches gewesen, wie der Kurfürst von Bayern (!), der die Heere Ludwigs XIV. gegen die des Kaisers und seiner Verbündeten befehligt hätte.

Mit der Erwerbung Lothringens, des deutschen Phokis, wie Friedrich, die Politik der Franzosen mit der Eroberungspolitik Philipps von Macedonien vergleichend, das Herzogtum nennt, hatte Ludwig XV. einen glänzenden Triumph errungen. Was seine Vorgänger trotz aller ihrer Waffenerfolge nie dauernd hatten behaupten können, gewann er ohne einen Schwertstreich durch einen einzigen diplomatischen Meisterzug seines Ministers. «Die Einverleibung Lothringens war ein Werk der Umstände und der Geschicklichkeit, keine grosse That, aber ein grosses Ereignis.»<sup>2</sup>

Stanislaus war von Anfang an ein Unterthan Frankreichs und keineswegs der Rechtsnachfolger der alten lothringischen Herzoge. Mit dem Reiche stand er in keinen Beziehungen, da auch die lothringische Stimme am Reichstage Franz I. und seinen Nackkommen verblieben war. Sie wurde später unter dem alten Aufruf «Nomeny» von Oesterreich mitgeführt und erhielt sich im Fürstenrat bis zu dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803. — Mit der Auflösung der alten Reichsverfassung erlosch dann auch diese letzte Erinnerung an die ehemalige Reichsstandschaft der Herzoge von Lothringen.

---

<sup>1</sup> Oeuvres XXI, 229.

<sup>2</sup> Ranke. «Französische Geschichte.» IV, 365.

## Excurs.

### Vergleich des lothringischen und burgundischen Vertrages.

Die Entstehungsgeschichte des burgundischen Vertrages von 1548 hat eine bemerkenswerte Analogie mit der des lothringischen Vertrages von 1542.

Wie das Herzogtum Oberlothringen, so war auch das nördliche Trümmerstück des alten Lotharingiens seit alters dem Reiche entfremdet. Selbst der Heimfall der burgundischen Erbschaft an die Habsburger hatte, wie man doch hätte erwarten sollen, keineswegs die nähere Verbindung mit demselben gefördert. «Auch hier zeigte sich wiederum, dass Kaisertum und Reich mit nichten zusammenfielen.»<sup>1</sup> Die kaiserlichen Habsburger, die Vertreter der Reichseinheit, hatten von jeher ihrer territorialen Landeshoheit zu Liebe die Einflüsse des Reichs von ihren Erblanden fern zu halten gesucht; schon war Oesterreich mit Hilfe gefälschter Privilegien so gut wie ganz aus der Reichsverfassung losgelöst worden. Durch den burgundischen Vertrag wurde nun auch die staatsrechtliche Sonderstellung der burgundischen Lande zum Reiche ausgesprochen.

Zwar war aus denselben durch Kaiser Maximilian im Jahre 1512 ein besonderer, der burgundische Kreis gebildet, und ein Reichsanschlag für sie festgesetzt worden; aber der Widerstand der niederländischen Regierung gegen die Jurisdiktion des Kammergerichts und die Steuerforderungen des Reiches hörte darum nicht auf. Der Gegensatz verschärfte sich noch, seit Karl V. 1527 die weltliche Herrschaft des Bistums Utrecht erworben und sechzehn Jahre später auch das Herzogtum Geldern nebst Zutphen an sich gebracht hatte, alte unzuweifel-

---

<sup>1</sup> Ranke. «Deutsche Geschichte im Zeitalter d. Reformation.» V, 21.

hafte Reichsleben, die in den Westfälischen Kreis einbegriffen und in der Reichsmatrikel vertreten waren. Da die niederländische Regierung auch über diese neu erworbenen Gebiete in derselben Weise wie über die andern burgundischen Erblande des Kaisers verfügen, d. h. sie von allen Reichsleistungen eximiren wollte, so kam es besonders auf den Reichstagen von Nürnberg, Speier und Worms<sup>1</sup> (1543, 44 und 45) zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen zwischen ihren Gesandten und den Ständen, welche gegen eine solche Beeinträchtigung der Reichsrechte die entschiedenste Verwahrung einlegten.

Der Ausbruch des schmalkaldischen Krieges machte den Verhandlungen auf einige Zeit ein Ende. Als sie auf dem Augsburger Reichstag von 1547/48 wieder aufgenommen wurden, hatte sich die allgemeine Lage inzwischen vollständig geändert. Der Kaiser, nach der Niederwerfung der protestantischen Opposition auf dem Gipfelpunkt seiner Macht, hatte jetzt freie Hand, seine niederländischen Familieninteressen mit Energie gegen die Reichsstände zu wahren. Ihrer Aufforderung, den burgundischen Kreis und die Länder Utrecht und Geldern zur Erfüllung ihrer Reichspflichten anzuhalten, stellte er die Behauptung entgegen, «der burgundische Kreis sei nie zur Wirkung gekommen, jene Länder aber seit alters von des Reiches Jurisdiktion befreit». Diese Privilegien, wie er später gebeten wird, nachzuweisen, hält er freilich für unnötig, auch bei dem lothringischen Vertrag habe man sich nicht um solche Skrupel bekümmert.<sup>2</sup> — Der Kaiser war sich eben vollauf seiner augenblicklichen Machtstellung bewusst; die Reichsversammlung wagte nicht nachhaltigen Widerspruch zu erheben und gieng nach einigem Zaudern auf seine Vorschläge ein. Als Resultat dieser Verhandlungen kam am 26. Juni der burgundische Vertrag zustande, den man nicht mit Unrecht als ein Seitenstück zu dem Nürnberger Vertrag bezeichnen darf. — Auch die Abfassung und Anordnung der Urkunde im einzelnen lässt keinen Zweifel darüber, dass ihr die lothringische von 1542 als Modell gedient hat.

Zunächst werden auch hier die Ansichten und Forderungen beider Parteien, des Reiches sowohl wie der durch den Kaiser vertretenen niederländischen Regierung einander entgegengestellt, nur mit dem Unterschiede, dass die Forderungen der Reichsstände diesmal denen des Kaisers vorangehen; sehr er-

<sup>1</sup> Häberlin. «Neueste Teutsche Reichsgeschichte.» I, 420 ff.

<sup>2</sup> Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle. «Déclaration de Charles-Quint comme souverain des Pays-Bas et du comté de Bourgogne.» III, 321: Sa majesté ne tient point convenable ny nécessaire que l'on doive entrer en ces disputes par exhibition de titres ou privilèges. . .

klürlich, da sie auch in den früher geführten Verhandlungen stets als der treibende Teil erschienen waren, während sechs Jahre zuvor umgekehrt die Beschwerden des Herzogs über das Reich den Anstoss zu dem Nürnberger Vertrag gegeben hatten.

Sehr bezeichnend ist es, dass der Kaiser seiner Bereitwilligkeit, dem Reich mit einem Vermittlungsvorschlag entgegenzukommen, fast in derselben Weise Ausdruck verleiht wie seiner Zeit der Lothringer. Wie dieser erklärt hatte, dass er mit dem Reich lieber in Frieden als in Zwietracht leben wolle und darum zu einem Vergleiche die Hand biete, so war auch der Kaiser nach seinen Worten weit davon entfernt, dem Reiche irgend etwas zu entziehen, sondern zur Erhaltung gegenseitiger und nachbarlicher Freundschaft vielmehr geneigt, in die Zusammenfassung aller seiner niederländischen Erblande in einen Kreis und in die Festsetzung einer bestimmten Reichskontribution für dieselben einzuwilligen. Hierdurch wurden auch Geldern, Zütphen und Utrecht, ehemalige Glieder des westfälischen, dem burgundischen Kreise beigefügt, eine Umgestaltung der Kreisverhältnisse, bei der für den Kaiser dynastische Gründe massgebend waren. Sein Versuch, das Herzogtum Württemberg, das er 1521 vom schwäbischen Bunde erworben hatte, aus dem schwäbischen Kreise loszulösen und zu der grossen österreichischen Ländermasse zu schlagen, war einst an dem Widerstreben der Reichsstände gescheitert. Jetzt gelang es ihm, die Maximilianische Kreisordnung zu durchbrechen und für alle seine burgundisch-niederländischen Lande einen besonderen privilegierten Kreis zu errichten. Sein Vorschlag gieng nun dahin, diesen neu organisierten Kreis zur Leistung eines doppelten Kurfürstenanschlags ans Reich zu verpflichten, ihn dafür unter dessen Protektion zu stellen, im übrigen aber bei seinen alten Freiheiten und Rechten zu lassen.

Die Proposition des Kaisers an den Reichstag ist demnach bestimmter gehalten als die ehemalige Herzog Antons von 1542. Der hatte nur um eine Ermässigung seiner Reichskontribution ersucht,<sup>1</sup> ohne die von ihm zu zahlende Summe näher zu fixieren. Der Kaiser dagegen bietet sogleich einen doppelten Kurfürstenanschlag; unzweifelhaft mit Rücksicht auf die zu Nürnberg den Lothringern auferlegte Leistung eines zwei Drittel Kurfürstenanschlages. Auch die Auffassung desselben als eines

---

<sup>1</sup> Lothringischer Vertrag.

Offerebatque, quod ratione feudorum . . . consentiret, annis singulis iustam et congruentem summam . . .

<sup>1</sup> Burgundischer Vertrag.

Aliamque pecuniae summam contribuant. tantam nimirum, quanta esse potest duorum principum electorum contributio ac ne ultra hanc onerentur.

Preises für die zugesicherte Protektion des Reiches ist unschwer aus den Worten der Urkunde herauszulesen.<sup>1</sup> Dass diese Protektion aber ganz im Sinne der lothringischen gedacht war, sagt Karl V. selbst in einer Deklaration an die Reichsstände.<sup>2</sup>

Nachdem so in der Einleitung der Urkunde die Ansichten und Forderungen der beiden Parteien nebeneinander gestellt sind, wird von den gefassten Beschlüssen zuerst genau wie in dem lothringischen Verträge die Protektion des Reiches über die niederländischen Erblande verkündet. Diese werden der Reihe nach aufgezählt. Jedoch wird hier nicht, wie in dem Nürnberger Vertrag, ausdrücklich erwähnt, dass die Protektion nicht etwa nur für die Reichslehen, sondern auch für die weiteren niederländischen Besitzungen des Kaisers gelte.<sup>3</sup> Die Reichslehen Geldern, Zütphen und Utrecht werden ohne besondere Hervorhebung mitten unter den anderen burgundischen Provinzen aufgeführt.

Eine zweite, aber nicht bloß redaktionelle, sondern viel bemerkenswertere Abweichung vom Nürnberger Vertrag ist die nun folgende Bestimmung, dass es den Niederländischen Erblanden frei stehen soll, ihre Gesandten zu den Reichstagen zu schicken, und dass dem Kaiser und seinen Nachkommen ihretwegen als Erzherzogen von Oesterreich Stimme und Session im Fürstenrat gewährt wird. Also nicht auf Grund irgend eines Reichslehens wird ihnen dieselbe bewilligt, sondern für die Niederlande insgesamt und zwar unter dem Namen eines Erzherzogs von Oesterreich. — Deshalb erscheinen auch, so lange noch alle habsburgischen Besitzungen in einer Hand ver-

**<sup>1</sup> Lothringischer Vertrag.**

*Cum ea tamen conditione, quod ipse volebat, illud onus supra se suscipere non tantum ratione feudorum particularium, sed et propterea quod illa incorporata erant in suo ducatu, ut etiam ipse et totus Lotharingiae ducatus protegerentur.*

**<sup>1</sup> Burgundischer Vertrag.**

*Et ut vicissim suscipiantur in protectionem, tutelam conservacionemque S. R. Imperii.*

<sup>2</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle,» III, 320. «Sa majesté entendrait ses dits terres et pays moiennant la dite contribution, doiresnavant estre soubz la protection et gardes des empereurs et rois des Romains et du dit empire et debvoir estre défenduz, gardez et soubtenuz comme ensemble traicté a esté fait avec les ducs de Lorraine.

<sup>3</sup> **Lothringischer Vertrag.** *Ita ut dictus Noster consanguineus dux Lotharingiae Antonius et ipse heredes, non tantum cum membris aut statibus particularibus dependentibus ex feudo et feudo subalterno ab imperio, verum etiam cum ducatu Lotharingiae. . .*

einigt sind, in den Reichsabschieden, mit einer Ausnahme von 1552, nur allgemeine Unterschriften «für das Haus Oesterreich», nicht für die Niederlande speziell. Erst seit 1559, seit der definitiven Trennung der österreichischen und burgundischen Lande, finden sich regelmässig zwei Unterschriften, eine für «das Haus Oesterreich, eine für das Haus Burgund.»<sup>1</sup> Die Gleichförmigkeit dieser beiden Unterschriften beweist aber deutlich genug die Gemeinsamkeit des habsburgischen Familieninteresses; nicht eigentlich die Länder, geschweige denn die Reichslehen waren auf den Reichstagen vertreten, sondern nur die beiden fürstlichen Häuser. Ebenso erhielt Burgund im Fürstenrat nicht, wie es doch das natürlichste gewesen wäre, seinen Platz auf der weltlichen, sondern dicht neben Oesterreich auf der geistlichen Bank und behauptete so eine entschiedene Ausnahmestellung vor den übrigen Reichsfürsten. — Während auf diese Weise der Grund zu der Regelung des burgundischen Sessionsverhältnisses schon durch den Augsburger Vertrag gelegt wurde, enthält der Nürnberger Vertrag darüber noch keine Bestimmung. Erst seit 1570 ist das Haus Lothringen, aber zunächst nur durch eine Seitenlinie und nicht etwa wegen des Herzogtums selbst im Reichsfürstenrat vertreten.

Der zweite Hauptpunkt der Augsburger wie der Nürnberger Urkunde bezieht sich auf die Kontributionspflicht der burgundischen Lande gegen das Reich. Ihr Anschlag zu allen Reichslasten wird, wie es der Kaiser gewünscht, auf den zwiefachen eines Kurfürstentums angesetzt, trotzdem jetzt noch die Beiträge für Geldern und Utrecht miteinzurechnen waren. Eine nicht geringe Ermässigung, da nach der Wormser Matrikel von 1521 schon allein die Beiträge für Burgund und Utrecht zusammengenommen fast das dreifache eines Kurfürstenanschlages ausgemacht hatten.

Dieser allgemeinen Bestimmung über die burgundischen Reichsverpflichtungen ist, im Gegensatz zu dem Nürnberger Vertrag, der darüber nichts enthält, noch in einem besonderen Zusatz beigefügt, wie es die niederländischen Erblände des Kaisers mit Erhebung des gemeinen Pfennigs und der Türkenhilfe zu halten hätten. Hier zeigte sich am deutlichsten, wie eifrig der Kaiser selbst zu Ungunsten des Reiches über die Territorialhoheit seiner Erblände wachte. Die Einsammlung des gemeinen Pfennigs, gegen den sich der ständige Partikularismus stets am lebhaftesten erhoben hatte, wollte er in ihnen nicht zulassen, sondern das Reich durch ein Pauschquantum für diesen Ausfall entschädigen. Ueber die Höhe desselben scheinen beide Parteien zuerst verschiedener Meinung gewesen zu sein. In seiner

---

<sup>1</sup> Domke. «Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat» 119.



Deklaration an die Stände<sup>1</sup> sowohl wie in einem Vertragsentwurf, der sich in Granvellas Papieren aufgefunden hat, erklärt sich Karl V. nur bereit, statt des gemeinen Pfennigs die gewöhnliche Kontribution eines Römermonats zu leisten. Doch kommt ein Vergleich dahin zu stande, dass die Niederlande zwar von der Einsammlung des gemeinen Pfennigs dispensiert, dafür aber verpflichtet sein sollen, eine so grosse Summe ans Reich zu zahlen, wie sie der gemeine Pfennig in den Gebieten zweier, von den Ständen zu bezeichnenden Kurfürsten am Rhein einbringen würde. Ebenso sollten sie sich auch, wenn eine allgemeine Expedition gegen die Türken beschlossen würde, nach den Leistungen dreier, gleichfalls von den Ständen bestimmten Kurfürsten richten. — Da die Türken mit ihren Angriffen stets am ersten und heftigsten die österreichischen Lande bedrohten, so war es kein zu grosses Opfer für die burgundischen Lande, in diesem Falle, wo das dynastische Interesse ihres gemeinsamen Herrschers in Frage kam, auch mit einer bedeutenden Hilfeleistung für sie einzutreten. — Die nun folgende Bestimmung, dass die Niederlande für die Zahlung dieser ihnen auferlegten Reichskontribution dem Kammergericht unterworfen, im übrigen aber von dessen Jurisdiktion befreit sein sollen, findet sich in demselben Zusammenhang auch in der lothringischen Urkunde. Nur dass hier die weiteren Reservatrechte des Kammergerichts, die dort erwähnt wurden, fortfallen.<sup>2</sup> Daran schliesst sich die Erklärung der niederländischen Erblande samt ihrem Zubehör für ganz frei und nicht unterthänige Fürstentümer; fast mit den Worten des Nürnberger Vertrages, obwohl hier noch ausdrücklich die Nichtverbindlichkeit der Reichssatzungen und Abschiede bewilligt wird. Endlich sollen auch die Reichslehen wie bisher vom Reich zu Lehen empfangen und getragen wer-

<sup>1</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 320.

<sup>2</sup> «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 329.

<sup>3</sup> Lothringischer Vertrag.

Praeterea pro solutione talium collectarum et contributionum, pro conservatione publicae pacis, erectae in imperio, pro securitate et salvo conductu, Caesarea e Majestate et Nobis, Romanis Imperatoribus et Regibus, qui quoque tempore erunt, sacro R. Imperio eiusdemque iuris dictioni suberunt et ad id spectabunt . . . *Alias autem ipsi cum ducatu Lotharingiae . . . ab omnibus processibus S. R. J. liberi et exempti erunt.*

<sup>3</sup> Burgundischer Vertrag.

Item casu, quo Provinciae nostrae patrimoniales Inferiores *desseent dictae contributionis solutionis* camque different . . . *respondebunt in Camera Imperiali ibique contra eos, sicut contra alios S. R. J. status procedetur, ad cogendum, ut solvant, quod debent; sed excepto casu dictae nostrae Provinciae manebunt omnino in pacifica possessione omnium . . . libertatum . . . eruntque exempti et liberi a dicta iurisdictione nostra et S. R. J.*

den.<sup>1</sup> — Der doppelte Charakter der reichsrechtlichen Stellung der burgundischen Lande ist damit ausgesprochen. Karl V. selbst lässt sich darüber in jener Deklaration an die Stände weiter aus. Die Freiheit und Unabhängigkeit des einen Teils seiner Lande führt er auf die Erbschaft des alten Lotharingischen Königreiches zurück; auf Grund dessen hätten ja, wie es in Granvellas Entwurf heisst, auch die Herzoge von Lothringen immer die Souveränität behauptet und noch vor kurzem ihre Bestätigung durch das Reich erlangt.<sup>2</sup> — Utrecht und Geldern erkennt Karl zwar als Reichslehen an, nimmt aber alle Exemptionsprivilegien für sie in Anspruch.<sup>3</sup> — Er unterlässt es auch nicht, zu bemerken, dass die Provinzen Artois und Flandern erst durch mehrere Verträge mit Franz I. aus dem französischen Lehnsjoch befreit seien; es wär wohl für ihn ein ganz besonders angenehmer Triumph, dass er diesen, immer noch von Frankreich bedrohten Gebieten den offiziellen Schutz und Schirm des Reiches zugesichert hatte. — Wenn übrigens noch die Lehensabhängigkeit von Frankreich wegen Artois und Flandern bestanden hätte, so wäre der für den Vergleich der lothringischen und burgundischen staatsrechtlichen Stellung höchst charakteristische Fall eingetreten, dass die burgundischen Herrscher

<sup>1</sup> Lothringischer Vertrag.

*Quicquid autem praedicti nostri consanguinei, ducis Antonii Majores, Lotharingiae duces et ipse hactenus a Romanis Imperatoribus et Sacro Romano Imperio alias in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt, idem ipse dux Antonius eiusque successores in futurum eodem modo in feudum habebunt et decenti modo recipient et ferent.*

<sup>1</sup> Burgundischer Vertrag.

*Dummodo tamen dicti principatus et provinciae, in quantum earum aliquae dependent a feudo S. R. J. imposterum debite cognoscantur ac releventur et in feudum a S. R. J., ut ex ante in praesens factum est, recipiantur.*

<sup>2</sup> III, 324. Et est notoire, que les ducs de la haulte Lorraine, à raison d'une partie du dict royaume de Lothier, ont toujours maintenu et soustenu les libertez et franchises de leurs pays et subjectz, et sur celles naguères ont obtenu déclaration et confirmation tant de nous que du roy des Romains nostre frère et aultres estatz du dict empire.

<sup>3</sup> III, 324 De sorte qu'ils reste sinon quelque petite partie de noz pays, entre lesquels les duchez de Gheldres, conté de Zutphen, seigneurerie d'Utrecht et d'Averissel, sur la recognoissance desquelles pourraiet mouvoir difficulté les dits estatz.

Siehe auch Einleitung des burgundischen Vertrages: et quoad ducatum Geldriae jam nos ostendisse statibus communibus, *agnoscere nos eum esse Imperii*. . . Nos eum in feudum accepisse ab Avo. . . eiusmodi contributiones nunquam ante hac ab iis fuisse petitas et multo minus solutas, *contra fuisse eos semper exemptos*.

nicht minder wie die Herzoge von Lothringen nach drei verschiedenen Kompetenzen, nach ihren souveränen, französisch-lehnsrechtlichen Kompetenzen, betrachtet werden mussten.

In einem weiteren Artikel des Augsburger Vertrages werden die niederländischen Erblände zur Aufrechterhaltung des Landfriedens verpflichtet. Aber während Verletzungen des Landfriedens von Seiten der Lothringer gegen das Reich der Jurisdiktion des Kammergerichts vorbehalten waren, oder wenigstens der Ausdruck *pro conservatione publicae pacis erectae in imperio* in der Praxis diese Deutung erlangt hatte, wird inbezug auf die burgundischen Lande das Abkommen getroffen, das Landfriedensbruch- und andere Prozesse vor das Gericht des jeweiligen Friedensstörers und Beklagten gezogen werden, d. h. der geschädigte Niederländer vor den Reichsgerichten, der eigentliche Reichsunterthan vor den niederländischen Gerichten sein Recht suchen solle. — Ebenso sollen die Niederländer im Reich und umgekehrt die Reichsunterthanen in den Niederlanden allen Schutz und alle Freiheiten genießen. — Diese Bestimmungen waren unzweifelhaft genauer als die des lothringischen Vertrages und boten zu Kompetenzkonflikten weniger Anlass, zumal sie von Anfang an zwischem dem Reich und den Niederlanden in Bezug auf die Gerichtsbarkeit eine Art völkerrechtlichen Verhältnisses herzustellen schienen.

Die Vergleichungspunkte zwischen den beiden Verträgen sind damit erschöpft; der Schlussabsatz unserer Urkunde kommt dafür nicht mehr in Betracht, sondern enthält im wesentlichen nur die Verpflichtung des Kaisers, die Ratifikation des Vertrages bei den Ständen seiner Erblände zu erwirken; eine, wie wir bei Häberlin<sup>1</sup> lesen, keineswegs ganz leichte Aufgabe, die in manchen Provinzen, besonders was die pekuniären Leistungen ans Reich anbetraf, auf den hartnäckigsten Widerstand stieß.

Wie der lothringische, so war auch der burgundische Vertrag der politischen Richtung des Kaisers gegen Frankreich entsprungen; gegen diesen Erbfeind der Habsburger bedurften die Niederlande der Protektion des Reiches. Aber diese Protektion erwies sich, nicht viel anders wie die lothringische, bald als wirkungslos. Waren schon infolge des niederländischen Aufstandes die Beziehungen zum Reich stark gelockert, so zeigte sich in weit höherem Masse in den französischen Angriffskriegen seit Richelieu die Hinfälligkeit der Augsburger

---

<sup>1</sup> Häberlin. «Neueste teutsche Reichsgeschichte.» I, 426.

Versprechungen. Bezeichnend genug, dass auf dem Westfälischen Friedenskongress die lothringische und die burgundische Frage unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt gestellt, und dass das Schicksal beider Schutzprovinzen des Reiches in zwei gleichförmigen Klauseln (III. und IV. Artikel des Münsterer Friedens) von dem Ausgang des spanisch-französischen Krieges abhängig gemacht wurde. — Im Utrechter Frieden empfing dann Oesterreich widerwillig das durch die Eroberungslust Ludwigs XIV. sehr verkleinerte spanische Erbe und versuchte bei günstiger Gelegenheit mehrmals, und zwar auch nach dem Beispiel der lothringischen Herzoge, sich dieses lästigen Besitzes zu entledigen. Aber der erste Plan, die spanischen Niederlande als Abzahlung für geleistete Kriegsdienste gegen Friedrich den Grossen, durch Vermittelung des königlichen Schwiegersohns, des Infanten Philipp von Parma — für Lothringen hatte die gleiche Rolle der Schwiegervater desselben Königs übernehmen müssen — an die französische Krone zu bringen, scheiterte ebenso wie die weiteren Projekte, das bequem gelegene Bayern gegen dies abgerissene Glied am österreichischen Staatskörper einzutauschen. — In den Stürmen der französischen Revolution erst gieng Belgien für das Haus Habsburg verloren.

---

## Auszug aus der Stammtafel der lothringischen Herzöge.

Mit Benutzung der Stammtafeln von Kohn und Grothe.

Johann I., Herzog von Lothringen, 1346—1390.

Karl II., Herzog von 1390—1431

Friedrich V. erwirbt durch Heirat die Grafschaft Vandemont.

Isabella, vermählt mit Renatus I., Herzog von Anjou und Bar, Anton von Vandemont. † 1447. Kämpft mit Renatus I. Titularkönig von Jerusalem und Sicilien. † 1480. um die Erbschaft Karls II.

Johann II., Herzog von 1453—1470.

Jolantha, vermählt mit Friedrich von Vandemont. † 1470.

Nicolaus II., Herzog von 1470—1473.

Renatus II., Herzog von 1473—1508. Vereinigt 1484 endgiltig Lothringen und Bar. Erwirbt Grafschaft Blamont.

Anton der Gute, Herzog von 1508—1544. Nürnberger Vertrag 1542.

Karl III., Herzog von 1545—1608. Erwirbt Markgrafschaft Hatton-Châtel, Clermont. Nicolaus, Graf von Vandemont, Herzog Bitsch, Pfalzburg, Saarlöben, Saarburg, Marsal, Saint-Avold und Homburg. von Mercœur, 1567 Markgraf von Nomeny. † 1577.

Heinrich, Herzog von 1608—1624. Erwirbt 1612 Nicolaus Franz. † 1692. Herzog Markgrafschaft Nomeny; Lixheim. von 1624—1625. Bringt durch Heirat mit Christine von Salm (1600) die Hälfte der Grafschaft Salm an Lothringen.

Nicola Herzogin 1624. Claudia, vermählt mit vermählt 1621 mit Karl IV. Nicolaus Franz.

Karl IV., Herzog von 1624—1675. Zum ersten Mal Henriette vermählt mit Ludwig von Guise, Reichsfürstin von Pfalzburg und Lixheim. Nicolaus Franz, 1634 vertrieben. Herzog 1634. † 1670.

Karl V. † 1690.

Leopold, 1697 restituirt. † 1729.

Franz Stephan. Tritt seine Besitzungen an Stanislaus Leszczinsky ab. 1737 Grossherzog von Toskana, Gemahl der Maria Theresia.



# Das Herzogtum LOTHRINGEN

nach dem Nürnberger Vertrag.

intern. •

lothr.

- Lothringen, 1542 für frei und unabhängig erklärt.
- zum Reiche gehörige Gebiete Lothringens.
- Deutsches Reich.
- Frankreich.







## Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

- Heft I:** *Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl*, von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten. 2. Aufl. 8. 64 S. Mark 1 —
- Heft II:** *Das Wasganbad Niederbronn und seine Umgebung*. Mit 10 Illustrationen und einer Karte von W. Kirstein. gr. 8. 88 S. 1 —
- Heft III:** *Wanderungen im Breuschthale*. Von G. Kruhöffler. Mit zahlreichen Illustrationen. gr. 8. 67 S. 1 —
- Heft IV:** *Rappoltsweiler und das Carolabad*. Von M. Kube. Mit Karte und zahlreichen Illustrationen. gr. 8. 1 —
- Heft V:** *Das Münsterthal im Elsass*. Ein Führer für Touristen herausgegeben von der Section Münster des Vogesen-Clubs. Mit Bildern und 4 Karten. 1 —

Demnächst erscheinen :

- Heft VI:** *Zabern und Umgebung*. Ein Führer für Fremde und Einheimische. Von H. Luthmer. Mit zahlreichen Bildern. 1 —
- Heft VII:** *Der Odilienberg, Barr und Umgebung*. Von Rebmänn. kais. Oberförster. 1 —

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

## Panoramen aus dem Elsass.

- Näher, *Panorama des Odilienbergs*. — 60
- „ „ *Donon*. — 60
- „ „ *von der Plattform des Strassburger Münsters*. 1 —

Weitere Aufnahmen sind in Vorbereitung.

## Rectoratsreden der Universität Strassburg.

- Heitz, E. *Zur Geschichte der alten Strassburger Universität*. Rede gehalten am 1. Mai 1885. — 60
- Reye, Th. *Die Synthetische Geometrie im Alterthum und in der Neuzeit*. Rede gehalten am 1. Mai 1886. — 40
- Zœpfel, Rich. *Johannes Sturm, der erste Rector der Strassburger Akademie*. Rede gehalten am 30. April 1887. — 40
- Goltz, Friedrich. *Gedenkfeier des vereinigten Stifiers der Universität, neiland Seiner Majestät Kaiser Wilhelms*. Rede gehalten am 1. Mai 1888. — 40
- Merkel, A. *Ueber den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Strafrechts und der Gesamtentwicklung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker*. Rede gehalten am 1. Mai 1889. 2. Aufl. — 40
- ten Brink, Bernh. *Ueber die Aufgabe der Litteraturgeschichte*. Rede gehalten am 1. Mai 1890. — 60

- 
- Baumgarten, Hermann. *Zum Gedächtniss Kaiser Friedrichs*. Rede bei der Gedenkfeier der Kaiser-Wilhelms-Universität am 20. Juni 1888. — 40
- Nowack, W. *Gedächtnisspredigt über 2 Kön. 2, 9—12 bei der Trauerfeier für Kaiser Wilhelm*. Rede gehalten am 18. März 1888. — 20
- Ziegler, Theobald. *Thomas Morus und seine Schrift von der Insel Utopia*. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. gehalten am 27. Januar 1889. — 50
-

# Die Pfeiferbrüder.

Volksthümliches Festspiel

zur Feier des fünfhundertsten Pfeifertages

in Rappoltsweiler

von

Ernst Jahn.

*Dritte durchgesehene Auflage.*

8°. 81 Seiten. M. 1.—.

---

**Der Ligurinus**

## Gunthers von Pairis im Elsass.

Ein Epos zum Ruhme Kaiser Rothbarts

aus dem 12. Jahrhundert.

Deutsch von

Theodor Vulpinus.

gr. 8°. 175 Seiten. M. 3.50.

---

## Aus der Pfeiferstadt.

Alte und neue Lieder

vom Verfasser der «Pfeiferbrüder».

8°. 88 Seiten. M. 1.50.

---

Elsässische Pfarrhäuser.

## Erinnerungen aus meinem Vikarsleben

von Ed. Spach.

8°. 50 Seiten. M. —.50.

Stanford University Libraries  
3 6105 124 427 084



JN  
4002  
F5

**Stanford University Libraries  
Stanford, California**

**Return this book on or before date due.**

--	--	--

